Holger Frerichs
(Archiv Heimatverein Varel e.V.)

Polnische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in Varel 1939-1945

Forschungsstand: 19.11.2025.

MEMO: Polnische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen innen in Varel 1939 bis 1945

Im Deutschen Reich herrschte nach dem Ende des Ersten Weltkrieges fast durchweg eine polenfeindliche Stimmung vor. Hauptsächlich lag dies wohl in den territorialen Verlusten begründet, welche das Deutsche Reich im Versailler Vertrag gegenüber dem nach dem Ersten Weltkrieg wiedererrichteten polnischen Staat erlitten hatte, sowie in den folgenden Auseinandersetzungen zwischen Deutschen und Polen während der Aufstände in Schlesien.

In den 1920er Jahren verschärfte daneben noch ein Wirtschaftskrieg das Verhältnis zum östlichen Nachbarn. Die polnische Regierung wiederum betrieb eine sehr rigide Politik gegenüber den nationalen Minderheiten, die viele „Volksdeutsche“ zur Auswanderung ins Deutsche Reich veranlasste.

Nach der Unterzeichnung eines Deutsch-Polnischen Nichtangriffspaktes im Januar 1934 wurde die deutsche Presse jedoch angewiesen, nicht mehr negativ über Polen zu berichten.

Dies änderte sich erst wieder während der von den Nationalsozialisten forcierten politischen Krise im Frühjahr 1939. In der folgenden monatelangen Pressekampagne, die sich z.B. auch durch die damaligen Schlagzeilen und Berichten der örtlichen Vareler Tageszeitung „Der Gemeinnützige“ nachweisen lässt, kam die negative Einstellung gegenüber dem polnischen Staat und seiner Bevölkerung auf zwei Ebenen zum Ausdruck.

Auf der ersten, der politischen Ebene, wurde der polnische Staat als „Raubstaat“ oder „Saisonstaat“ denunziert, der nicht mehr darstelle als eine Marionette Englands und Frankreichs. Dies geschah in Anspielung auf die Gebietsverluste von 1919. Damit wurde praktisch die Existenzberechtigung Polens in Frage gestellt.

Auf der zweiten, der ideologischen Ebene, knüpfte die deutsche Propaganda an sehr alte Ressentiments gegenüber dem polnischen Volk an. Es wurde häufig als zurückgeblieben und zu kulturellen Leistungen unfähig charakterisiert.
Die Landbevölkerung sei gutmütig, aber dumm und die Umgebung von primitiver Einfachheit geprägt. Auch die nationalsozialistische Propaganda gegen Juden wurde gegen Polen instrumentalisiert, denn ein erheblicher Teil der polnischen Bevölkerung (ca. 10%) war jüdischen Glaubens. So wurde behauptet, in den „jüdischen“ Städten in Polen herrsche Gestank und Schmutz, während das Kapital vollständig in jüdischer Hand sei.
Die Juden selbst würden sich durch „Grausamkeit, Brutalität, Hinterlist und Lüge“ auszeichnen. Oft wurden sie auch unumwunden als „Deutschenhasser“ bezeichnet.
Aber auch die katholische Kirche in Polen war Zielscheibe der nationalsozialistischen Propaganda.

Somit bestand das Feindbild in der nationalsozialistischen Propaganda aus vier Aspekten, nämlich staatlichen, nationalen, rassischen und biologischen:

1. Der polnische Staat sei als Resultat des Versailler Vertrages untragbar;
2. Die Polen seien verantwortungslos und würden das Deutsche Reich bedrohen;
3. Die polnische Bevölkerung sei „rassisch minderwertig“ und „verjudet“;
4. Die polnische Überbevölkerung bedrohe das Deutsche Reich mit ihrer Minderwertigkeit.

Wesentliche Elemente dieser NS-Propaganda und rassistischen „Herrenmenschen“-Mentalität prägten dann nicht nur das brutale offizielle „Sonderrecht“, dem polnische Bürger während ihres Arbeitseinsatzes im Deutschen Reich 1939 bis 1945 unterworfen waren, sondern letztlich auch das praktische Verhalten der meisten örtlichen Verwaltungsstellen, polizeilichen oder parteiamtlichen Dienststellen und letztlich vieler einfacher Deutscher.

In den letzten Wochen vor dem Beginn des Krieges berichtete die nationalsozialistisch gelenkte Presse dann ständig von Grenzzwischenfällen und Übergriffen auf die deutsche Minderheit in Polen. Viele dieser Berichte waren stark übertrieben und propagandistisch zugespitzt.
Doch in der Wahrnehmung vieler Deutscher musste es so erscheinen, als wolle Polen tatsächlich einen Krieg provozieren.
Sie sahen sich deshalb, als es im September 1939 zum Angriff auf Polen kam, vielfach im Recht.

Die deutsche Besetzung Polens (1939–1945) im Zweiten Weltkrieg begann mit dem Angriff der deutschen Wehrmacht auf Polen am 1. September 1939.
Gemäß dem geheimen Zusatzprotokoll des Hitler-Stalin-Paktes vom 23. August 1939 marschierten am 17. September 1939 auch sowjetische Truppen in die östlichen Teile Polens ein.

Im sogenannten Deutsch-Sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag („Hitler-Stalin-Pakt“) teilten beide Mächte am 28. September 1939 den polnischen Staat unter sich auf. Das westliche Polen geriet daraufhin unter deutsche Besatzungsherrschaft.
Nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion ab 22. Juni 1941 war schließlich auch Ostpolen deutsch besetzt.

Am 26. Oktober 1939 wurde die Militärverwaltung durch eine deutsche Zivilverwaltung abgelöst und es erfolgte die verwaltungsmäßige Ein- bzw. Neugliederung großer Teile des westlichen und nördlichen Polens:

Es entstanden die Reichsgaue Wartheland, Danzig-Westpreußen sowie das „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“ (Generalgouverneur Hans Frank).
Ostoberschlesien wurde an die Provinz Schlesien angegliedert und Gebiete nördlich von Warschau der Provinz Ostpreußen zugeschlagen.
Mit der Teilung verlor Polen seine staatliche Existenz.

Nach den ersten Eroberungen im Krieg gegen die Sowjetunion wurde am 1. August 1941 noch Galizien als fünfter Distrikt an das Generalgouvernement angeschlossen.

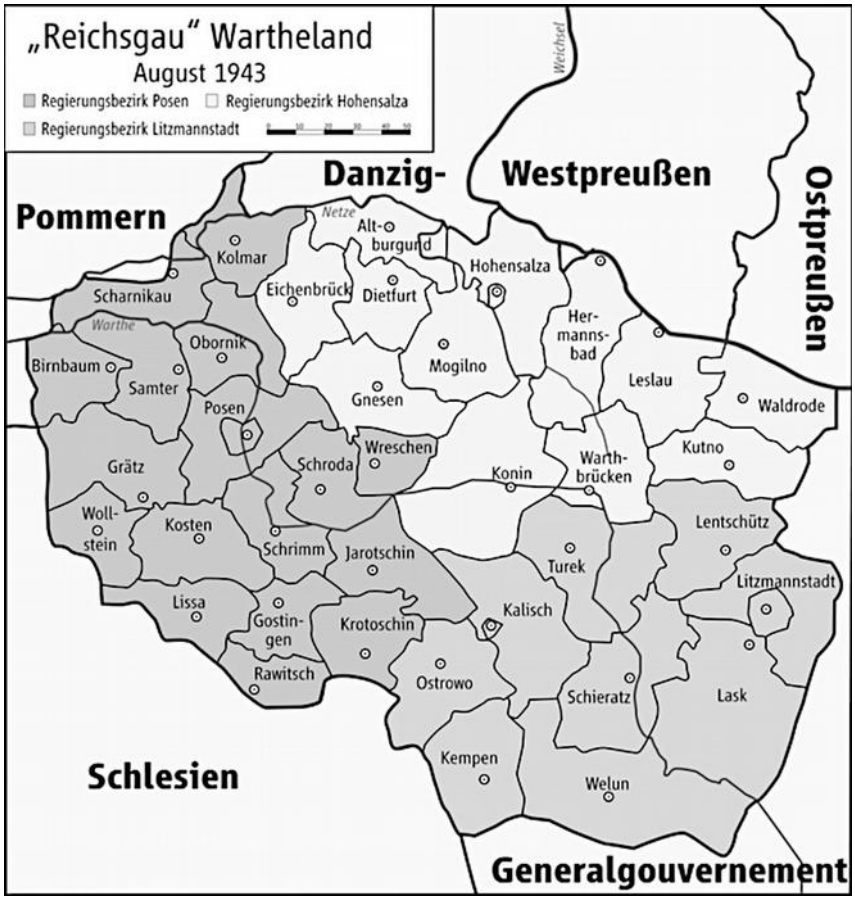

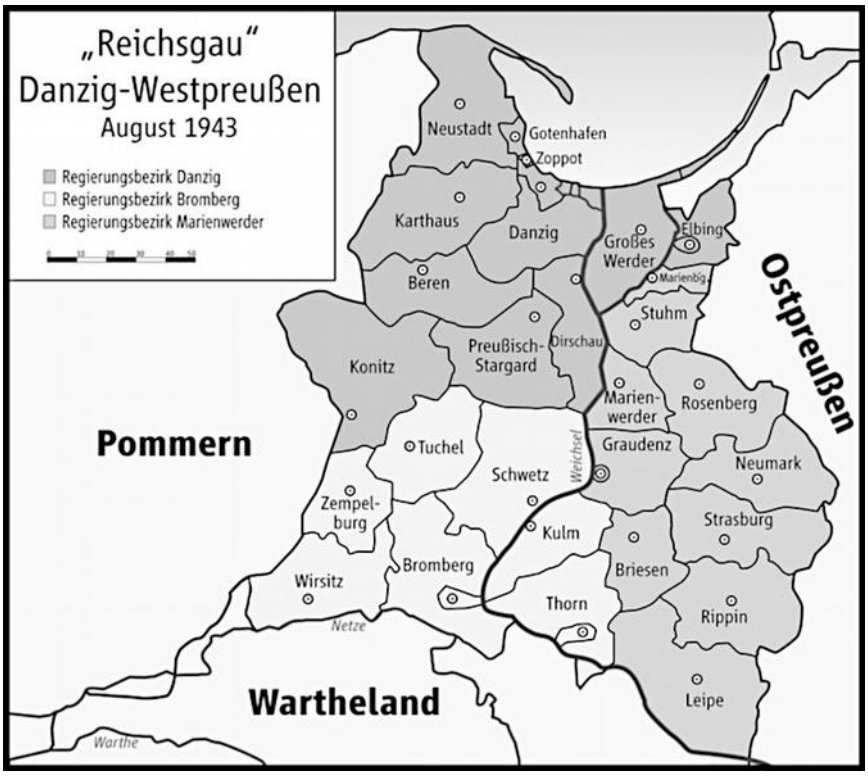

Abb.: Karten der ins Deutsche Reich eingegliederten „Reichsgaue"
Wartheland und Danzig-Westpreußen 1939 bis 1945 (Wikipedia).

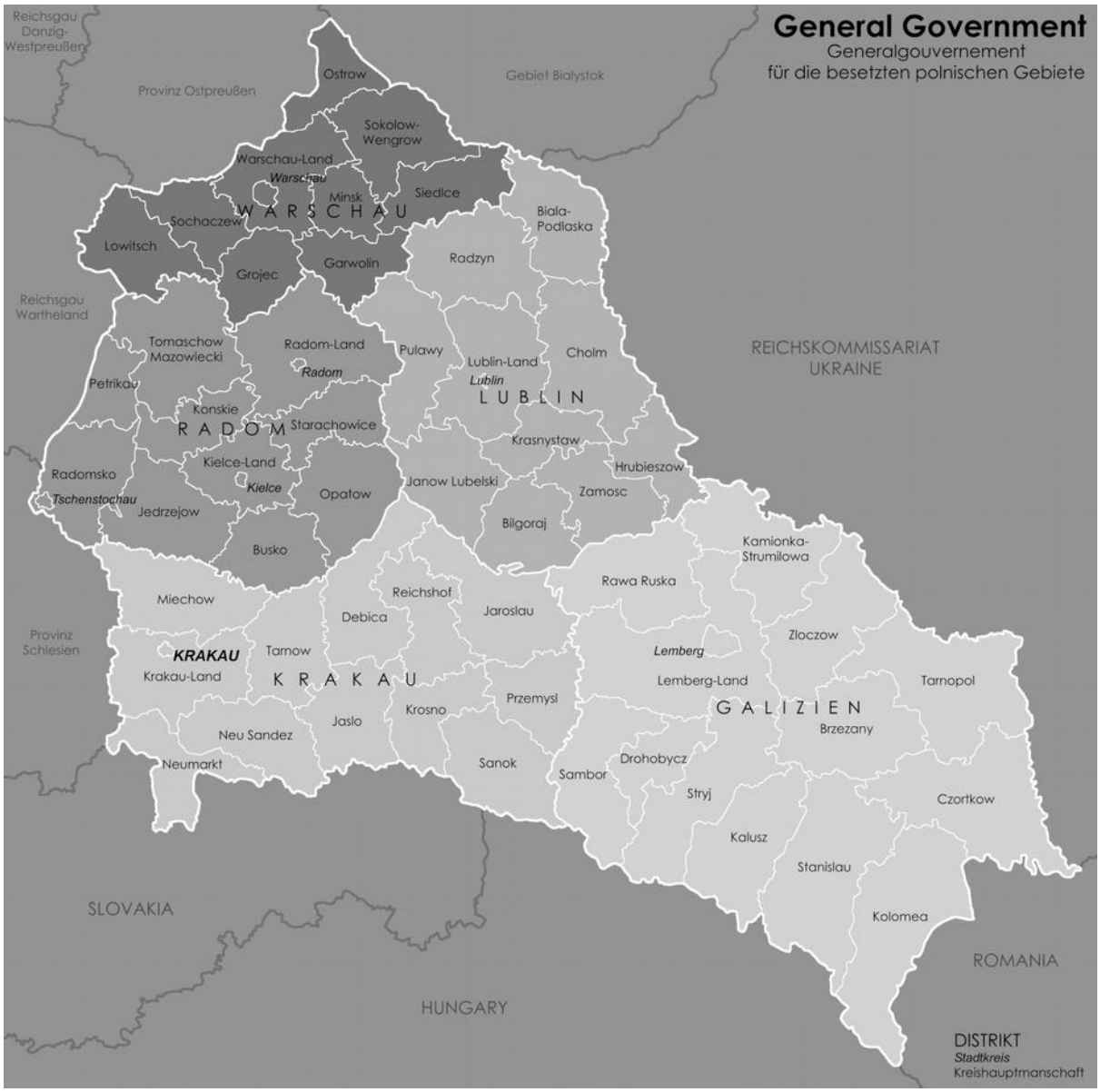

Abb.: Karte des „Generalgouvernement“ (Wikipedia).

Abgesehen vom Westen der Tschechoslowakei war kein anderes Land in Europa dem Terror des nationalsozialistischen Besatzungsregimes längere Zeit ausgesetzt als Polen.
In dem Land, in dem ursprünglich auch mehr als drei Millionen Menschen jüdischen Glaubens lebten, führten die Nationalsozialisten einen „Volkstumskampf“ gegen den jüdischen Bevölkerungsteil, die polnische Führungsschicht und andere Gruppen, dem schließlich etwa 5.675.000 polnische Zivilisten zum Opfer fielen.
Das Land selbst, Teil des von den Nationalsozialisten geplanten „Lebensraums“ im Osten, wurde wirtschaftlich ausgebeutet oder mit „Volksdeutschen“ besiedelt, während die lokale Bevölkerung oftmals deportiert wurde. Die Erinnerung an die vielen deutschen Verbrechen in dieser Zeit belastet das deutsch-polnische Verhältnis noch heute.
Im Kontext des Arbeitseinsatzes ausländischer Bürger in Varel während des Zweiten Weltkrieges bildeten die Polen – einige als Kriegsgefangene, die meisten aber als zivile Zwangsarbeiter - im zeitlichen Ablauf die erste und zahlenmäßig auch die größte Gruppe von Betroffenen.

Chronik des „Polen-Einsatzes“

September 1939:
Die deutsche Arbeitsverwaltung folgte den Wehrmachtstruppen

Als die deutsche Wehrmacht am 1. September 1939 die Grenzen überschritt, um Polen zu überfallen, marschierten Beamte der deutschen Arbeitsverwaltung in ihrem Tross gleich mit.

Am Freitag hatten die Kriegshandlungen begonnen, und schon am folgenden Sonntag errichtete die sie in der oberschlesischen Kreisstadt Rybnik ihre erste Behörde. Auch andernorts ließ die Errichtung von deutschen Arbeitsämtern nicht lange auf sich warten.
Bis zum 19. September 1939 waren auf diese Weise bereits 30 Dienststellen, Anfang Oktober 1939 schließlich 115 Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung eingerichtet.

Der Aufbau vollzog sich u.a. nach einer Anweisung des Oberbefehlshabers des Heeres und eines Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 6. September 1939, der das besetzte polnische Gebiet in „Betreuungsabschnitte“ aufgeteilt und den einzelnen Landesarbeitsämtern im Deutschen Reich zugeteilt hatte.
Die Hauptaufgabe der Arbeitsämter in Polen bestand zunächst darin, statt wie bisher an Grenzauffangstellen nun in Polen selbst jene Arbeiter zu erfassen und zu vermitteln, die – ähnlich wie schon vor dem Kriege – zumeist von sozialer Not getrieben, aber in gewissem Sinne noch freiwillig in Deutschland arbeiten wollten.
Die bereits vor Kriegsbeginn hohe Arbeitslosigkeit in Polen war durch die Kriegsbedingungen noch weiter verschärft worden, da die deutschen Behörden z.B. solche Betriebe in Polen stillgelegt hatten, die für die Kriegsführung keinen unmittelbaren Nutzen brachten.

Die ersten polnischen Arbeitertransporte ins Reichsgebiet nach Kriegsbeginn fuhren am 19. September 1939 ab, wurden zunächst aber noch als Fortsetzung der vor Kriegsbeginn ins Stocken geratenen Saisonarbeit angesehen und gingen zumeist in die angestammten Einsatzgebiete der Arbeitskräfte z.B. in der ostelbischen Landwirtschaft.

Dem Bestreben, alle polnischen Arbeitslosen „karteimäßig zu erfassen“, lag aus deutscher Sicht das Interesse zugrunde, eine nutzbringende Verteilung der dortigen Arbeitskräfte auf kriegswichtige Arbeiten in Polen selbst (Aufräumungsarbeiten, Einbringen der Ernte usw.) organisieren zu können.

Nach Ansicht des Historikers Ulrich Herbert gab es keinen Hinweis darauf, dass schon im September 1939 in großem Stil Pläne zur Ausweitung der Arbeiterrekrutierungen in Polen für einen Einsatz in Deutschland bestanden hätten.
Bis Ende November 1939 waren nur etwa 30.000, bis Ende 1939 dann etwa 40.000 polnische Zivilarbeiter ins Reich vermittelt worden, das waren weit weniger als 1938:
„Für einen umfassenden Arbeitseinsatz war die Zeit zu kurz und die organisatorischen Schwierigkeiten noch zu groß – und zudem konnte der Arbeitermangel durch den Arbeitseinsatz der polnischen Kriegsgefangenen viel schneller und in zunächst erheblich größerem Ausmaß behoben werden.“[1]

---

1 Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches. Bonn 1999, S.67f.

September 1939:
Polnische Staatsbürger im Gebiet Varel bei Kriegsbeginn

Für die bei Kriegsbeginn bereits in Deutschland anwesenden polnischen Staatsbürger hatte der Reichsführer-SS in einem Schnellbrief an alle Landesregierungen am 26. August 1939 die erneute *„Ausländerpolizeiliche Erfassung aller polnischen Staatsangehörigen“* angeordnet.

Die Gestapo in Wilhelmshaven (Staatspolizeistelle) wies zwei Wochen nach Kriegsbeginn, am 17. September 1939, alle Landräte in ihrem Zuständigkeitsbereich an, alle über 15 Jahre alten und bei den Meldebehörden registrierten Polen in Gewahrsam zu nehmen und in ein Internierungslager in Nürnberg einzuweisen, soweit sie nicht entweder Volksdeutsche waren, oder als „Nationalpolen“ in der *„Landwirtschaft, geschützten Betrieben der Wehrwirtschaft oder im Bergbau tätig sind, wenn sie völlig einwandfrei und an ihrer jetzigen Arbeitsstelle unentbehrlich sind“*.
Die von der Internierung ausgenommenen Polen mussten sich jedoch als nunmehr „feindliche Ausländer“, wiederum mit Ausnahme der Volksdeutschen, einer regelmäßigen Meldepflicht unterwerfen.

In der Gemeinde Varel-Land waren zu diesem Zeitpunkt nach einer Mitteilung des dortigen Bürgermeisters vom 18. September 1939 nur einige „volksdeutsche Flüchtlinge“ mit polnischer Staatsangehörigkeit ansässig (insgesamt 18 Personen in den Ortsteilen Streek und Obenstrohe), die somit für eine Internierung nicht in Frage kamen und laut Schreiben der Gestapo Wilhelmshaven bei ihrer Meldung als „Volksdeutsche“ sogar „besonders zuvorkommend zu behandeln“ waren.

Auch im Gebiet der damaligen Stadtgemeinde Varel gab es zu diesem Zeitpunkt keine entsprechend „in Verwahrung“ zu nehmenden polnischen Staatsbürger.[2]

Oktober 1939:
Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht in Polen

Nach dem Ende der deutschen Militärverwaltung im besetzten Polen und der Errichtung des unter deutscher Zivilverwaltung stehenden „Generalgouvernements“ am 26. Oktober 1939 unterlagen dort alle arbeitsfähigen Polen - zunächst nur vom 18. bis 60. Lebensjahr - einer allgemeinen Arbeitspflicht. Arbeitslose konnten dadurch zur Pflichtarbeit herangezogen werden.

Mit dem Empfang von Arbeitslosenunterstützung verband sich bereits die Verpflichtung, unter Umständen auch in Deutschland zu arbeiten, wenn man sonst keine Arbeit hatte. In welchem Maße für die in dieser frühen Phase des Krieges nach Deutschland kommenden polnischen Arbeitskräfte noch von „Freiwilligkeit“ gesprochen werden kann, wird in der historischen Forschung unterschiedlich beurteilt. Fest steht jedoch, dass bei den Arbeiterrekrutierungen in Polen in den ersten Kriegsmonaten die Vorkriegspraxis einige Zeit fortgesetzt wurde, in einigen Fällen aber bereits Zwang angewendet wurde und dann spätestens ein halbes Jahr nach Kriegsbeginn in den Quellen kaum noch Hinweise auf größere Zahlen „freiwilliger“ Meldungen zum Arbeitseinsatz in Deutschland zu finden sind.

---

2 Schnellbrief Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei (RFSSuChdDtPol), 26.8.1939; Staatspolizeistelle Wilhelmshaven an die Landräte, 17.9.1939; Mitteilung Gemeinde Varel-Land, 18.9.1939; in: unsignierter Aktenbestand der Gemeinde Varel-Land, Stadtarchiv Varel; Ausländerkartei Varel vor 1939, ebd.; Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 231-233.

Verordnung
über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung
des Generalgouvernements
Vom 26. Oktober 1939.[1]

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

§ 1

(1) Alle polnischen Bewohner des Generalgouvernements zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr unterliegen mit sofortiger Wirkung der öffentlichen Arbeitspflicht.

(2) Für Juden ergeht Sonderregelung.

§ 2

Personen, die eine dauernde gemeinschaftsnützliche Beschäftigung nachweisen können, sollen zur Erfüllung der öffentlichen Arbeitspflicht nicht aufgerufen werden.

§ 3

In den Rahmen der öffentlichen Arbeitspflicht fallen insbesondere Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, der Bau von Strassen, Wasserstrassen und Eisenbahnen, die Regulierung von Flüssen und die Arbeiten zur Landeskultur.

§ 4

(1) Die Entlohnung der Arbeitspflichtigen geschieht nach gerecht erscheinenden Sätzen.

(2) Die Fürsorge für die Arbeitspflichtigen und ihre Familien ist im Rahmen des Möglichen sicherzustellen.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs.

Warschau, den 26. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

Abb.: Verordnung vom 26. Oktober 1939 zur Arbeitspflicht für Bewohner des „Generalgouvernements“. Sammlung H.F.

Oktober / November 1939:
Ankunft 45 polnischer Landarbeiter in der Gemeinde Varel-Land

Die ersten Dokumente, die die Ankunft polnischer Arbeitskräfte im Gebiet der Stadt Varel bzw. der Gemeinde Varel-Land nach Kriegsbeginn betreffen, stammen vom Oktober und November 1939. Es handelte sich um insgesamt 47 polnische Landarbeiter.[3]

Sie dokumentieren, dass schon in den ersten beiden Kriegsmonaten im Gebiet der Gemeinde Varel-Land eine Verteilung polnischer Arbeitskräfte auf verschiedene landwirtschaftliche Betriebe vorgenommen wurde.

Unter dem Datum 20. Oktober 1939 wird in den Archivalien des Landratsamtes Friesland zunächst über den Transport von 13 polnischen Arbeitskräften und ihre Verteilung auf folgende Bauernhöfe in der Gemeinde Varel-Land berichtet:

- Gerhard Eilers, Johann Thessmann, Heinrich Oetjengerdes, Gerhard Peiper, Otto Börjes, Friedrich Gloystein und Adolf Carstens in **Altjührden**,
- Fritz Warnken in **Jeringhave**,
- Theodor Funke in **Dangast**,
- Edmund Daun in **Borgstede,**
- Heinrich Unger in **Herrenhausen,**
- zu Jührden in **Jührden** (zwei polnische Arbeiter).

Mit Datum 24. Oktober 1939 folgt erneut ein detaillierter amtlicher Bericht über einen weiteren Transport von 13 Polen nach Varel. Diese polnischen Landarbeiter wurden diesmal wie folgt im Gebiet der Gemeinde Varel-Land verteilt:

- Osterloh in **Rosenberg**
- Karl Röben und Anna Hilmer, **Altjührden**,
- Diedrich Cordes in **Neuenwege**,
- Reinhard Suhren in **Borgstede**,
- Karl Eyting und W. Willms (zwei polnische Arbeiter) in **Jeringhave**,
- Heinrich Fuhrken in **Winkelsheide**,
- Gustav Kaper in **Tange**,
- Günther Hillen und Ernst Klostermann in **Dangast**,
- Karl Lange in **Langendamm**.

Die nächste Gruppe polnischer Arbeiter traf am 29. Oktober 1939 ein, es waren 13 polnische Gesindekräfte mit folgenden Einsatzorten:

- Wilhelm Hillen in **Dangast**,
- Diedrich Brumund in **Conneforde**,
- Heinrich Oeltjen in **Jeringhave** (zwei polnische Arbeiter),
- Karl Lange in **Langendamm**,
- Witwe Garlichs in **Moorhausen** (zwei polnische Arbeiter),

3 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 268.

- Johann Hullmann und Karl Schwarting in **Borgstede**,
- Georg Cordes und Georg Prass in **Hohenberge**,
- Karl Röben und Heinrich Kuhlmann in **Altjührden**,

Die letzte Zusammenstellung in diesem Zusammenhang stammt vom 8. November 1939 und berichtet noch einmal über 6 polnische Gesindekräfte, sie stammten ausnahmslos aus Kattowitz, die folgenden Arbeitsstellen zugewiesen wurden:

- Hullmann, Tweehörn bei **Varel**,
- Anton Martens in **Büppel**,
- Lührs und Heinrich Kuhlmann in **Altjührden**,
- Cordes in **Hohenberge**,
- Timmermann in **Winkelsheide**

Auch über „Umvermittlungen und Abwanderungen“ bei den Arbeitsstellen berichtete das Arbeitsamt dem Landrat in Friesland, konstatierte jedoch für den Bereich Varel nur eine Umverteilung und einen Fall von „Verlassen des Arbeitsplatzes“.[4]
Vereinzelte erste Fälle von „Abwanderungen“ der zugeführten Arbeitskräfte (gemeint ist hier das Verlassen der zugewiesenen Arbeitsstätte) seien andernorts *„seitens der Betriebsführer dem zuständigen Landjägerposten* [Gendarmerie-Posten] *gemeldet“* worden.[5]
Im Bereich des Landkreises Friesland soll im Oktober 1939 die Zahl der bis zu diesem Zeitpunkt zur Arbeit in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Landarbeiter 220 betragen haben, wie aus einer Mitteilung des Arbeitsamtes Wilhelmshaven hervorgeht.[6]

Der Leiter des Wilhelmshavener Arbeitsamtes bedauerte in einem weiteren Schreiben an den friesländischen Landrat, dass die von ihm veranlasste sofortige Anmeldung der polnischen Landarbeiter bei den zuständigen örtlichen Meldebehörden *„in vielen Fällen nicht erfolgt sein soll und dadurch Schwierigkeiten entstanden sind. (…). Schwierigkeiten entstehen natürlich dadurch, dass die polnischen Kräfte zum größten Teil Analphabeten sind und sich auch mit ihren Betriebsführern nicht verständigen können.*
Ich werde dafür Sorge tragen, dass die in Frage kommenden Bauern nochmals aufgefordert werden, die erforderlichen Meldungen zu erstatten.“[7]
Wie auch in der Folgezeit immer wieder beklagt, war diese aus Sicht der deutschen Behörden mangelhafte Umsetzung der Anmeldebestimmungen jedoch meist weniger die Folge tatsächlichen oder vermuteten Analphabetentums der polnischen Arbeiter, sondern eher auf bürokratische Reibungsverluste und Bequemlichkeit, Unwissenheit oder sonstige Beweggründe bei den deutschen Betriebsführern zurückzuführen.

Der friesländische Landrat Hermann Ott nahm Mitte Dezember 1939 noch einmal Bezug auf die Transporte vom Oktober / November 1939 sowie auf die Frage der Registrierung und schrieb an alle Bürgermeister im Kreis Friesland über die „Behandlung von Ausländern“:

---

4 Arbeitsamt Wilhelmshaven an Landrat Friesland, 07.12.1939.
Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 268.
5 Ebd.
6 Arbeitsamt Wilhelmshaven an Landrat Friesland, 08.02.1940.
Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr.234.
7 Arbeitsamt Wilhelmshaven an Landrat Friesland, 21.11.1939, ebd.

„In der letzten Zeit sind im Landkreis polnische Landhelfer und Landhelferinnen zum Arbeitseinsatz gekommen. Die hier zu den Bauern und Landwirten vermittelten Polen unterliegen den Bestimmungen der Ausländerpolizeiverordnung. Sie haben daher eine Aufenthaltsanzeige herzugeben (...). Die Polen sind durchweg nicht im Besitze von Pässen.
Sie haben lediglich eine Bescheinigung des Arbeitsamtes. Diese Bescheinigung des Arbeitsamtes ist bis auf weiteres als Passersatz anzusehen und der Aufenthaltsanzeige beizufügen.
Obwohl die Arbeitgeber der hier zum Arbeitseinsatz kommenden Polen (Polinnen) durch die Presse zur Anmeldung aufgefordert worden sind, sind Aufenthaltsanzeigen bisher nicht eingegangen. (...).
Es ist alsbald zu veranlassen, dass die Anmeldung der Polen – soweit noch nicht geschehen – nachgeholt wird. (...).
Gleichzeitig weise ich noch darauf hin, dass über Ab- und Ummeldungen nach hier sofort Nachricht zu geben ist. (...).“[8]

November 1939:
Entscheidung für den massenhaften Einsatz polnischer Arbeiter in Deutschland

Spätestens nach Beendigung des Polen-Feldzuges offenbarte sich den deutschen Stellen in vollem Umfange das arbeitsmarktpolitische Potential, welches die Besetzung des Nachbarlandes mit sich gebracht hatte.
Im November 1939 fielen angesichts der weiterhin angespannten Arbeitskräftesituation im Reich erste Entscheidungen in Richtung eines massenhaften Einsatzes auch ziviler polnischer Arbeitskräfte.
Am 16. November 1939 wies Hermann Göring die Arbeitsverwaltung an, *„die Hereinnahme ziviler polnischer Arbeitskräfte, insbesondere polnische Mädchen, in größtem Ausmaß zu betrieben. Ihr Einsatz und insbesondere ihre Entlöhnung müssen zu Bedingungen erfolgen, die den deutschen Betrieben leistungsfähige Arbeitskräfte billigst zur Verfügung stellen“*.
Der Agrarminister Darre sprach in diesem Zusammenhang bereits von zwei Millionen polnischer Arbeitskräfte, die 1940 zur Verfügung stehen sollten.[9]
Wie sich bald zeigen sollte, waren solche Zahlen mit Methoden im Stile der Saisonarbeiter-Werbung aus der Vorkriegszeit aber nicht zu erreichen, und so wandelte sich die Art der Arbeiterrekrutierung immer mehr in Richtung auf Zwangsmaßnahmen.

14. Dezember 1939:
Ausdehnung der allgemeinen Arbeitspflicht in Polen auch auf 14- bis 18-jährige

Nach dem Erlass der allgemeinen Arbeitspflicht am 26. Oktober 1939 gab es Bemühungen deutscher Verwaltungsstellen im besetzten Polen, auch die 14- bis 18-jährigen einzubeziehen, da die dieser Altersstufe angehörende Jugend insbesondere nach Schließung der polnischen Mittel- und höheren Schulen, eine „Quelle des nationalen Widerstandes werden könnte“.
Der Generalgouverneur Hans Frank erließ daraufhin am 14. Dezember 1939 eine Verordnung *„über die Erstreckung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung“*, die die deutschen Distrikts-Gouverneure in Polen ermächtigte, die Arbeitspflicht auf die Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr auszudehnen.

---

8 Schreiben Landrat Friesland an alle Bürgermeister (außer Wangerooge), 19.12.1939.
Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 268.
9 Herbert, Fremdarbeiter, a.a.O., S.69.

Stimmungsmache gegen Polen in Deutschland

Aus kriegswirtschaftlichen Gründen waren somit nun die ersten Weichen auf den vermehrten Einsatz polnischer Arbeitskräfte gestellt, aus Sicht der nationalsozialistischen Ideologen stellte sich daher die „volkstums- und sicherheitspolitische“ Dimension dieses vermehren Ausländereinsatzes umso dringender.

In den ersten Monaten nach Kriegsbeginn häuften sich Beschwerden von deutschen Orts- und Kreisbehörden sowie unteren Dienststellen der Partei, die sich in Lageberichten ausführlich darüber beklagten, dass sich sowohl das Auftreten der Polen wie auch das Verhalten der deutschen Bevölkerung gegenüber den Polen ja kaum von der Situation vor dem Kriege unterschied.

Konkrete Beispiele wurden bei diesen Klagen aber zumeist nicht genannt und viele dieser Berichte waren in Ton und Inhalt in ihrer entlarvenden Offenheit geradezu grotesk:
So seien z.B. nach Ansicht eines Kreisbauernführers[10] die Polen *„beleidigend und frech“* gegen deutsche Betriebsführer gewesen, ein Teil hätte sich zu arbeiten geweigert und stattdessen vorgegeben, *„krank zu sein, legt sich ins Bett, oder sucht den Arzt auf“*, viele Polen antworteten den Betriebsführern *„häufig mit unflätigen polnischen Schimpfwörtern“*, sie träfen sich abends nach Feierabend, gingen ins Kino oder spazieren; das *„Hauptaugenmerk der polnischen Mädchen geht auf Putz und Kleidung“* und das Geld würde ausgegeben *„für Dauerwellen oder welche für den Beruf nicht brauchbare Tanzschuhe“*, die Polen erhöben Lohnforderungen und machten „*oft freche Behauptungen über schlechte Behandlung, Kost usw.“*
Gefordert wurden seitens dieses Kreisbauernführers nun Sondermaßnahmen, um die Polen fühlen zu lassen, wer nun „Herr im Hause“ sei: „Rädelsführer“ herausgreifen, schnelle Aburteilung ohne ordentliche Gerichtsverhandlung, Einsperren ins KZ oder „ins Spritzenhaus“.

Der Historiker Ulrich Herbert formulierte in diesem Zusammenhang treffend:

„Der Kreisbauernführer (...) traf hier vermutlich recht genau die Haltung vieler niedriger Chargen des NS-Regimes, denen gerade die Fortführung von Verhaltensmaßregeln gegen den Strich ging, die sie schon vor dem Krieg - wenn auch folgenlos - missbilligten, etwa dass Polinnen sich Dauerwellen machen lassen oder ins Kino gehen durften.

Seit dem Sieg über Polen hatten sie das dringliche Empfinden, dass sich dieser Sieg unmittelbar in den eigenen Alltag fortsetzen müsse und durch das Verbot all dessen, was man schon bei der deutschen Jugend als Privileg empfand (ob das die Dauerwelle, das Kino oder der beim Spazieren gehen - wann geht einer auf dem Lande schon ‚spazieren’ - zur Schau getragene Müßiggang ist), sichtbar zum Ausdruck kommen musste.
Wenn die Polen all das, was sie vor dem Kriege taten, nun auch tun durften - woran merkte man dann den Sieg? Wenn die deutschen Mädchen sich mit den Polen abgaben, anstatt mit deutschen Männern, wodurch definierte sich dann das herrenmäßige am eigenen Wesen?
Nicht dass sich am Verhalten der Polen etwas verändert hatte - die Verhältnisse hatten sich geändert, und das müsste man die Polen spüren lassen, vom Verbot des Gebrauchs polnischer Schimpfwörter bis zum Einsperren ins Spritzenhaus oder ins KZ.“[11]

---

10 Ebd., S.73.
11 Ebd., S.73f.

Dezember 1939:
„Arbeitsunwillige“ polnische Arbeiter ins Konzentrationslager

Mit einem Rundschreiben des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei, Himmler, vom **23. Dezember 1939** an die lokalen Behörden griffen die zentralen Sicherheitsorgane diese in unteren Partei- und Verwaltungsdienststellen vielerorts nachzuweisenden Stimmungen auf und es wurde eine erste einheitliche Handlungsanweisung für ein schärferes Eingreifen gegenüber den polnischen Zivilarbeitern - hier zunächst nur bei unerlaubtem Verlassen ihres Arbeitsplatzes - gegeben: [12]

„Betrifft: Behandlung arbeitsunwilliger polnischer Arbeiter.

Nach vorliegenden Berichten häufen sich in der letzten Zeit die Fälle, dass sich polnische Staatsangehörige, die in das Reichsgebiet zur Beschäftigung in der Landwirtschaft oder zu gewerblichen Arbeiten hereingeholt worden sind, ohne Genehmigung ihre Arbeitsstelle verlassen und ziel- und mittellos, meist auch ohne gültige Arbeitspapiere, im Lande herumziehen.
Diese arbeitsscheuen Polen bedeuten in jeder Hinsicht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.
Ich ersuche nach derartigen Personen zu fahnden.

Werden solche polnischen Staatsangehörige polnischer Nationalität ergriffen, ist ihre Bestrafung wegen Landstreicherei und wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 - polnische Staatsangehörige unterliegen als feindliche Ausländer dem Abschnitt I dieser Verordnung -, gegebenenfalls auch wegen Passvergehens herbeizuführen.

Nach der Strafverbüßung sind sie dem zuständigen Arbeitsamt zur Zuweisung in Arbeit zuzuführen; dabei ist ihnen die ***Unterbringung in ein Konzentrationslager anzudrohen****, falls sie ihre Arbeitsstelle erneut unerlaubt verlassen sollten.*

Werden Polen betroffen, die trotz der Bestrafung und erneuter Zuweisung einer Arbeitsstelle diese wieder ohne Genehmigung verlassen haben, sind sie ***in ein Konzentrationslager einzuweisen****. Im Auftrage, gez. Dr. Best.“*

Mit diesem Erlass deutete sich das Spannungsfeld an, das den aus Sicht nationalsozialistischer „Hardliner“ eigentlich unerwünschten, aber aus kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus durchgeführten Ausländereinsatz begleiten sollte:

Einerseits oftmals pragmatische Anordnungen z.B. der Arbeitsverwaltung für einen möglichst effektiven Arbeitseinsatz, andererseits diskriminierende Verhaltensmaßregeln, umfassende Überwachung und exemplarische brutale Bestrafung vor allem der „fremdvölkischen“ Arbeitskräfte durch den deutschen Sicherheitsapparat, federführend die Geheime Staatspolizei im Reichssicherheitshauptamt.

12 Erlass des Reichsführers-SS vom 23.12.1939, abgedruckt in: Documentas occupationis, Bd. X, Nr.II.3.

Januar 1940:
„Reichstarifordnung“ für polnische Landarbeiter

Die polnischen Arbeitskräfte sollten nach Ansicht der maßgeblichen Stellen während ihres Arbeitseinsatzes in Deutschland nur so viel verdienen, um am Leben zu bleiben und imstande zu sein, die von ihnen verlangte Arbeit zu leisten.

Schon Anfang 1940 wurden mit einer neuen „Reichstarifordnung“ (vom 8. Januar 1940) für „nichtdeutsche landwirtschaftliche Arbeitskräfte“ die ersten rechtlichen Voraussetzungen für eine Schlechterstellung der polnischen Arbeiter geschaffen:
Polnische Männer über 21 Jahre sollten im Tarifgebiet „Niedersachsen“ bei freier Kost und Unterkunft einen Monatslohn von 25 Reichsmark, Frauen nur 17,50 Reichsmark erhalten. Damit lag zukünftig der Lohn für polnische Gesindekräfte in der Landwirtschaft deutlich unter dem der deutschen Arbeitskräfte. Auch die Löhne der polnischen Landarbeiter, die teils schon vor Kriegsbeginn in Deutschland gearbeitet hatten, wurden nun auf das Niveau der später Gekommenen gesenkt.

Mit nachfolgenden Einzelerlassen wurde diese allgemeine lohn- und arbeitsrechtliche Diskriminierung gegenüber einheimischen Arbeitskräften im Laufe des Krieges weiter ausgebaut und verfestigt. So sollten Polen nach einer Anweisung des Reichsarbeitsministeriums vom 5. Oktober 1941 über die „arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten“, in der eine ganze Reihe vorhergehender Einzelanweisungen zusammengefasst wurden, auch nur für die tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt werden.

Das bedeutete u.a., dass längerfristig erkrankte polnische Arbeiter überhaupt keinen Lohn kriegten. Es wurden ihnen keine Sozialzulagen, Sozialleistungen, Zuschläge für Überstunden, Sonntag,- Nacht- und Feiertagarbeit oder ähnliches mehr gewährt.
Falls der polnische Arbeiter das durch den Arbeitgeber bestimmte Leistungssoll nicht erreichte, konnte der Unterschied von seinem Lohn abgezogen werden.
In einem zeitgenössischen Kommentar zum Arbeitsrecht heißt es vielsagend:
„Tritt ein Pole bei einem deutschen Unternehmer in Arbeit, so kommt kein Arbeitsverhältnis im Sinne der für die Deutschen geltenden Vorschriften zustande. Insbesondere können die Grundsätze der Treue- und Fürsorgepflicht sowie der sozialen Ehre auf den mit einem Polen abgeschlossenen Arbeitsvertrag keine Anwendung finden“.[13]

Die Gehälter der polnischen Arbeitskräfte in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges reichten einem erheblichen Teil dieser Menschen daher nicht, auch nur einfachste Lebensunterhaltungskosten zu decken.
Dies spiegelte sich später zwangsläufig auch in der oftmals ärmlichen Erscheinung der Polen in der Öffentlichkeit wider, was wiederum im Sinne einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung das von den Nationalsozialisten propagierte und auch von der deutschen Bevölkerung vielerorts aufgegriffene Klischee vom „schmutzigen Polacken“ zu bestätigen schien.
Die diskriminierenden Lohn- und Arbeitsbedingungen für Polen waren für Jedermann sichtbar; die Ungleichbehandlung sollte nicht zuletzt auch dazu dienen, den deutschen Arbeiter als Mitglied

13 „Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland. Ergänzbare Sammlung der geltenden Vorschriften mit ausführlichen Erläuterungen und Verweisungen“, hrsg. von Franz Mende u.a., A IIb, S.1, o. Jhrg., Verlag der DAF, Berlin

eines „rassisch wertvollen Herrenvolkes“ gegenüber seinen polnischen Arbeitskollegen herauszuheben und damit möglichst jedes Gefühl einer Solidarisierung zu verhindern.

Obwohl polnische Zwangsarbeiter im Durchschnitt nur 60% des Netto-Stundenlohnes eines deutschen Arbeiters verdienten, erreichten sie jedoch nicht selten dessen Arbeitsleistung.
Letzteres wurde seit Frühjahr 1940 vor allem unter Androhung einer möglichen Einweisung in eins der in der Kriegszeit allerorten in Deutschland entstehenden „Arbeitserziehungslager“ (AEL) bzw. Konzentrationslager erreicht.
Dies war im Hintergrund eine ständig drohende Sanktion, um die polnischen Arbeiter im Sinne einer „reibungslosen Pflichterfüllung“ gefügig zu halten.

Januar 1940:
„Arbeitskräfte in der erforderlichen Zahl ausheben“

Im besetzten Polen, vor allem dem Generalgouvernement, wandelte sich bis spätestens März 1940 die anfänglich noch meist mit Methoden der klassischen Anwerbung betriebene Arbeitskräftevermittlung mangels ausreichenden Erfolgs immer mehr in eine zwangsweise Aushebung der aus deutscher Sicht notwendigen Arbeitskräfte.

In einem „Aufruf an die Bevölkerung des General-Gouvernements“ vom **15. Januar 1940** drohte die deutsche Besatzungsverwaltung nun auch öffentlich entsprechende Maßnahmen an:

„(…). Alle arbeitsfähigen Personen, die von den Arbeitsämtern Unterstützung beziehen oder in öffentlicher Fürsorge stehen, sind verpflichtet, sich zum Landarbeitereinsatz zu melden.
Für die Beschäftigung in der deutschen Landwirtschaft kommen in erster Linie Männer und Frauen zwischen dem 16. und 50. Lebensjahr in Frage. (…).
Es wird erwartet, dass die Bevölkerung des General-Gouvernements Verständnis für die Notwendigkeit des Einsatzes einer großen Zahl von Kräften in der deutschen Landwirtschaft zeigt und sich in großer Zahl freiwillig meldet, (…).
Falls sich jedoch nicht genügend Kräfte freiwillig melden, werde ich von der von mir eingeführten Arbeitspflicht Gebrauch machen und Arbeitskräfte in der erforderlichen Zahl ausheben. (…).“

Zur Regelung des sich abzeichnenden möglichen Transportproblems sollten einzelnen Aufnahmebezirken im Deutschen Reich bestimmte Abgabebezirke im Osten zugeteilt und ein entsprechender Sonderzugverkehr eingerichtet werden.

Am **24. Januar 1940** forderte der deutsche Generalgouverneur in Polen, Hans Frank, in diesem Zusammenhang:

„Bereitstellung und Transport von mindestens einer Million Land- und Industriearbeitern und –arbeiterinnen ins Reich – davon etwa 750.000 landwirtschaftliche Arbeitskräfte, von denen mindestens 50 Prozent Frauen sein müssen – zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Reich und als Ersatz für im Reich fehlende Industriearbeiter”.[14]

14 Aufruf und Anordnung Franks vom 15. und 25.1.1940.

Flugblätter, Aufrufe in der Presse des Generalgouvernements und in die Provinz geschickte Werber der Arbeitsverwaltung sollten helfen, dieses geplante Kontingent zu erreichen.

Da es vor allem in der verarmten polnischen Landbevölkerung noch manchen Polen gab, der angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit, der allgemeinen Versorgungs- und Ernährungsmisere in Polen im Winter 1939/40 sowie der Aussicht auf einen Verdienst in Reichsmark die Erwartung hegte, durch einen Arbeitseinsatz in Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern, blieb die Werbung nicht ganz ohne Erfolg.

Die angestrebten Zahlen wurden allerdings nie erreicht:
Lediglich knapp 81.000 polnische Arbeitskräfte konnten als Resultat dieser großen Werbeaktion Mitte Februar bis Anfang März 1940 in 154 Sonderzügen zur Arbeit ins Reich geschickt werden.

Frühjahr 1940:
Ankündigung weiterer polnischer Zwangsarbeiter für das Weser-Ems-Gebiet und Varel

Im **Februar 1940** kündigte das Arbeitsamt Bremen bei einer Besprechung mit Vertretern der Landesbauernschaft Weser-Ems für die nächsten Monate das Eintreffen weiterer Sammeltransporte mit zivilen polnischen Arbeitskräften an.

Das für den Landkreis Friesland und damit auch den Bereich der beiden Gemeinden Varel-Land und Stadt Varel zuständige Arbeitsamt Wilhelmshaven sollte in diesem Zusammenhang zunächst eine Zuteilung von weiteren 1050 „polnischen Gesindekräften“ erhalten.
Im Raum Varel kamen diese dann übrigens im April 1940 an.

Diese Zivilarbeiter stammten aus dem *„vollständig agrarischen Bezirk zwischen Radom und Sandomir“*, was das Arbeitsamt als besonders vorteilhaft für bäuerliche Arbeitgeber einschätzte, zumal sie z. T. schon über langjährige positive Erfahrungen mit polnischen Landarbeitern verfügen würden.
Bei einem monatlichen Lohn von 25 Reichsmark seien diese Arbeitskräfte darüber hinaus besonders billig und keineswegs teurer als polnische Kriegsgefangene. Eine besondere Unterbringung und Bewachung wie bei den Kriegsgefangenen entfalle, und im Unterschied zu den Gefangenen, die jederzeit wieder abgerufen werden können, könne *„der Bauer den Zivilpolen das ganze Jahr behalten”*.[15]

Da die polnischen Zwangsarbeiter weiterhin als Einzelkräfte in die bäuerlichen Betriebe kommen sollten, ergaben sich aus Sicht der nationalsozialistischen Rassenideologie jedoch größere Gefahrenpunkte als bei den Kriegsgefangenen, auch war aus Sicht der deutschen Ordnungsbehörden eine lückenlose polizeiliche Überwachung noch immer nicht gewährleistet.

Das Landesarbeitsamt Niedersachsen forderte daher in einem vertraulichen Schreiben vom **Februar 1940** alle Betriebsführer wie auch die gesamte Landbevölkerung auf, verstärkt *„ein wachsames Auge auf das Verhalten der polnischen Kräfte“* zu werfen. Es bestünde die Gefahr, dass enge Arbeitskontakte von deutschen und polnischen Männern und Frauen über das Arbeitsverhältnis

15 Bericht über eine Besprechung im Arbeitsamt Bremen am 13.2.1940.
Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 6499, Blatt 334.

hinausgingen und sich *„bevölkerungs- und rassenpolitisch unerwünschte Beziehungen“* entwickelten. Hier sollten vor allem die politischen Hoheitsträger und Dienststellen des Reichsnährstandes *„die deutsche Landbevölkerung zu einem richtigen Verhalten gegenüber den polnischen Landarbeitern erziehen“*.

Somit sollte jedes aus den Vorkriegserfahrungen mit polnischen Saisonarbeitern herrührende Verhalten unterbunden werden.
Das Landesarbeitsamt Niedersachsen wies in dieser frühen Phase des Arbeitseinsatzes von polnischen Zivilarbeitern aber noch einmal darauf hin, dass *„die zum Schutz des deutschen Blutes notwendigen Maßnahmen so zu treffen* [seien], *dass durch sie nicht andererseits in der polnischen Bevölkerung der Abgabegebiete eine unüberwindliche Abneigung gegen die Arbeitsaufnahme im Reich ausgelöst wird, da dies zur Folge haben würde, dass dann nicht im Wege der Anwerbung auf der Grundlage der Freiwilligkeit, sondern durch zwangsweise Aushebung die für die deutsche Landwirtschaft benötigten Kräfte herangeschafft werden müssten“*.[16]

Polizeiliche Maßnahmen gegen polnische Zwangsarbeiter in Varel, Februar 1940:

Bereits für Februar 1940 ist ein erster Hinweis auf Verfolgungsmaßnahmen der Geheimen Staatspolizei gegen polnische Zwangsarbeiter im Gebiet Varel dokumentiert:
Am 11. Februar 1940 wurde der landwirtschaftliche Arbeiter **Walenty J.**, geboren am 3. Januar 1919 in S., ins Polizeigefängnis Varel eingeliefert.
Im Zusammenhang mit einem Brand an seiner Arbeitsstelle beim Bauern Eilers in Altjührden wurde er der „Brandstiftung“ verdächtigt und am 12. Februar 1940 nach Wilhelmshaven überführt bzw. der Geheimen Staatspolizei übergeben.
J. war mit dem ersten Transport polnischer Landarbeiter vom Oktober 1939 ins Gebiet Varel zum Bauern Eilers gekommen. Es war durchaus nicht ungewöhnlich, dass z.B. bei ungeklärten Bränden der erste Verdacht zunächst schnell auf die vor Ort beschäftigten ausländischen Zwangsarbeiter gelenkt wurde. Der Verdacht bestätigte sich hier nachher offenbar nicht, denn seine Meldekarte weist später für den 10. Oktober 1941 seinen Abzug nach Ellerns (Gemeinde Friesische Wehde) zu einem Landwirt Hobbie auf. Weitere Hinweise zur Person sind nicht überliefert.[17]

Das in der ländlichen deutschen Bevölkerung mancherorts vorhandene pragmatisch geprägte Verhalten gegenüber den zur Arbeit nach Deutschland hereingeholten polnischen Arbeitern veranlasste im Frühjahr 1940 die gleichgeschaltete örtliche Presse, Warnungen an die örtlichen Bauern und die Landbevölkerung zu veröffentlichen, in denen Verhaltensmaßregeln aus Sicht der nationalsozialistischen Obrigkeit gegeben wurden.

Dies zeigt beispielhaft ein Artikel in der Vareler Tageszeitung „Der Gemeinnützige“ vom 8. März 1940, der so oder ähnlich in einer Vielzahl der im Land Oldenburg erscheinenden Zeitungen abgedruckt wurde.
Hier wird übrigens u.a. auch auf den Umgang mit jüdischen Bürgern angespielt, deren Diskriminierung und Verfolgung in den vorhergehenden Jahren von einem Großteil der deutschen Bevölkerung bereits ohne besondere Regungen hingenommen oder gar aktiv unterstützt wurde:

16 Vertrauliches Rundschreiben des Landesarbeitsamts Niedersachsen zum Einsatz von nationalpolnischen Arbeitskräften vom 24.2.1940. Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 6499, Blatt 320ff.
17 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 224 (Insassenregister Polizeigefängnis Varel Nr. 315/40); Ausländerkartei Varel ID 1934.

Unser Pole — ein „anständiger Kerl"?

Ein Wort an die Bauern und Landwirte im Nordseegau Weser-Ems

„In kurzer Zeit werden auch in unserem Nordseegau Weser-Ems in der Landwirtschaft in einer beträchtlichen Zahl Polen als Arbeitskräfte untergebracht sein. Diese Polen werden nicht mehr ausschließlich in geschlossenen Trupps auf größere Güter gelangen, sondern auch einzeln in bäuerlichen Betrieben eingesetzt werden.
Damit entsteht auch die Gefahr, dass sie zuweilen in viel engere Fühlung mit der Familie des Bauern geraten, und hier gilt es auf der Hut zu sein.
Jeder Deutsche hat nun mal die gutmütige Neigung, andere Völker nach sich selbst zu beurteilen.
Wenn die Arbeitsleistung des Polen zufriedenstellend ist, was nach genügender Beaufsichtigung oft der Fall sein wird, wenn überdies die große Anspruchslosigkeit des durchschnittlichen polnischen Landarbeiters für ihn spricht, die allerdings in seiner kulturellen Rückständigkeit begründet ist, hat der neue Helfer auf dem Hof schnell einen Stein im Brett.
Versucht er es außerdem, und darin sind die meisten sehr geschickt, dem Betriebsführer unterwürfig um den Bart zu gehen, so ist das Urteil leicht fertig: ‚Man mag sonst über die Polen sagen, was man will, der, den ich bekommen habe, ist jedenfalls ein anständiger Kerl!' Dann kann es mit dem Musterpolen bald so gehen, wie ehemals mit den ‚anständigen Juden', den so mancher biedere Deutsche zu kennen glaubte. (...)."
Man soll (...) nicht ohne weiteres verallgemeinern und nicht gleich hinter jedem Polen einen heimlichen Raubmörder sehen. Aber man soll erst recht nicht in das Gegenteil verfallen, sondern immer bedenken, dass man seinen Polen nicht durchschauen kann, dass er indessen auf alle Fälle ein Glied seines Volkes ist.
Für den Deutschen ist daher der einzig gegebene Standpunkt, dass er sich als der Angehörige eines Herrenvolkes fühlt. Dafür wird er beim Polen auch immer am ehesten Verständnis finden, und bei einer aus gerechter Strenge und zielsicherer Festigkeit erwachsenen Behandlung wird der deutsche Betriebsführer dem polnischen Arbeitnehmer den besten Gefallen durch sein erzieherisches Abstand halten tun."

Auf einer Sitzung der Verwaltungsspitzen der oldenburgischen Stadt- und Landkreise am 1. März 1940 referierte seitens der Gestapo Wilhelmshaven der Regierungsrat Müller über „Abwehrfragen" und wies darauf hin, *„(...) dass eine allgemeine Regelung über die Behandlung (...) polnischen Gesindes vom Reichsführer-SS in nächster Zeit zu erwarten sei. Aus diesem Grunde glaubte er, dass Sonderregelungen in den einzelnen Kreisen nicht mehr notwendig seien.*
Auf Anregung eines Landrats hielt Regierungsrat Müller es für sehr erwünscht, dass diejenigen Bauern und Landwirte, die Polen in ihrem Betriebe beschäftigen, regelmäßig durch irgendeine Stelle (Partei oder Reichsnährstand) auf die Gefahren eines zu nahen Umganges mit Polen hingewiesen würden. Falls nötig, würde er ein Wirtshausverbot für sämtliche Polen für durchaus wünschenswert halten.
Zum Schluss bat der Vortragende um eine enge Zusammenarbeit zwischen der allgemeinen Polizei und der Gestapo. (...)."[18]

18 Niederschrift über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsfragen der oldenburgischen Stadt- und Landkreise am 1. März 1940 in Oldenburg.
Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 1639, Blatt 257.

März 1940:
Die „Polenerlasse“[19]

Knapp eine Woche nach dem Vortrag des Gestapo-Beamten in Oldenburg, am **8. März 1940**, erschienen zur Regelung der Arbeits- und Lebensbedingungen der polnischen Zivilarbeiter in Deutschland die von Müller zuvor als vom Reichsführer-SS angekündigten „allgemeinen Regelungen“ in Form der berüchtigten **„Polenerlasse”**.
Sie waren das Ergebnis umfangreicher Vorbereitungen und Verhandlungen der mit dem Ausländereinsatz befassten staatlichen und parteiamtlichen Stellen. Diese Erlasse behielten ihre Gültigkeit bis Kriegsende, wurden aber später noch durch eine Vielzahl von weiteren Ausführungsbestimmungen, Erlassen oder sonstigen Einzelverordnungen ergänzt.

Für die polnischen Zivilarbeiter entstand somit jetzt ein umfangreiches **Sonderrecht**, das in Art und Umfang schließlich den NS-Gesetzgebungsmaßnahmen gegen die Juden in Deutschland ähnelte.

Das Erlasswerk vom März 1940 bestand aus insgesamt **zehn Dokumenten**, die an verschiedene Dienststellen und Personenkreise gerichtet waren, und die sich zum Teil überschnitten und zum Teil ergänzten.
Die dem Verordnungspaket vom März 1940 beigefügten Begründungen zeigten, dass den „Polenerlassen“ nicht nur sicherheitspolitische Überlegungen zugrunde lagen, sondern dass diese vor allem der unverhohlene Ausdruck einer rassistischen NS-Ideologie waren, mit der der Aufenthalt und massenhafte Arbeitseinsatz von „rassisch-fremden“ bzw. „minderwertigen“ Ausländern eigentlich unvereinbar war.
Dabei stand man allerdings vor dem Problem, dass sich nicht alle durch den Arbeitseinsatz von Ausländern entstehenden Alltagssituationen bei der Gesetzgebung vorhersehen bzw. durch Verordnungen regeln ließen.

Das NS-Regime war deshalb in gewissem Maße auf die Mithilfe des deutschen Volkes angewiesen:
„Der Aufenthalt von fast einer Million Polen im Reich macht es (...) erforderlich, dass nicht nur der Arbeitseinsatz als solcher geregelt, sondern darüber hinaus auch die Lebensführung der Polen durch umfassende Maßnahmen geordnet werden muss, um einem dem Zweck des Arbeitseinsatzes abträglichen Verhalten der Polen entgegenzuwirken und unerwünschte Erscheinungen in ihrem Verhältnis zur deutschen Bevölkerung zu verhindern. (...).
Der Masseneinsatz von Arbeitern fremden Volkstums in Deutschland ist so einmalig und neuartig, dass dem deutschen Volk für das notwendige Zusammenleben mit den Fremdstämmigen keine bindenden, ins Einzelne gehenden Vorschriften gemacht werden können.
Der Belastungsprobe, die dem deutschen Volk in volkstumpolitischer Hinsicht dadurch gestellt wird, muss die innere Festigkeit des Volkes entgegengestellt werden. Hier ist es vor allem Aufgabe der Partei und ihrer Gliederungen, durch stete Aufklärung dem Volk die Gefahren aufzuzeigen und ihm den notwendigen Abstand gegenüber den polnischen Arbeitern erkenntlich zu machen.“
(Auszug aus den offiziellen Erläuterungen zu den „Polenerlassen“ vom 8.3.1940).

Die allgemeine Rechtsbasis aller nachfolgenden Bestimmungen der „Polenerlasse“ bildete ein sogenannter „Vereinheitlichungserlass“ von Göring.

---

19 Vgl. hierzu auch: Herbert, Fremdarbeiter, a.a.O., S.74-79.

Eine bewusst entwürdigende Bestimmung war die „**Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und - arbeiterinnen polnischen Volkstums**“. In dieser Verordnung wurde bestimmt, das alle im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzten Polinnen und Polen auf der *„rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen“* haben: *„Das Kennzeichen besteht“*, so hieß es weiter in der Verordnung, *„aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei ½ cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 ½ cm hohes violettes P.“*

Wer dieses Abzeichen ─ fünf davon hatte jeder polnische Arbeiter zum Stückpreis von 10 Pfennig zu erwerben ─ nicht trug, wurde mit einer Geldstrafe von 150 Reichsmark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Dies war übrigens die erste öffentliche stigmatisierende Kennzeichnung von Menschen im nationalsozialistischen Dritten Reich, nach deren Muster dann im September 1941 auch der „Judenstern“ eingeführt wurde.

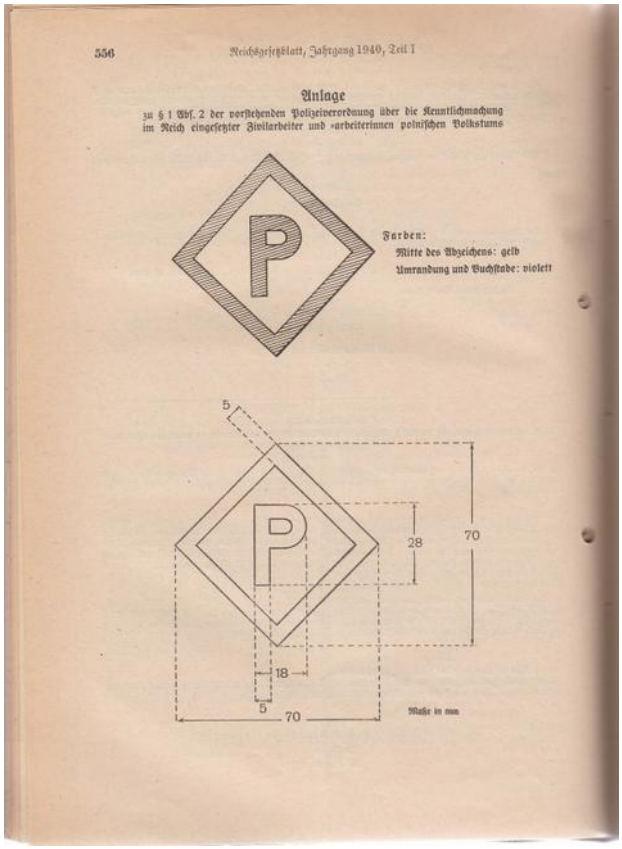
556 Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1940, Teil I

Anlage
zu § 1 Abs. 2 der vorstehenden Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

Abb.: Vorgaben im Reichsgesetzblatt zum „P“-Abzeichen.

Ein **Schnellbrief an die oberen Verwaltungsbehörden** enthielt die Anweisung, für die polnischen Zivilarbeiter ein nächtliches Ausgehverbot, ein Verbot der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, ein Verbot des Besuchs deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art sowie ein Verbot des Besuchs von Gaststätten anzuordnen.
Je nach den örtlichen Verhältnissen konnte aber eine oder mehrerer Gaststätten einfacher Art gegebenenfalls für bestimmte Zeiten zum Besuch freigegeben werden.

Jedoch durfte kein Gaststätteninhaber gegen seinen Willen zur Aufnahme polnischer Arbeiter gezwungen werden.
Es wurde betont, dass *„um die Beachtung der Anordnungen zu erzwingen, (...) in den ersten acht Wochen besonders scharf durchzugreifen“* und *„exemplarische Maßnahmen“* zu ergreifen seien.
Der Erlass war mit zwei Merkblättern versehen, die für die allgemeine Verbreitung vorgesehen und die Außenwirkung der Erlasse sicherstellen sollten.

Das erste „**Merkblatt für deutsche Betriebsführer**“, das in Deutschland allerorten nachweisbar ist, richtete sich an die deutschen Arbeitgeber, die polnische Arbeiter beschäftigten. Es informierte über die getroffenen Anordnungen, über das Anwerbemonopol des Arbeitsamtes, gab Hinweise zu Versicherungsfragen und bestimmte noch einmal, dass die *„Entlohnung polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter (...) grundsätzlich niedriger als die der deutschen Arbeiter zu sein“* habe.

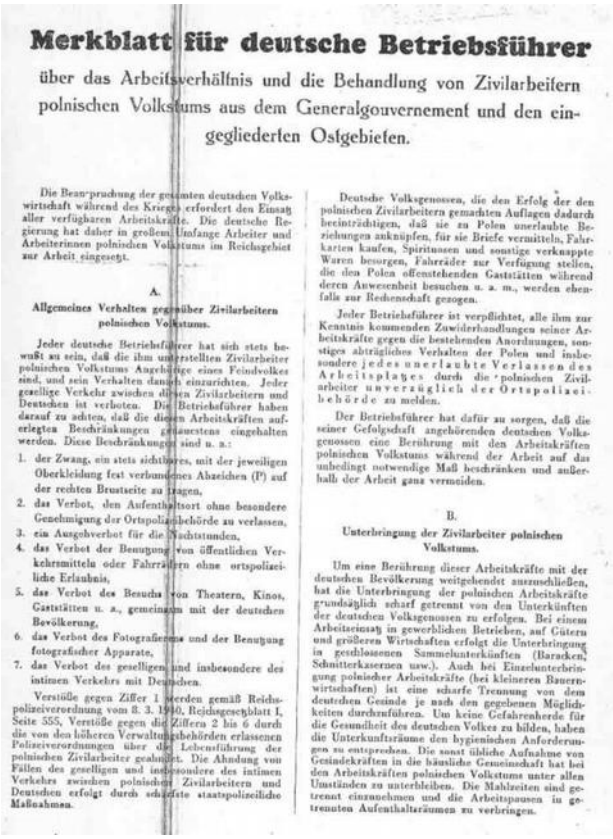

Merkblatt für deutsche Betriebsführer

über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Beanspruchung der gesamten deutschen Volkswirtschaft während des Krieges erfordert den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte. Die deutsche Regierung hat daher in großem Umfange Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reichsgebiet zur Arbeit eingesetzt.

A.

Allgemeines Verhalten gegenüber Zivilarbeitern polnischen Volkstums.

Jeder deutsche Betriebsführer hat sich stets bewußt zu sein, daß die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines Feindvolkes sind, und sein Verhalten danach einzurichten. Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten. Die Betriebsführer haben darauf zu achten, daß die diesen Arbeitskräften auferlegten Beschränkungen genauestens eingehalten werden. Diese Beschränkungen sind u. a.:

1. der Zwang, ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Oberkleidung fest verbundenes Abzeichen (P) auf der rechten Brustseite zu tragen,
2. das Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen,
3. ein Ausgehverbot für die Nachtstunden,
4. das Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne ortspolizeiliche Erlaubnis,
5. das Verbot des Besuchs von Theatern, Kinos, Gaststätten u. a., gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung,
6. das Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate,
7. das Verbot des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs mit Deutschen.

Verstöße gegen Ziffer 1 werden gemäß Reichspolizeiverordnung vom 8. 3. 1940, Reichsgesetzblatt I, Seite 555, Verstöße gegen die Ziffern 2 bis 6 durch die von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Polizeiverordnungen über die Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter geahndet. Die Ahndung von Fällen des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs zwischen polnischen Zivilarbeitern und Deutschen erfolgt durch schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen.

Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg der den polnischen Zivilarbeitern gemachten Auflagen dadurch beeinträchtigen, daß sie zu Polen unerlaubte Beziehungen anknüpfen, für sie Briefe vermitteln, Fahrkarten kaufen, Spirituosen und sonstige verknappte Waren besorgen, Fahrräder zur Verfügung stellen, die den Polen öffentstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchen u. a. m., werden ebenfalls zur Rechenschaft gezogen.

Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen seiner Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen, sonstiges abträgliches Verhalten der Polen und insbesondere jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes durch die polnischen Zivilarbeiter unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften polnischen Volkstums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und außerhalb der Arbeit ganz vermeiden.

B.

Unterbringung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums.

Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst auszuschließen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und größeren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen usw.). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte (bei kleineren Bauernwirtschaften) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

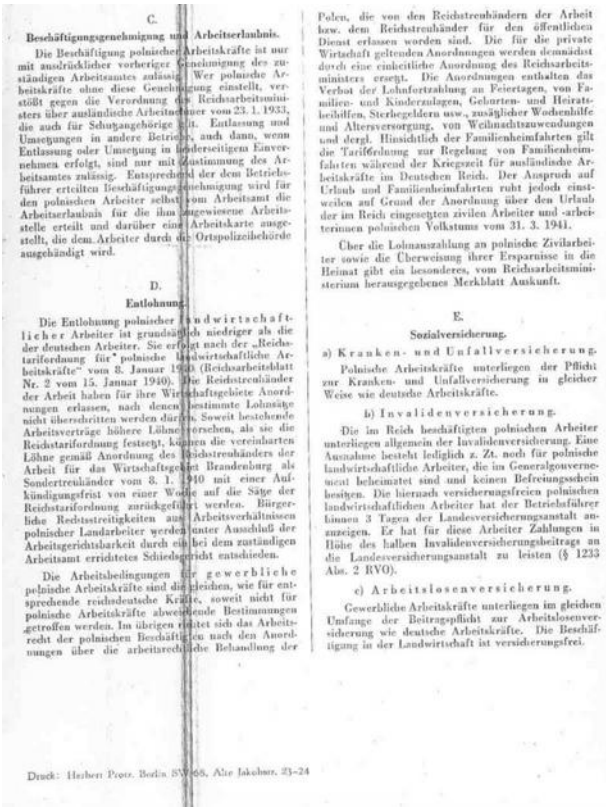

C.

Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.

Die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Wer polnische Arbeitskräfte ohne diese Genehmigung einstellt, verstößt gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23. 1. 1933, die auch für Schutzangehörige gilt. Entlassung und Umsetzungen in andere Betriebe, auch dann, wenn Entlassung oder Umsetzung in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt, sind nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zulässig. Entsprechend der dem Betriebsführer erteilten Beschäftigungsgenehmigung wird für den polnischen Arbeiter selbst vom Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis für die ihm zugewiesene Arbeitsstelle erteilt und darüber eine Arbeitskarte ausgestellt, die dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde ausgehändigt wird.

D.

Entlohnung.

Die Entlohnung polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter ist grundsätzlich niedriger als die der deutschen Arbeiter. Sie erfolgt nach der „Reichstariferdnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte“ vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1940). Die Reichstreuhänder der Arbeit haben für ihre Wirtschaftsgebiete Anordnungen erlassen, nach denen bestimmte Lohnsätze nicht überschritten werden dürfen. Soweit bestehende Arbeitsverträge höhere Löhne vorsehen, als sie die Reichstariferdnung festsetzt, können die vereinbarten Löhne gemäß Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder vom 8. 1. 1940 mit einer Aufkündigungsfrist von einer Woche auf die Sätze der Reichstariferdnung zurückgeführt werden. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen polnischer Landarbeiter werden unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch ein bei dem zuständigen Arbeitsamt errichtetes Schiedsgericht entschieden.

Die Arbeitsbedingungen für gewerbliche polnische Arbeitskräfte sind die gleichen, wie für entsprechende reichsdeutsche Kräfte, soweit nicht für polnische Arbeitskräfte abweichende Bestimmungen getroffen werden. Im übrigen richtet sich das Arbeitsrecht der polnischen Beschäftigten nach den Anordnungen über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen, die von den Reichstreuhändern der Arbeit bzw. dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassen worden sind. Die für die private Wirtschaft geltenden Anordnungen werden demnächst durch eine einheitliche Anordnung des Reichsarbeitsministers ersetzt. Die Anordnungen enthalten das Verbot der Lohnfortzahlung an Feiertagen, von Familien- und Kinderzulagen, Geburten- und Heiratsbeihilfen, Sterbegeldern usw., zusätzlicher Wochenhilfe und Altersversorgung, von Weihnachtszuwendungen und dergl. Hinsichtlich der Familienheimfahrten gilt die Tariferdnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich. Der Anspruch auf Urlaub und Familienheimfahrten ruht jedoch einstweilen auf Grund der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten zivilen Arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. 3. 1941.

Über die Lohnauszahlung an polnische Zivilarbeiter sowie die Überweisung ihrer Ersparnisse in die Heimat gibt ein besonderes, vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenes Merkblatt Auskunft.

E.

Sozialversicherung.

a) Kranken- und Unfallversicherung.

Polnische Arbeitskräfte unterliegen der Pflicht zur Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Weise wie deutsche Arbeitskräfte.

b) Invalidenversicherung.

Die im Reich beschäftigten polnischen Arbeiter unterliegen allgemein der Invalidenversicherung. Eine Ausnahme besteht lediglich z. Zt. noch für polnische landwirtschaftliche Arbeiter, die im Generalgouvernement beheimatet sind und keinen Befreiungsschein besitzen. Die hiernach versicherungsfreien polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter hat der Betriebsführer binnen 3 Tagen der Landesversicherungsanstalt anzuzeigen. Er hat für diese Arbeiter Zahlungen in Höhe des halben Invalidenversicherungsbeitrags an die Landesversicherungsanstalt zu leisten (§ 1233 Abs. 2 RVO).

c) Arbeitslosenversicherung.

Gewerbliche Arbeitskräfte unterliegen im gleichen Umfange der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung wie deutsche Arbeitskräfte. Die Beschäftigung in der Landwirtschaft ist versicherungsfrei.

Druck: Herbert Protz, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 23–24

Das zweite **Merkblatt über die „Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich“** richtete sich an die polnischen Arbeiter selbst, war zweisprachig und klärte die Polen über die bestehenden Gesetze und Anordnungen auf.

Dabei war die Sprache brutal wie auch eindeutig und drohte bei bestimmtem Fehlverhalten die Todesstrafe an. Dieses Merkblatt sollte fortan jedem polnischen Zivilarbeiter beim Antritt der Arbeit in Deutschland vorgelesen, in manchen Fällen von diesen sogar unterzeichnet werden, um als „Rechtsgrundlage“ für eine Bestrafung dienen zu können.

Nur zum Dienstgebrauch!

Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.

Lediglich zur mündlichen Eröffnung!

Obowiązki robotników i robotnic cywilnych narodowości polskiej podczas ich pobytu w Rzescy

Każdemu robotnikowi narodowści polskiej daje Wielka Rzesza Niemiecka pracę, chleb i zapłatę. Za to Rzesza wymaga żeby każdy swą jemu przekazaną pracę wykonał sumiennie i zastosował się starannie do wszystkich rozporządzeń i rozkazów obowiązujących.

Dla wszystkich robotników i robotnic narodowości polskiej we Wielkiej Rzeszy Niemieckiej zaobowiązują następujące szczególne przepisy:

1. Opuszczenie miejscowości pobytu jest surowo zakazane.
2. W czasie, w którym przez władzę policyjną nie jest zezwolono zwiedzić miejscowość, także zakazano jest opuścić zamieszkanie.
3. Użytkowanie publicznych środków komunikacyjnych n. p. koleji, jest tylko zezwolone za specialnem pozwoleniem miejscowej władzy policyjnej.
4. Wszyscy robotnicy i robotniczki narodowości polskiej są zobowiązani do stale widocznego noszenia, na prawej stronie piersi swej odzieży mocno przyszytych odznaków które im zostały wręczone.
5. Kto pracuje opieszale, pracę swą złoży, innych robotników podburza, miejsce pracy samowolnie opuszcza i. t. d., będzie karany pracą przymusową we wychowawczym obozie pracy. Czyny sabotażowe i inne ciężkie wykroczenia przeciw dyscyplinie robotniczej zostana

6. Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuß ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.

7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.

8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.

9. Jeder polnische Arbeiter und jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, daß sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachsichtig zur Rechenschaft gezogen.

10. Ueber die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben, ist strengstens verboten.

surowo karane i to przynajmniej umieszczeniem we wychowawczym obozie pracy na kilka lat.

6. Każde obcowanie z ludnością niemiecką, szczególnie odwiedzanie teatrów, kin, zabaw tanecznych, restauracij i kościołów razem z ludnością niemiecką jest zakazane. Tańczenie i zażywanie alkoholu jest polskim robotnikom tylko pozwolono w oberżach specialnie dla nich przeznaczonych.

7. Spółkowanie z kobietą niemiecką lub z mężczyzną niemiecką względnie zbliżenie niemoralne do nich będzie karane śmiercią.

8. Każde wykroczenie prezeciw rozporządzeniom i przepisom wydanych dla robotników cywilnych polskiej naradowości, będzie karane w Niemczech, odstawienie do Polski nie nastąpi.

9. Każdy robotnik polski i każda robotniczka polska ma sobie każdego czasu o tem przypomnić, że przyśli dobrowolnie na pracę do Niemiec. Kto pracuje do zadowolenia otrzyma zasługę swoją. Jednakże kto pracuje opieszale, i nie zastosuje się do przepisów, będzie niewzględnie zciągnięty do odpowiedzialności, i to szczególnie w czasie wojny.

10. O niniejszych rozporządzeniach rozmawiać lub pisać jest surowo zakazane.

Der Außenwirkung auf die deutsche Bevölkerung diente ein **Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes an die NSDAP-Parteiführung**, in dem um die allgemeine Umsetzung und Verbreitung der Anordnungen ging und um die Mithilfe aller Gliederungen der Partei vor allem bei „sexuellen Delikten“ der Polen gebeten wurde.

Ein **Schreiben an den Reichsarbeitsminister** regelte die verwaltungsmäßige Erfassung der Polen *„sofort bei Verlassen des Transportzuges durch die Arbeitsämter“* mit Hilfe von Arbeitskarten samt Anfertigung von Lichtbildern, forderte den Arbeitseinsatz männl
icher und weiblicher Arbeitskräfte in gleicher Zahl und die Errichtung von Bordellen für Polen. Die Polen sollten soweit wie möglich geschlossen, also in eigens dafür bestimmten Wohnlagern oder zumindest getrennt von den deutschen Arbeitskräften, untergebracht werden.

In **Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes für den Kirchenminister** wurde Wert darauf gelegt, dass es möglichst nicht zu gemeinsamen Kirchenbesuchen deutscher und polnischer Katholiken kam, weil die Sicherheitsbehörden befürchteten, dass die katholische Kirche die Polen *„gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung betreuen, Geld und Sachspenden für sie sammeln und in ähnlicher Art Verbindungen zwischen der deutschen Bevölkerung und diesen Arbeitskräften herzustellen versuchen“*.
Nach den Märzerlassen konnten Polen nur noch an speziell für die polnischen Arbeiter abgehaltenen Gottesdiensten teilnehmen, in denen jedoch keine Predigt gehalten und nicht polnisch gesprochen werden durfte.

Das Verhalten der Polizeibehörden selbst regelte das Reichssicherheitshauptamt in einem besonderen **Schnellbrief an die Dienststellen der Staatspolizei**, der den anderen Behörden nicht zugeleitet wurde. Danach sollten *„ständig lässige Arbeit, Arbeitsniederlegung, Aufhetzung der Arbeiter, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstätte, Sabotagehandlungen und ähnliches mehr“* ausschließlich von der Gestapo verfolgt werden.

Die bewusst unscharfe und allgemeine Formulierung gab der Gestapo erstmals einen erweiterten und willkürlichen Spielraum, wann und wo sie zukünftig tätig werden sollte und konnte.

In der Regel sei *„die Überführung in ein Arbeitserziehungslager“*, für *„hartnäckig Arbeitsunlustige“* in ein Konzentrationslager zu beantragen; *„besonders schwierige Fälle sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vorzulegen, der nach Prüfung die Entscheidung über eine Sonderbehandlung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums herbeiführen wird“*; dieser Begriff bedeutete damals im Klartext:
Staatspolizeiliche Exekution ohne Gerichtsurteil.

Darüber hinaus ordnete der Erlass

- die Beantragung der Todesstrafe bei Geschlechtsverkehr von Polen mit Deutschen für die polnischen Arbeitskräfte und die harte Bestrafung der deutschen Frauen an;
- er regelte weiterhin die Durchführung der Briefzensur und Fahndungsmaßnahmen bei Flucht der Polen und gab Richtlinien zur Behandlung von Deutschen, *„die sich in einer der Ehre und der Würde des deutschen Volkes abträglichen Weise diesen volksfremden Arbeitern gegenüber verhalten“*, indem sie z.B. *„die den Polen zugewiesenen Gaststätten und Unterkünfte besuchen oder für sie Fahrkarten kaufen, Briefe vermitteln, Geld und Bekleidungsstücke sammeln u. ä. m.“*.

Für sie war in „schweren Fällen“, auch hier gab es einen weiten Auslegungsspielraum, *„die Beantragung einer längeren Schutzhaft oder Überführung in ein Konzentrationslager“* vorgesehen, wobei *„besonderes Augenmerk (...) hierbei auf die Kirchen zu lenken“* sei.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die allgemeine Kommentierung der „Polenerlasse“ durch den Regierungsrat Müller von der Staatspolizeistelle Wilhelmshaven gegenüber den hiesigen Landräten. Vertreten war bei der Sitzung auch wieder der Spitzenbeamte des Landratsamtes Friesland (Hervorhebungen vom Verfasser):[20]
„Regierungsrat Müller, Wilhelmshaven, nahm wegen der Behandlung der Zivilpolen Bezug auf die inzwischen eingegangene Verordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei. Er gab zu den einzelnen Punkten noch Erläuterungen. Er erklärte vor allem, dass man sich an höchster Stelle dafür entschieden hätte, ***die Polen, selbst soweit sie freiwillig nach Deutschland gekommen seien, streng zu halten. Sie sollten vollkommen außerhalb der Gemeinschaft der deutschen Volksgenossen ihr Dasein fristen****. Er wies besonders darauf hin, dass die Betriebsführer zu einer solchen strengen Behandlung der Polen erzogen werden müssten und bat die Herren Landräte, durch ihre Polizeibeamten Obacht geben zu lassen, dass die Betriebsführer zu den Polen den genügenden Abstand wahrten. Im Übrigen bestand darüber Einigkeit, dass es Aufgabe der Partei und des Reichsnährstandes sei, die Betriebsführer darüber aufzuklären, dass sie den nötigen Abstand zwischen sich und ihren übrigen Arbeitskräften einerseits sowie den Polen andererseits einhalten. Weiter verwies Regierungsrat Müller insbesondere auf die Bestimmung, dass die Polen nicht mit den deutschen Volksgenossen in Wirtschaften zusammensitzen dürften.*
Auch in diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass ***Erfreuliches auf diesem Gebiet nur in guter Zusammenarbeit zwischen Geheimer Staatspolizei, Innere Verwaltung und der Partei zu erreichen sei****. (...) Der Vortragende gab bekannt, (...) dass sie [die Gestapo] die Polen, soweit sie arbeitsunwillig seien oder sich sonst unbotmäßig zeigten, in* ***Strafarbeitslager*** *bringen könnte. (...). Zum Schluss erklärte Regierungsrat Müller, dass er jederzeit bereit sei, in den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft zu den Fragen, die die Landräte an die Gestapo zu richten hätten, Stellung zu nehmen.“*

Regierungsrat Müller sprach in seinem Vortrag im Zusammenhang mit dem Thema Strafarbeitslager bereits ***„vom Vorbild der Gelbkreuzler in Wilhelmshaven“***. Gemeint war das für Misshandlungen und Folter berüchtigte Gestapo-Gefängnis in der Ostfriesenstraße in Wilhelmshaven, das offenbar bereits zu diesem Zeitpunkt als eine Art „Arbeitserziehungslager“ genutzt und dessen Häftlinge zur Kennzeichnung im Arbeitseinsatz ein gelbes Kreuz auf ihrer Kleidung trugen.

Die NSDAP begann etwa zeitgleich mit der Veröffentlichung der „Polenerlasse“ eine umfangreiche Propagandakampagne, um deren Prinzipien und Vorschriften zu verbreiten. Das in Oldenburg beheimatete **Propaganda-Amt der NSDAP im Gau Weser-Ems verteilte im März 1940 ein Merkblatt der Parteiführung** - „Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen?“ -, das den Bauern und Betriebsführern im hiesigen Gebiet persönlich gegen unterschriftliche Bestätigung überreicht werden sollte. Bei der Überreichung dieses Merkblattes war darauf zu achten, dass der Inhalt „Unberufenen“ nicht bekannt wurde, vor allem nicht den Polen selbst, um die neben den bereits angewandten Zwangsmaßnahmen immer noch von deutscher Seite betriebene Werbung weiterer polnischer Arbeitskräfte nicht zu erschweren.

---

20 Niederschrift über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsfragen der oldenburgischen Stadt- und Landkreise am 30. April 1940 in Oldenburg.
Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 1639, Blatt 271.

Merkblatt

Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen?

Um die Ernährung des deutschen Volkes zu sichern und der Landwirtschaft die hierfür notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, werden in diesem Jahre eine große Anzahl Polen in der Landwirtschaft eingesetzt. Sie sollen es den deutschen Bauern erleichtern, den Aushungerungsversuch unserer Feinde zunichte zu machen.
Dafür erwarten wir von allen Volksgenossen auf dem Lande:

Haltet Abstand von den Polen!

Sie gehören einem Volke an, das noch vor wenigen Monaten 58 000 Deutsche ermordet hat.

Werdet nicht zu Verrätern an der deutschen Volksgemeinschaft!

Die Polen gehören nicht zur deutschen Volksgemeinschaft. Wer sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, der stellt seine eigenen Volksgenossen auf eine Stufe mit Fremdrassigen. Das Gleiche gilt auch für den deutschen Gruß. Wenn es nicht zu vermeiden ist, daß sie mit euch unter einem Dach wohnen, dann bringt sie so unter, daß jede engere Berührung mit eurer Familie ausgeschlossen ist.

Laßt Polen nicht mit an eurem Tisch essen!

Sie gehören nicht zur Hofgemeinschaft, noch viel weniger zur Familie. Ihr sollt ihnen zwar genügend zu essen geben, sie sollen aber getrennt von euch essen.

Bei euren Feiern und Festen haben die Polen nichts zu suchen!

Wir wollen in unseren Feiern und Familienfesten unter uns sein. Die Polen sind ein fremdes Volk. Sie werden unter sich ihre eigenen Feiern veranstalten.

Nehmt die Polen nicht in eure Gasthäuser mit!

Sie werden es euch nicht danken. Es wird dafür gesorgt werden, daß bestimmte Gasthäuser an einem Tag der Woche ausschließlich den Polen zur Verfügung stehen.

Gebt den Polen auch sonst keine Vergünstigungen!

Wenn ihr glaubt, durch Geschenke ihre Arbeitsfreudigkeit zu steigern, so irrt ihr euch. Jede weichliche Behandlung schwächt erfahrungsgemäß ihren Willen zur Arbeit.

Seid gegenüber den Polen selbstbewußt!

Die deutschen Soldaten haben im Polenfeldzug die „polnische Wirtschaft" kennengelernt. Seid stolz auf eure Ueberlegenheit in jeder Beziehung. Die Polen sind nicht nach Deutschland geholt worden, damit sie hier ein besseres Leben führen als in den primitiven Verhältnissen ihrer Heimat, sondern damit sie durch ihre Arbeit den unermeßlichen Schaden wiedergutmachen, den der polnische Staat dem deutschen Volke zugefügt hat. Ihr habt die Polen nicht ehrlos zu behandeln, aber laßt keinen Zweifel daran, daß ihr die Herren im eigenen Lande seid.

Haltet das deutsche Blut rein!

Das gilt für Männer wie für Frauen!
So wie es als größte Schande gilt, sich mit einem Juden einzulassen, so versündigt sich jeder Deutsche, der mit einem Polen oder mit einer Polin intime Beziehungen unterhält. Verachtet die tierische Triebhaftigkeit dieser Rasse! Seid rassenbewußt und schützt eure Kinder. Ihr verliert sonst euer höchstes Gut: Eure Ehre.

Größte Vorsicht im Umgang mit Kriegsgefangenen!

Der Kriegsgefangene ist unser Feind geblieben. Er handelt als Soldat nach den ihm vor seiner Gefangennahme gegebenen Befehlen, die ihm vorschreiben, auch in der Gefangenschaft dem Feind zu schaden, wo er kann. Für den Umgang mit Kriegsgefangenen gilt deshalb alles, was schon gesagt ist, in verschärftem Maße.

Denkt vor allem an die Spionagegefahr!

Jede Anbiederung und Vertrauensseligkeit bietet der Spionage Vorschub. Nehmt keine Briefe der Kriegsgefangenen mit. Erfüllt auch sonst keine kleinen Gefälligkeiten. Führt keine unnötigen Unterhaltungen, sondern sprecht kurz und dienstlich mit ihnen. Schwerste Strafe trifft den, der fahrlässigen Landesverrat begeht.

Deutsche, seid zu stolz, euch mit Polen einzulassen!

Verantwortlich NSDAP., Gau Weser-Ems, Gaupropagandaamt, Oldenburg.
Druck Oldenburgische Staatszeitung, Oldenburg.

April 1940:
Über 140 weitere polnische Arbeiter für die Landwirtschaft und die Ziegeleien in Varel

In Varel kamen die vom zuständigen Landesarbeitsamt schon im Februar angekündigten weiteren polnischen Arbeitskräfte im April 1940 an. Sie waren nach den Transporten vom Oktober / November 1939 nun die nächsten großen Kontingente ziviler polnischer Arbeiter, die das Gebiet Varel erreichten.

Mit Zuzugsdatum April 1940 sind in der Ausländerkartei Varel alleine über 140 dieser polnische Arbeitskräfte namentlich überliefert.
Zwischen dem 8. und 16. April 1940 wurden zunächst Transporte mit Landarbeitern, die vor allem aus dem Kreis Kutno stammten, auf die einzelnen Landwirtschaften in der Gemeinde Varel-Land verteilt.
Am 18. und 19. April 1940 folgten dann in größerer Anzahl polnische Arbeiter u.a. für die Ziegeleien Brumund und Kuper (beide am Vareler Hafen) und de Cousser Nachfahren (Bramloge bzw. Jeringhave). Diese Ziegeleiarbeiter kamen, so die entsprechenden Eintragungen in der Meldekartei, aus Litzmannstadt (Lodz).

18. April 1940:
Oldenburgische Polizeiverordnung über die „Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und – arbeiterinnen polnischen Volkstums“

Die umfassenden Bestimmungen der zentralen Polenerlasse wurden auf regionaler Ebene noch einmal in verschiedener Hinsicht ergänzt.
So untersagte die von der Oldenburgischen Landesregierung herausgegebene **Polizeiverordnung vom 18. April 1940** über die „Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und – arbeiterinnen polnischen Volkstums“ den Polen u.a., *„(...) in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 21-5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 20-6 Uhr die Unterkunft zu verlassen.“* Außerdem verbot diese Polizeiverordnung den polnischen Arbeitskräften noch einmal ausdrücklich den Besuch von Gaststätten. Jedoch seien ihnen, so wurde angeregt, *„eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art gegebenenfalls für bestimmte Zeiten zum Besuch freizugeben. (...). Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantinen industrieller Unternehmungen usw. heranzuziehen, die selbst Arbeiter polnischen Volkstums beschäftigen. Deutschen Volksgenossen ist in den festgesetzten Zeiten der Besuch der den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten untersagt.“*[21]

21. April 1940:
Wieczyslaw Budziarek:
Erster Sterbefall und Bestattung eines polnischen <u>Zivil</u>arbeiters in Varel
(gemeldet in Zetel-Schweinebrück, verstorben am 21. April 1940 im Krankenhaus Varel)

Am 24. April 1940 wurde auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, der 19jährige Schlosser **Wieczyslaw Budziarek**, geboren am 9. September 1921 in Lodz, bestattet (Grablage Feld I, Reihe 10, 92 bis 95 ½ Fuß). Die Schreibweise des Familiennamens variiert in den deutschen Dokumenten (Budziarek/Budzarek).

21 Oldenburgisches Gesetzblatt, LI. Band, Nr. 59, S.207.

Er war katholischen Glaubens, als Schlosser in Zetel-Schweinbrück (damals Gemeinde Friesische Wehde) gemeldet und verstarb am 21. April 1941 im Krankenhaus Varel an einem Lungen- und Nierenleiden. Die Sterbeurkunde wurde vom Standesamt der Stadt Varel unter der Nr. 53/1940 ausgestellt. Sein Grab wurde nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, ist dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

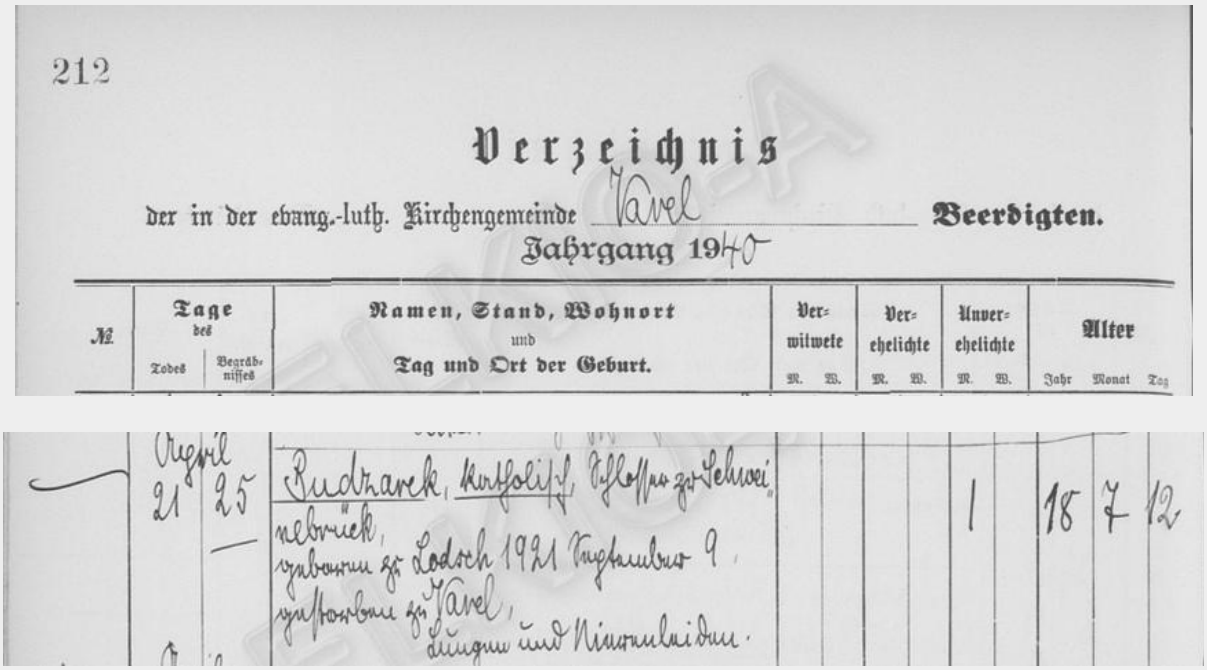
212

Verzeichnis

der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.

Jahrgang 1940

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
	April 21	25	Rudzarek, Kazimierz, Schlosser zu Schweinebrück, geboren zu Lodsch 1921 Kreis Lodsch 9, gestorben zu Varel, Lungen und Nierenleiden.					1		18	7	12

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1940.

24. April 1940:
Anordnung der Arbeitspflicht für Polen in Deutschland

Trotz aller Versuche der deutschen Behörden, die genaue Kenntnis der verschiedenen gesetzlichen Regelungen und ideologischen Vorgaben zur Diskriminierung der polnischen Arbeitskräfte unter den Polen selbst zu vermeiden, gelangten aber zunehmend Berichte über die schlechte Behandlung der in Deutschland beschäftigten polnischen Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen in die besetzten polnischen Gebiete.
Die Werbeaktivitäten der deutschen Arbeitsverwaltung in den Distrikten und Gemeinden des Generalgouvernements brachten immer weniger die gewünschten Erfolge, und die Behörden gingen mehr und mehr zu offener Gewalttätigkeit, Drohungen und Repressalien über.
Aus der anfänglichen Anwerbung, die mit vielerlei Versprechungen verbunden war, wurden die berüchtigten „Gestellungsaktionen“. Die Chancen für die betroffenen Jahrgänge polnischer Männer und Frauen, sich dem Druck der deutschen Besatzungsbehörden zu entziehen, schwanden immer mehr, und direkter Zwang ersetzte die freiwillige Anwerbung für den Zivilarbeiter-Einsatz in Deutschland.

Am **24. April 1940** ordneten in diesem Zusammenhang die deutschen Besatzungsbehörden in einem weiteren „Aufruf an die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements“ für alle polnischen Jahrgänge zwischen 1915 und 1925 die Arbeitspflicht in Deutschland an.

Sollten die Gemeinden oder Kreise im Generalgouvernement die auferlegten Kontingente an Arbeitskräften nicht beschaffen, drohten die Behörden unverzügliche polizeiliche Zwangsmaßnahmen an.
Zu diesen Maßnahmen zählten dann u.a. das Umstellen von Schulen, Kinos, sehr häufig auch von Kirchen sowie der anschließende zwangsweise Abtransport der polnischen Bevölkerung.

Schon seit Mitte Februar 1940 war es in polnischen Städten zu regelmäßigen Straßenrazzien gekommen, um die nicht registrierten Arbeiter nach Deutschland zu schicken. Das Ziel dieser Methode war nicht nur, erforderliche Kontingente der Arbeitskräfte ins Reich zu liefern, sondern auch die Schlagkräftigkeit der deutschen Besatzungspolizei zu demonstrieren und die Bevölkerung durch Terror einzuschüchtern.
Die jetzt offen gewaltsamen Rekrutierungen riefen in weiten Kreisen der polnischen Bevölkerung eine zusätzliche abschreckende Wirkung hervor und verstärkten die Aversionen gegen die Arbeit in Deutschland nur noch weiter.

Auch der Versuch der deutschen Besatzungsbehörden, die polnischen Kommunalverwaltungen in die gewaltsame Rekrutierungspraxis einzubeziehen, brachte wie die wirkungslos werdende Anwerbung keinen nennenswerten Erfolg mehr:
Je unpopulärer die Zwangsverschickungen wurden, umso mehr mussten auch die polnischen Ortsvorsteher mit der Widersetzlichkeit der örtlichen Bevölkerung rechnen, die Aushebung der Arbeitskräfte letztlich ebenfalls durch reine Polizeigewalt erzwingen und sich der Gefahr aussetzen, selbst zum Ziel des Hasses ihrer Landsleute und polnischer Widerstandsorganisationen zu werden.

Mai 1940:
Landrat Friesland: *„nicht arbeitseinsatzfähig …“*

Ende Mai 1940 beklagte sich der Landrat in Friesland in zwei Schreiben an das Oldenburgische Ministerium des Innern darüber, dass die gesetzlich geforderte Anmeldung der nach Friesland verschickten polnischen Arbeitskräfte beim zuständigen Bürgermeisteramt „hier und da“ immer noch unterblieb und somit die vollständige Erfassung weiterhin nicht möglich war.

Auch wurde die vor der Abreise nach Deutschland vorzunehmende Untersuchung der zum Arbeitseinsatz in Deutschland zwangsverpflichteten Arbeiter und Arbeiterinnen aus Polen offenbar nicht immer gründlich durchgeführt. Vorangegangen war eine Beschwerde des Landrates im Ammerland, der Landrat Ott aus Friesland nun ähnliche Erfahrungen beisteuerte:

„(…). Auch im hiesigen Bezirk sind in nicht unerheblicher Zahl polnische Arbeiter und Arbeiterinnen zum Arbeitseinsatz verpflichtet worden, die von vornherein nicht arbeitseinsatzfähig waren und somit sofort der Fürsorge zur Last fielen.
Ich bitte gleichfalls den Herrn Minister, bei der zuständigen Stelle dahingehend vorstellig zu werden, dass solche vollkommen arbeitsunfähigen Personen vor ihrer Verschickung gründlich untersucht werden.“[22]

22 Schreiben des Landrates des Kreises Friesland an den Oldenburgischen Minister des Innern vom 23. und 27. Mai 1940, Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 268 und Bestand 136, Nr. 18865.

Mai / Juni 1940:
Ankunft von 37 polnischen Zwangsarbeitern in Varel

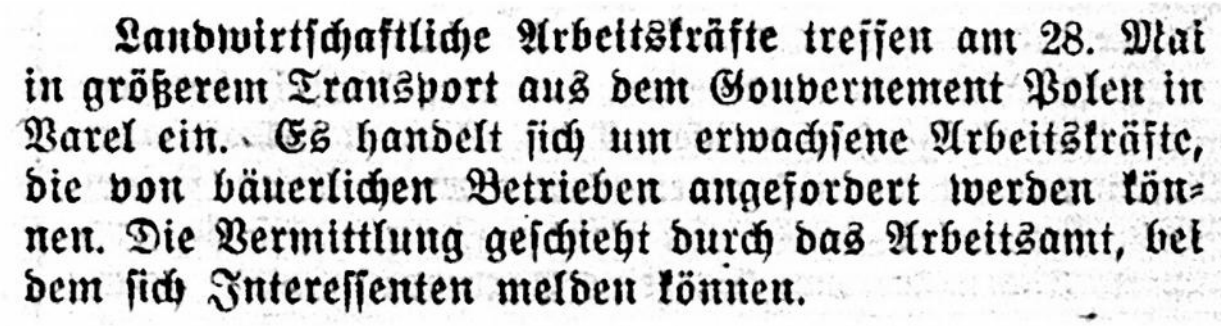
Landwirtschaftliche Arbeitskräfte treffen am 28. Mai in größerem Transport aus dem Gouvernement Polen in Varel ein. Es handelt sich um erwachsene Arbeitskräfte, die von bäuerlichen Betrieben angefordert werden können. Die Vermittlung geschieht durch das Arbeitsamt, bei dem sich Interessenten melden können.

Abb.: „Der Gemeinnützige“, Varel, 23. Mai 1940.

Für den **Mai 1940** sind in der Ausländerkartei Varel insgesamt 30 Zuzüge polnischer Arbeitskräfte überliefert, davon alleine die Hälfte im Zusammenhang mit der zuvor dokumentierten Notiz in der Vareler Tageszeitung „Der Gemeinnützige“.
Für den **Juni 1940** sind schließlich in der überlieferten Ausländerkartei noch die Zuzüge von weiteren sieben Polen registriert.
In der Ausländerkartei der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land sind für den Zeitraum von Kriegsbeginn bis zum Ende des ersten Halbjahr 1940 die Anmeldungen von mindestens 230 polnischen Zwangsarbeitern erhalten geblieben, das waren immerhin - nimmt man die Gesamtzahl aus der Ausländerkartei als Maßstab - mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl aller während des Krieges in Varel registrierten Polen.

Juli 1940: Erste „Sonderbehandlungen“ (staatspolizeiliche Exekutionen) von Polen im Reichsgebiet

Durch die Polenerlasse vom März 1940 war es polnischen Zivilarbeitern beiderlei Geschlechts unter Androhung der Todesstrafe verboten worden, sexuelle Kontakte oder sonstige „unsittliche“ Beziehungen zu deutschen Bürgern aufzunehmen. Bis zum Westfeldzug im Mai 1940 sind jedoch noch keine entsprechenden Hinrichtungen polnischer Bürger im Deutschen Reich nachweisbar.

Etwa ab Juni 1940 fanden dann erste staatspolizeiliche Exekutionen in Deutschland aufgrund dieser Bestimmungen statt, denen bis Kriegsende eine bis heute unbekannte Anzahl folgte. Die z.B. für die verbotenen Kontakte angedrohte „Sonderbehandlung“, so nannte man in der nationalsozialistischen Terminologie verschleiernd die unter Umgehung der Justiz vollzogene polizeiliche Tötung, fand nach einem bürokratisch bis ins Detail vorgeschriebenen Verfahren statt:
Die örtliche Gestapo-Dienststelle hatte bei entsprechendem Verdacht den Beschuldigten festzunehmen, den Sachverhalt „aufzuklären“ und gegebenenfalls beim Reichssicherheitshauptamt in Berlin (Amt IV, Gestapo) in einem u.a. mit „Rassegutachten“ versehenen Bericht die „Sonderbehandlung“ (Exekution) vorzuschlagen und zu beantragen.
Das dort zuständige Referat der Gestapo „prüfte“ den Vorgang und der zuständige Amtsleiter bzw. Himmler selbst gab dann in der Regel seine Zustimmung zur Hinrichtung. Die zur „Sonderbehandlung“ verurteilten Polen konnten auch vor der Öffentlichkeit durch den Strang getötet werden. Es war weit verbreitete Praxis, andere, im Umkreis beschäftigte männliche polnische Zwangsarbeiter zusammenzuziehen, um sie an der „Vorstellung“ teilnehmen zu lassen.

In einigen Fällen wurden sie dabei unter Androhung der Todesstrafe gezwungen, die Hinrichtung selbst durchzuführen, bzw. Hilfsdienste zu leisten. Nach ihrer Vollstreckung mussten die polnischen Männer an dem Erhängten vorbeigehen. Die Exekutionen fanden ansonsten, wenn eine öffentliche Aktion von der Geheimen Staatspolizei nicht durchgeführt wurde, in einem der deutschen Konzentrationslagern statt (vgl. dazu auch die **Dokumentation zum Fall Wladislaw Gwizdek / Johann Ziolkowski in Varel: https://www.heimatvereinvarel.de/archiv.html > Themen > 1933 bis 1946 Varel in der NS-Zeit, Kriegsende und Besatzungszeit**).

Juli 1940:
Polnische Zwangsarbeiter beim Bau der Umgehungsstraße in Varel

Für das dritte Quartal 1940 (Juli bis September) sind in der Ausländerkartei nur für den Monat Juli ein größeres Kontingent (mindestens 60) weiterer polnischer Arbeitskräfte in Varel registriert, die zumeist als Straßenbauarbeiter für die zu dieser Zeit beim Weiterbau der Reichsstraße 69 tätigen „Arbeitsgemeinschaft Noris-Bau“ - Sitz der daran beteiligten Firmen war in Nürnberg - eingesetzt und in dem zu diesem Zweck im Mai 1940 von der Reichsstraßenverwaltung (Straßenbauamt Oldenburg-West, Straßenneubauabteilung Varel) fertiggestellten Ausländerlager am Sumpfweg in Varel-Langendamm untergebracht wurden (als Zuzugsdatum wurde bei diesen polnischen Arbeitskräften in der Ausländerkartei Varel der 18. bzw. 20. Juli eingetragen).

Polizeiliche Maßnahmen gegen polnische Zwangsarbeiter in Varel, Mai bis Juli 1940:

Am **4. Mai 1940** wurde der polnische Zwangsarbeiter **Stanislaw C.**, geboren am 24. März 1897 in L., verheiratet, katholisch, von der Gestapo aus nicht genannten Gründen in „Schutzhaft“ genommen und ins Polizeigefängnis Varel eingeliefert. Er saß dort bis 26. Mai 1940 in Haft. C. war laut Meldekarte erst einige Tage zuvor, am 1. Mai, als Zwangsarbeiter zur Ziegelei in **Jeringhave** gekommen. Nach seiner Entlassung kehrte er zunächst unfreiwillig an seinen Arbeitsplatz zurück, nutzte dann aber offenbar zu einem späteren Zeitpunkt einen „Urlaub“, um sich der Zwangsarbeit in Varel zu entziehen (Vermerk in der Meldekarte: „vom Urlaub nicht zurückgekehrt“). Weitere Daten sind nicht überliefert.[23]

Im **Juni 1940** registrierte das Polizeigefängnis Varel die Aufnahme von zwei außerhalb Varels gemeldeten polnischen Zwangsarbeitern:
Vom 18. Juni bis 9. Oktober 1940 war der zuvor bei einem Bauer Finkenburg in der Wesermarsch beschäftigte Landarbeiter **Wazlaw W.**, geboren am 11. Juni 1922, aus unbekannten Gründen in „politischer Schutzhaft“ in Varel. Er wurde nach seiner Entlassung ins Konzentrationslager Sachsenhausen überführt.
Vom 19. Juni bis 18. Juli 1940 saß in Varel ebenfalls in „politischer Schutzhaft“ der Schuhmacher **Wladislaw O.**, geboren am 28. Mai 1914. Er wurde nach seiner Entlassung aus dem Vareler Gefängnis von der Justizverwaltung Wilhelmshaven übernommen, angeblich wegen „Diebstahl“. Weitere Hinweise zu beiden Personen sind nicht bekannt.[24]
Am **30./31. Juli 1940** saß der Landarbeiter **Bronislaw O.**, geboren am 13. Februar 1919 in K., ledig, katholisch, wegen „unerlaubter Entfernung von der Arbeitsstelle“ im Polizeigefängnis Varel ein. O. war seit dem 13. April 1940 beim Bauern Johann von Seggern in Herrenhausen beschäftigt. Die Meldekarte trägt den Vermerk: *„Lt. Herrn von Seggern ist O.* [anonymisiert] *weggelaufen“*. Weitere Daten zur Person sind nicht überliefert.[25]

23 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 224
(Insassenregister Polizeigefängnis Varel Nr. 346/40); Ausländerkartei Varel ID 1796.
24 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 224
(Insassenregister Polizeigefängnis Varel Nr. 362/40 und 363/40)
25 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 224
(Insassenregister Polizeigefängnis Varel Nr. 373/40); Ausländerkartei Varel ID 2182.

EXKURS 23. Juli 1940:
Sterbefall und Bestattung des <u>polnischen Kriegsgefangenen</u> Boleslaus Plotka in Varel

An dieser Stelle soll auch der Sterbefall und die Bestattung eines polnischen Staatsbürgers in Varel dokumentiert werden, **der nicht zu den Zivilarbeitern zählte, sondern ein polnischer Kriegsgefangener in Gewahrsam der Wehrmacht war**. Es war und blieb der einzige Sterbefall bzw. die einzige Bestattung eines polnischen Kriegsgefangenen in Varel.
Er stammte aus dem Kriegsgefangenen-Arbeitskommando von Polen in Bockhorn-Kreyenbrok (später waren dort französische und danach ab August 1941 sowjetische Kriegsgefangene eingesetzt) und verstarb im Marine-Lazarett in Varel.
Es handelte sich um **Boleslaus Plotka**, geboren am 17. Juni 1905 im westpreußischen Gaj (heute Ortsteil der Stadtgemeinde Olszytnek in Polen). Er war im Zivilberuf Bauer, verheiratet und katholischen Glaubens.
Nach den im Arolsen Archives überlieferten Dokumenten ist er als Schütze im 67. Infanterie-Regiment der Polen nach seiner Gefangenennahme durch die deutsche Wehrmacht im Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlager (Stalag) II A in Neubrandenburg mit der Erkennungsmarken-Nummer II A 21560 registriert worden. Danach war er zunächst in einem Kriegsgefangenen-Arbeitskommando in Krummendeich bei Stade eingesetzt und wurde offenbar von dort nach Bockhorn-Kreyenbrok verlegt.
Boleslaus Plotka verstarb am 23. Juli 1940 im Marine-Lazarett Varel durch „schwere Verletzungen infolge Unglücksfall“. Die Sterbeurkunde wurde ausgestellt vom Standesamt der Stadt Varel unter der Nummer 95/1940. Er wurde am 26. Juli 1940 auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld I, Reihe 10, 102 ½ bis 105 Fuß, bestattet.
Sein Grab wurde nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, ist dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

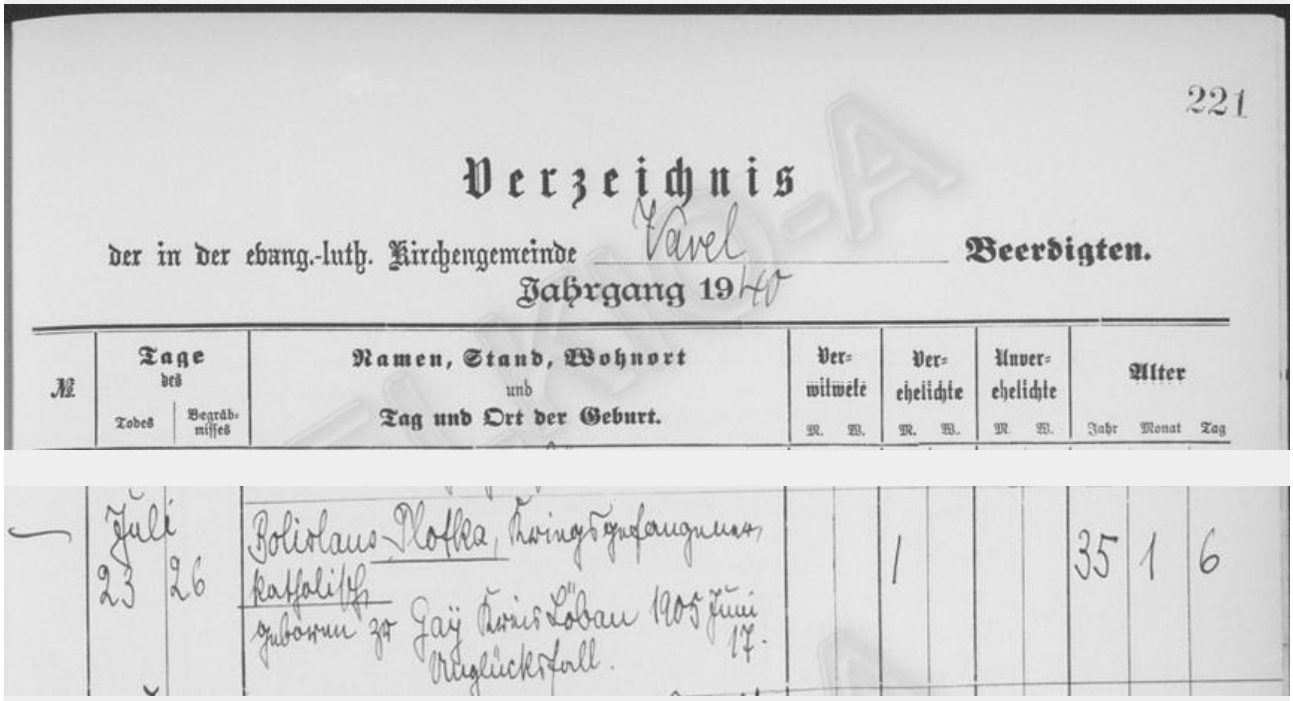
221

Verzeichnis
der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.
Jahrgang 1940

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
—	Juli 23	26	Boleslaus Plotka, Kriegsgefangener, katholisch, geboren zu Gaj Kreis Löbau 1905 Juni 17. Unglücksfall.			1				35	1	6

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1940.

August 1940:
Sondersteuer / Sozialausgleichsabgabe für Polen

Mit der Festsetzung einer niedrigen Lohnhöhe für die polnischen Landarbeiter durch die Reichstarifordnung vom Januar 1940 war bereits vorauszusehen gewesen, dass die ländlichen Betriebsführer auf Dauer den polnischen Arbeitskräften den Vorzug gegenüber deutschen Landarbeitern geben würden, da die zivilen Polen kaum teurer waren als Kriegsgefangene.

Daraufhin wurde auf Weisung des Reichsarbeitsministeriums eine Sondersteuer in Höhe von 15% für Polen eingeführt, mit der für den Unternehmer der in Ansatz zu bringende Brutto-Lohnbetrag für die deutschen und polnischen Landarbeiter etwa wieder auf gleicher Höhe war.
Diese Sondersteuer war vom Unternehmen an den Staat abzuführen.

Am 5. August 1940 wurde diese Regelung durch die Einführung der „Sozialausgleichsabgabe" für Polen reichsweit vereinheitlicht.
Der wirtschaftliche Aspekt der Billigkeit der polnischen Arbeiter spielte von nun an nicht mehr die herausragende Rolle, der Schwerpunkt der Ausbeutung verlagerte sich hin zu einer Verschärfung der Arbeitsbedingungen, vor allem der Arbeitszeit.[26]

August 1940: *„könnten zuverlässige Blockleiter mit der Überwachung beauftragt werden"*

Die von den zentralen Reichsbehörden erlassenen Verhaltensmaßregeln, Ge- und Verbote für die polnischen Arbeiter mussten auf regionaler und örtlicher Ebene in die Praxis umgesetzt werden, was vielerorts aber nicht oder nicht im gewünschten Umfang realisierbar schien.

Ende August 1940 beklagte das Landratsamt in Friesland zum Beispiel, dass *„sich die Polen nach Feierabend vereinzelt auf den Bauernhöfen besucht haben"* und machte Vorschläge zur effektiveren Überwachung der aus dieser Sicht des friesländischen Beamten so unbotmäßig auftretenden Ausländer.

Hierbei sollten auch politisch zuverlässige Blockleiter der NSDAP ihren Beitrag leisten:

„Die Gendarmerie-Posten sind angewiesen, auf die Polen ständig zu achten. Infolge der Vielzahl der eingesetzten polnischen Arbeiter und der verhältnismäßig großen Gend.-Postenbereiche ist eine wirksame Überwachung durch die Gend.-Posten allein schwerlich möglich.
Die Zusammenarbeit mit der Geheimen Staatspolizei in dieser Angelegenheit war reibungslos.
Ob und inwieweit Streifen der Geheimen Staatspolizei zur Überwachung eingesetzt sind, ist hier nicht bekannt.
Zur gründlichen Überwachung wäre es erwünscht, wenn auch von den Parteiorganisationen Kräfte eingesetzt würden. Vielleicht könnten zuverlässige Blockleiter mit der Überwachung beauftragt werden, die bei der Feststellung von Verstößen unverzüglich die Polizeibeamten in Kenntnis setzen."[27]

---

26 „Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe" v. 5.8.1940 (RGBl I, S.1077)
sowie Durchführungsverordnung des Reichsministers des Innern vom 9.10.1941 (RGBl I, S.1096)..
27 Schreiben Landrat an das Old. Ministerium des Innern, 23.8.1940.
Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 18865.

August 1940:
Landrat Friesland: *„könnten zuverlässige Blockleiter mit der Überwachung beauftragt werden“*

Die von den zentralen Reichsbehörden erlassenen Verhaltensmaßregeln, Ge- und Verbote für die polnischen Arbeiter mussten auf regionaler und örtlicher Ebene in die Praxis umgesetzt werden, was vielerorts aber nicht oder nicht im gewünschten Umfang realisierbar schien.
Ende August 1940 beklagte das Landratsamt in Friesland zum Beispiel, dass *„sich die Polen nach Feierabend vereinzelt auf den Bauernhöfen besucht haben“* und machte Vorschläge zur effektiveren Überwachung der aus dieser Sicht des friesländischen Beamten so unbotmäßig auftretenden Ausländer. Hierbei sollten auch politisch zuverlässige Blockleiter der NSDAP ihren Beitrag leisten:
„Die Gendarmerie-Posten sind angewiesen, auf die Polen ständig zu achten. Infolge der Vielzahl der eingesetzten polnischen Arbeiter und der verhältnismäßig großen Gend.-Postenbereiche ist eine wirksame Überwachung durch die Gend.-Posten allein schwerlich möglich.
Die Zusammenarbeit mit der Geheimen Staatspolizei in dieser Angelegenheit war reibungslos. Ob und inwieweit Streifen der Geheimen Staatspolizei zur Überwachung eingesetzt sind, ist hier nicht bekannt.
Zur gründlichen Überwachung wäre es erwünscht, wenn auch von den Parteiorganisationen Kräfte eingesetzt würden. Vielleicht könnten zuverlässige Blockleiter mit der Überwachung beauftragt werden, die bei der Feststellung von Verstößen unverzüglich die Polizeibeamten in Kenntnis setzen.“[28]

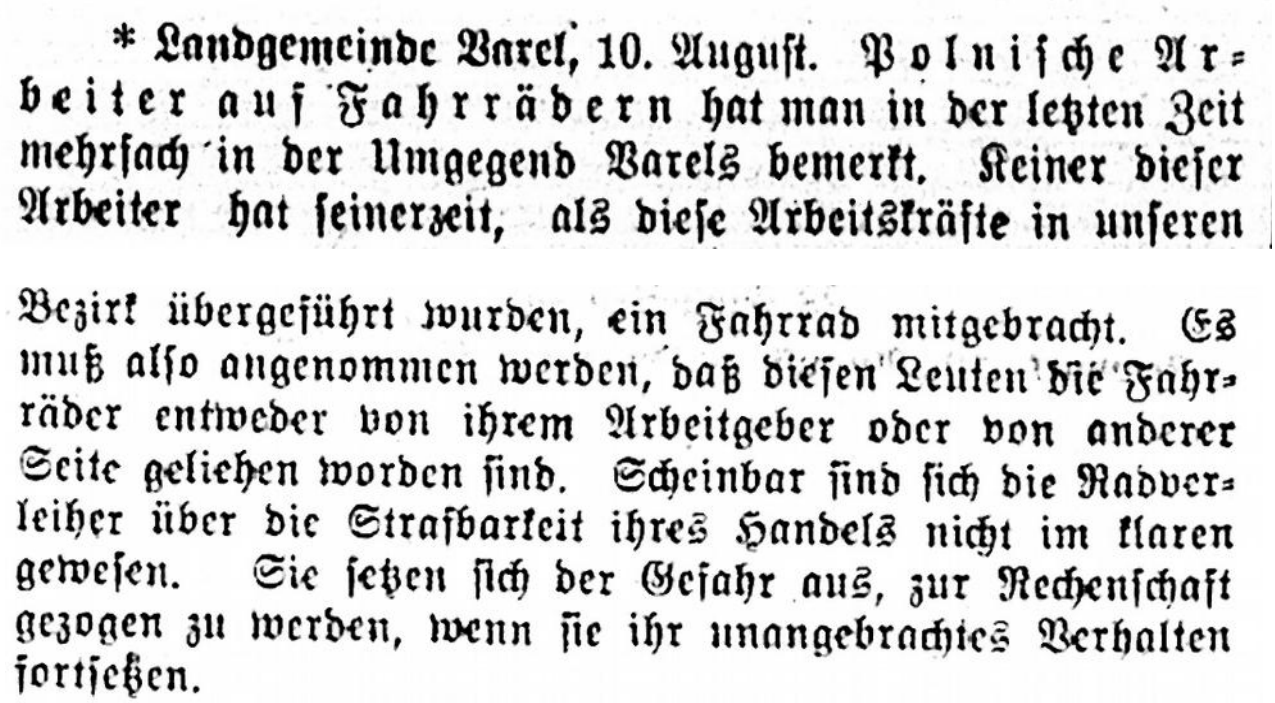
* Landgemeinde Varel, 10. August. Polnische Arbeiter auf Fahrrädern hat man in der letzten Zeit mehrfach in der Umgegend Varels bemerkt. Keiner dieser Arbeiter hat seinerzeit, als diese Arbeitskräfte in unseren Bezirk übergeführt wurden, ein Fahrrad mitgebracht. Es muß also angenommen werden, daß diesen Leuten die Fahrräder entweder von ihrem Arbeitgeber oder von anderer Seite geliehen worden sind. Scheinbar sind sich die Radverleiher über die Strafbarkeit ihres Handels nicht im klaren gewesen. Sie setzen sich der Gefahr aus, zur Rechenschaft gezogen zu werden, wenn sie ihr unangebrachtes Verhalten fortsetzen.

Abb.: „Der Gemeinnützige“, Varel, vom 10. August 1940
beklagte sich über „Polen auf Fahrrädern“.

28 Schreiben Landrat an das Old. Ministerium des Innern, 23.8.1940.
Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 18865.

Vom Verkehr mit polnischen Zivilarbeitern und -arbeiterinnen

Trotz wiederholter Hinweise und Warnungen häufen sich die Fälle, in denen gegen die Bestimmungen über die Behandlung polnischer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen verstoßen wird. Manche Volksgenossen scheinen immer noch der Meinung zu sein, daß gegenüber den Polen ein freundlicher, ja herzlicher Verkehr am Platze ist.

Der Masseneinsatz der Polen im Reich machte es erforderlich, daß nicht nur der Arbeitseinsatz als solcher geregelt, sondern darüber hinaus auch die Lebensführung der Polen durch umfassende Maßnahmen geordnet werden mußte, um einem dem Zweck des Arbeitseinsatzes abträglichen Verhalten der Polen entgegenzuwirken und unerwünschte Erscheinungen in ihrem Verhältnis zur deutschen Bevölkerung zu verhindern. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind so vielgestaltig, daß die Zusammenfassung in einem Merkblatt erforderlich wurde. U. a. wird im Merkblatt über das allgemeine Verhalten gegenüber Zivilarbeitern polnischen Volkstums etwa folgendes angeführt:

„Jeder deutsche Betriebsführer hat sich stets bewußt zu sein, daß die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines Feindstaates sind und sein Verhalten danach einzurichten. Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten. Jeder Betriebsführer hat darauf zu achten, daß die diesen Arbeitskräften auferlegten Beschränkungen genauestens eingehalten werden. Diese Beschränkungen sind u. a. Meldepflicht binnen 24 Stunden nach Eintreffen am Arbeitsort beim Einwohnermeldeamt, Verbots des Besuchs von Theatern, Kinos, Gaststätten u. a. gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, der Zwang, ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Oberkleidung fest verbundenes Abzeichen auf der rechten Brustseite u tragen und ein Ausgehverbot für bestimmte Nachtstunden.

Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg dieser Auflagen dadurch beeinträchtigen, daß sie z. B. für die Polen Geld und Bekleidungsstücke sammeln, Briefe vermitteln, Fahrkarten kaufen, die den Polen für bestimmte Zeiten offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchen u. a. m. werden zur Rechenschaft gezogen.

Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen und sonstiges abträgliches Verhalten unverzüglich dem zuständigen Gendarmerieposten oder beim Landrat zu melden.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften polnischen Volkstums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und außerhalb der Arbeit ganz vermeiden."

Den Zivilarbeitern und arbeiterinnen polnischen Volkstums ist es verboten, in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 20 bis 6 Uhr die Unterkunft zu verlassen.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den poln. Zivilarbeitern und -arbeiterinnen nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung durch den Landrat gestattet.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß Betriebsführer den Polen zu Vegnügungsfahrten an Sonntagen und auch an den Abenden Fahrräder zur Verfügung gestellt haben. Künftig werden derartige Fahrräder von den zuständigen Polizeiorganen beschlagnahmt und außerdem die Landwirte bestraft werden.

Erneut muß darauf hingewiesen werden, daß den Polen gegenüber stets derjenige Ton und derjenige Abstand zu bewahren ist, der ihnen gegenüber am Platze ist. Die Leiden unserer Volksgenossen im Osten durch den polnischen Terror sollten eigentlich jedem Deutschen die nötige Richtschnur geben.

Sollten Verstöße gegen die Anordnungen, sei es bei Nichterfüllung der Arbeitspflicht, durch unerträgliches Verhalten gegenüber der deutschen Bevölkerung bekannt werden, wird gegen die Polen, wenn nötig auch gegen deutsche Volksgenossen, mit aller Schärfe eingeschritten.

Abb.: „Der Gemeinnützige", Varel, vom 15. August 1940.

September 1940: Anordnungen zur „staatspolizeilichen Behandlung" von Fällen verbotener Kontakte zwischen Polinnen und Deutschen

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, korrigierte angesichts bestimmter Erfahrungen beim sexuellen Kontakt zwischen Polinnen und Deutschen das vorgesehene Strafmaß für polnische Frauen, soweit es sich um Fälle sexueller Nötigung durch Deutsche handelte. Dahinter stand wohl vor allem das wirtschaftliche Interesse, die aus Sicht der SS durchaus „arbeitswilligen Polinnen" dem Arbeitseinsatz zu erhalten.

Hier ein Auszug aus dem Runderlass Heinrich Himmlers an die Gestapo-Dienststellen vom **3. September 1940**:

*„**Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums**. Die über diese Fälle eingehenden Berichte zeigen, dass fast durchweg die intimen Beziehungen zu den Polinnen von dem betreffenden deutschen Mann gesucht worden sind.*

Dazu kommt noch, dass die Polinnen sehr häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen deutschen Männern stehen.

Vielfach sind es die Bauernsöhne oder dienstliche Vorgesetzte, in einzelnen Fällen sogar die Dienstherren selbst, die die Polinnen zum Geschlechtsverkehr veranlassen.

Gerade diejenigen Polinnen, die ihrer Arbeitsverpflichtung nachkommen und sich ihre Arbeitsstätte erhalten wollen, werden leicht geneigt sein, sich dem Verlangen ihrer Arbeitgeber oder Aufsichtsperson zu beugen.
Aus diesem Grunde ist bei Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums keine Sonderbehandlung zu beantragen. In diesen Fällen ist vielmehr folgendermaßen zu verfahren:
Die Polin ist kurzfristig in Schutzhaft (bis zu 21 Tagen) zu nehmen in den Fällen, in denen sie zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den Mann veranlasst worden ist. Nach Haftentlassung ist die Polin in eine andere Arbeitsstelle zu vermitteln.
In allen übrigen Fällen, vor allem in solchen, in denen weiterer künftiger Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern anzunehmen ist, in Wiederholungsfällen, bei Verführung deutscher Jugendlicher usw., ist Überweisung der Polin in ein Frauen-Konzentrationslager zu veranlassen. ***Der deutsche Mann ist grundsätzlich auf die Dauer von drei Monaten einem Konzentrationslager zuzuführen****, (...).“*[29]

September 1940:
Anordnungen zur Krankenversorgung der polnischen Zivilarbeiter

Ebenfalls am **5. September 1940** erging eine Verfügung des Reichsarbeitsministeriums, dass Polen mit chronischen Erkrankungen in Zukunft deutschen Krankenhäusern nicht mehr zur Last fallen sollten, eine *„Einweisung zur operativen Behandlung kann lediglich nur noch bei akuter Lebensgefahr gerechtfertigt werden. Die Besserung oder Korrektur des reinen Gesundheits- oder Leistungszustandes dieser nur zur vorübergehender Arbeitsleistung eingebrachten Polen kann nun doch nicht soweit interessieren, dass Mittel beansprucht werden, die bei uns für solche Maßnahmen bei den eigenen Volksgenossen nur in beschränktem Maße vorhanden sind.“*
Hier wurden bereits ein Jahr nach Kriegsbeginn Maßnahmen vorbereitet, die später u.a. in der Abschiebung schwerstkranker und nicht mehr arbeitsfähiger polnischer oder anderer osteuropäischer Zwangsarbeiter in als Tötungseinrichtungen zu bezeichnende Sonderlager ihre Fortsetzung fand.[30]

Oktober/Dezember 1940:
Der erste Transport polnischer Arbeiter für die Motorenwerke

Im Oktober 1940 verschickte die Arbeitseinsatzverwaltung laut Ausländerkartei Varel mindestens weitere 110 polnische Zwangsarbeiter nach Varel, darunter waren mit Zuzugsdatum 9. bzw. 11. Oktober erstmals auch mindestens 70 polnische Arbeitskräfte für die Motorenwerke in Varel-Neuenwege, die das dortige Wohnlager für ausländische Arbeiter bezogen. Sie stammten aus Tschenstochau bzw. dem Kreis Kalisch. Darunter war der damals 18jährige **Stanislaw Wroblewski** aus Tschenstochau, dessen Erinnerungen an die „Rekrutierung“, seine Ankunft in Varel, sein anschließender Arbeitseinsatz bei den Motorenwerken, Flucht und Rückkehr an anderer Stelle ausführlich dokumentiert sind (**https://www.heimatvereinvarel.de/archiv.html > Themen > 1933 bis 1946 Varel in der NS-Zeit, Kriegsende und Besatzungszeit).**

---

29 Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei an die Staatspolizeileitstellen, Berlin, den 3.9.1940, betr.: „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und - arbeiterinnen polnischen Volkstums“.
30 Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, a.a.O., S.107f.

Die übrigen für diesen Monat gemeldeten Polen wurden im Reichsstraßenbau bei der „Noris-Bau“ und in der Landwirtschaft eingesetzt. Im November und Dezember 1940 kamen mindestens weitere 25 polnische Zwangsarbeiter nach Varel, zu einem großen Teil wieder eingesetzt bei der „Noris-Bau“ und untergebracht im Lager Sumpfweg in Varel-Langendamm. Zu den ab November 1940 in Varel gemeldeten polnischen Zwangsarbeitern zählten **Wladislaw Gwizdek** und **Johann Ziolkowski**, die im September 1941 in der Achternstraße durch die Gestapo verhaftet wurden und über deren weiteres Schicksal andernorts berichtet wird (**https://www.heimatvereinvarel.de/archiv.html > Themen > 1933 bis 1946 Varel in der NS-Zeit, Kriegsende und Besatzungszeit).**

Insgesamt ist in der Ausländerkartei Varel für 1940 ein Zugang von mindestens 380 polnischen Arbeitskräften in die Stadt Varel und die Gemeinde Varel-Land überliefert, eine auf das Jahr bezogene Zahl, die in den folgenden Kriegsjahren nicht mehr erreicht wurde. Ausgehend davon, hinzugenommen die Zahlen der ersten Sammeltransporte vom Oktober/November 1939, unter Berücksichtigung der Unvollständigkeit der Ausländerkartei, von „Abgängen“ durch Rückkehr bzw. Flucht in die Heimat oder Verlegung an Arbeitsstätten in andere Gemeinden bzw. Landkreise, kann man schätzen, dass Ende 1940 zwischen 400 und 450 polnische Bürger in der Landwirtschaft, aber auch im Straßenbau, gewerblichen Betrieben und andernorts in der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land eingesetzt waren.

Polizeiliche Maßnahmen gegen polnische Zwangsarbeiter in Varel, November 1940 bis April 1941:

Gestapo-Tagesmeldung Nr. 3/**November 1940**, 26. November 1940:
*„Der polnische Arbeiter **Kasimir Z.** **[anonymisiert]**, geb. 4.11.22 Lodz, wohnhaft bei dem Bauern Lange, **Langendamm** i. O., wurde für 14 Tage vorläufig festgenommen, weil er sich weigerte, die ihm bei dem Bauern Lange zugewiesene Arbeit aufzunehmen.“* Der Ziegeleiarbeiter Z. aus Lodz war am 5. November 1940, einen Tag nach seinem 18. Geburtstag, nach Varel-Langendamm zum Bauern Karl Lange gekommen. Vorher hatte er offenbar laut Meldekarte bereits in einer Ziegelei in Neuenburg-Astede einen Arbeitsplatz. Fünf Tage nach seiner Versetzung begab er sich auf eigene Faust wieder nach Neuenburg. Am 15. November 1940 erfolgte die staatspolizeiliche Verhaftung und Einweisung wegen „widerrechtlichem Entfernen von der Arbeitsstelle“ ins Polizeigefängnis Varel, wo er bis zum 28. November 1940 einsaß. Nach Entlassung musste er wieder beim Bauern Lange arbeiten, wurde aber am 15. Mai 1941 nach Bramloge zur Ziegelei Louis de Cousser Nachf. und zuletzt ab 27. April 1942 nach Varelersiel zur Ziegelei Kuper versetzt. Sein weiterer Weg ist nicht bekannt.[31]

Gestapo-Tagesmeldung Nr. 3/**November 1940**, 26. November 1940:
*„Der polnische Arbeiter **Jan S.** **[anonymisiert]**, geb. 9.5.22 in S., wohnhaft bei dem Bauern Georg Streckmann* [!], ***Büppel**, wurde für 14 Tage vorläufig festgenommen, weil er die ihm übertragenen Arbeiten nicht ordnungsgemäß ausführte, zur Faulheit neigte und andere polnische Arbeiter zum Ungehorsam aufforderte.“*[32]
Der Landarbeiter Jan S. war laut Meldekarte am 5. Mai 1940 zum Bauern Streekmann in Varel-Büppel gekommen. Er wurde von der Gestapo unter der obigen Anschuldigung bzw. wegen „widerrechtlichem Entfernen von der Arbeitsstelle“ am 14. November 1940 verhaftet und bis zum 28. November 1940 im Polizeigefängnis Varel eingesperrt, anschließend wieder zum Bauern Streekmann entlassen. Weitere Daten sind nicht bekannt.

Am **27. November 1940** wurden die bei der Ziegelei Schwarting in Varel-**Borgstede** beschäftigten polnischen Zwangsarbeiter **Josef P.**, geboren 13. Januar 1902, und **Waclaw J.**, geboren am 29. Oktober 1906, von der Gestapo Wilhelmshaven aus nicht genannten Gründen in „politische Schutzhaft“ genommen und bis zum 9. Dezember 1940

31 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 289, Nr. 185 (Gestapo-Tagesmeldung); Bestand 231-3, Nr. 224 (Insassenregister Polizeigefängnis Varel, Nr. 417/40); Ausländerkartei Varel ID 2450.
32 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 289, Nr. 185 (Gestapo-Tagesmeldung); Bestand 231-3, Nr. 224 (Insassenregister Polizeigefängnis Varel, Nr. 416/40); Ausländerkartei Varel ID 2276.

im Polizeigefängnis Varel festgehalten. Anschließend wurden sie wieder nach Bramloge entlassen. Zu P. ist keine Meldekarte überliefert. Der Dreher J., gebürtig aus Lodz, war am 18. April 1940 zur Ziegelei Bramloge gekommen. Am 14. Mai 1941 wurde er zur Ziegelei August Lauw nach Bockhorn versetzt, weitere Daten sind nicht überliefert.[33]

Gestapo-Tagesmeldung Nr. 2/**Dezember 1940**, 07. Dezember 1940:
*„Der Arbeiter **Waslaw C.** **[anonymisiert]**, geb. am 12.5.07 in Tokarki, ledig, kath., wohnhaft im **Gemeinschaftslager Varelerbusch**, wurde wegen Arbeitsverweigerung vorläufig festgenommen. Es handelt sich bei C. um einen arbeitsunlustigen Menschen, der jede Arbeit verweigert.“* Weitere Daten oder Hinweise zu C. sind nicht überliefert.

Gestapo-Tagesmeldung Nr. 6/**Januar 1941**, 23. Januar 1941:
*„Der polnische Arbeiter **Anton W.** **[anonymisiert]**, geb. am 13.6.1923 in Litzmannstadt, ledig, wohnhaft in **Varel**, wurde vorläufig festgenommen, weil er die Arbeit verweigerte. Als Grund gibt er an, von Beruf Putzer und als solcher auch nach hierher vermittelt worden zu sein. Da er zu landwirtschaftlichen Arbeiten keine Lust habe, wolle er sich um Arbeit in seinem Fach bemühen.“* Weitere Angaben zur Person sind nicht überliefert.

Gestapo-Tagesmeldung Nr. 3/**März 1941**, 12. März 1941:
*„Der polnische Arbeiter **Jan P.** **[anonymisiert]**, geb. 07.11.16 in Brzesin, ledig, wohnhaft gewesen in Jeringhave bei Bauer Prass, wurde vorläufig festgenommen, weil er durch unsachgemäße Behandlung von Weißkohlpflanzen, die zur Saatgewinnung herangezogen wurden, dem Bauern einen Schaden von 2.000 RM zufügte. Die Tat des Polen ist es als Sabotageakt anzusehen. (...). Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.“* Der landwirtschaftliche Gehilfe Pasierb war seit dem 15.04.1940 beim Bauern Prass eingesetzt, weitere Hinweise sind nicht überliefert.[34]
Gestapo-Tagesmeldung Nr. 6/**April 1941**, 26. April 1941:
„Die landwirtschaftliche Gehilfin Else H. [anonymisiert]*, geb. 18.9.24 in Jethausen, ledig, evgl., D.R., wohnhaft in Obenstrohe, die polnische Landarbeiterin **Helena K.** **[anonymisiert]**, geb. 20.9.1919 in Dirnkow, ledig, kath., Polin, wohnhaft in **Obenstrohe** bei dem Bauern Timmermann, und der polnische Arbeiter **Felix K.** **[anonymisiert]**, geb. 4.12.1916 in Niederbrodnitz, verh., kath., Pole, wohnhaft im Gemeinschaftslager **Vareler-Busch**, wurden wegen freundschaftlichen Verkehrs vorläufig festgenommen. Die H. und der K. haben zusammen in der Kammer der Polin K. gesessen, sich unterhalten und auch geküsst. Die Polin K. hat die Zusammenkunft zwischen den beiden vermittelt.“*
Die landwirtschaftliche Gehilfin aus Polen, gebürtig aus der Region Radom, war seit dem 12. April 1940 beim Bauern Timmermann gemeldet. Weitere Daten nicht überliefert. Der Arbeiter K. war seit dem 20. Juli 1940 als Zwangsarbeiter bei der Arbeitsgemeinschaft Noris-Bau, Baustelle Varel, beim Weiterbau der Reichsstraße 69 eingesetzt und im Gemeinschaftslager am Sumpfweg gemeldet.
Im Januar 1942 erfolgte seine Versetzung zur Ziegelei Brumund am Vareler Hafen. Weitere Daten nicht überliefert.[35]

Gestapo-Tagesmeldung Nr. 6/**April 1941**, 26. April 1941:
*„Der polnische Ziegeleiarbeiter **Stanislaw S.** **[anonymisiert]**, geb. am 10.5.1922 zu Ozorkow, kath., ledig, wohnhaft in **Varel-Hafen**, Ziegelei Brumund, wurde vorl. festgenommen, weil er in einem Brief an seinen Freund in Oberndorf falsche Gerüchte über die Bombardierung Wilhelmshavens machte.“*
Der Arbeiter S. (abweichende Schreibweise des Vornamens: Stanislaus) kam am 19. April 1940 zur Ziegelei Brumund und war in deren Lager Christiansburg 2 gemeldet.
Ab April 1945, kurz vor Kriegsende, war er dann laut Meldekarte noch mit Arbeitgeber Wilhelm Meyer, Varel, und wohnhaft im Gemeinschaftslager Buschgastweg gemeldet. Im Mai 1945 erfolgte seine Abmeldung in ein Sammellager von „Displaced Persons“ zur Repatriierung.[36]

33 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 224 (Insassenregister Polizeigefängnis Varel, Nr. 424/40 und 425/40); Ausländerkartei Varel ID 2462 (Jurkowski).
34 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 289, Nr. 185 (Gestapo-Tagesmeldung); Ausländerkartei Varel ID 2201.
35 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 289, Nr. 185 (Gestapo-Tagesmeldung); Ausländerkartei Varel ID 2023 und 2038.
36 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 289, Nr. 185 (Gestapo-Tagesmeldung); Ausländerkartei Varel ID 1118.

19. Dezember 1940:
Sterbefälle und Bestattungen von Siegmund Morzanowski und Johann Stysinski in Varel

Am 19. Dezember 1941 verunglückten die beiden polnischen Zwangsarbeiter **Siegmund Mordzanowski (auch: Morzanowski)**, geboren am 13. Oktober 1910 in Lodz, und **Johann Stysinski (auch: Stiesinsky)**, geboren am 27. Januar 1903 in Lodz, tödlich.
In den beiden Beerdigungsscheinen des Amtsgerichtes Varel[37] ist als Todesursache aufgeführt:
„Am Bahnübergang auf dem Wege von Langendamm nach Obenstrohe, innerhalb der Bauernschaft Borgstede am 19.12.1940 um 20.45 Uhr vom Zuge überfahren."
Beide Opfer waren katholischen Glaubens, verheiratet und im sogenannten Gemeinschaftslager am Sumpfweg in Langendamm untergebracht (andernorts auch bezeichnet als „Gemeinschaftslager Langendamm" oder als „Gemeinschaftslager Vareler Busch").
Einsatzort bzw. „Arbeitgeber" war die „Arbeitsgemeinschaft Noris-Bau", Nürnberg, die rund um Varel den Ausbau der damaligen Reichsstraße 69 ausführte.
Laut Meldekartei der Gemeinde Varel-Land war Mordzanowski dort seit dem 31. Oktober 1940 angemeldet, Stysinski bereits seit dem 10. Oktober 1940.

Die Sterbeurkunden wurde vom Standesamt der Gemeinde Varel-Land unter der Nr. 72/1940 (Mordzanowski) bzw. 73/1940 (Stysinski) ausgestellt.
Beide wurden am 24. Dezember 1940 nebeneinander auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld I, Reihe 10, 120 bis 123 ½ (Mordzanowski) und 123 ½ bis 126 Fuß (Stysinski), bestattet.
Die Gräber wurden nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, sind dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

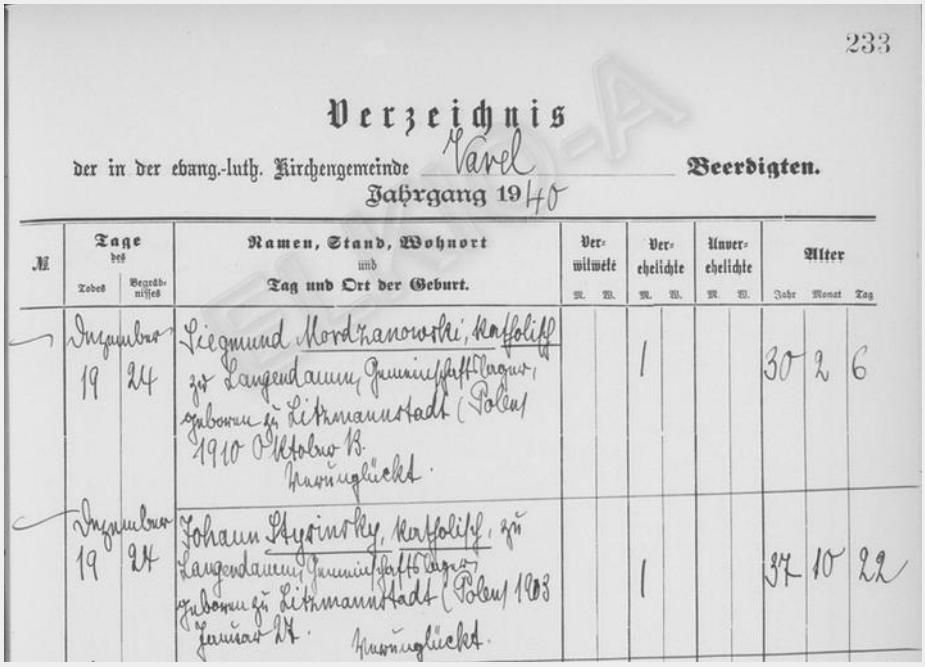
233

Verzeichnis
der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.
Jahrgang 1940

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
	Dezember 19	24	Siegmund Mordzanowski, Kartoffelschäler zu Langendamm, Gemeinschaftslager, geboren zu Lithmannstadt (Polen) 1910 Oktober 13. Unverunglückt.			1				30	2	6
	Dezember 19	24	Johann Stysinsky, Kartoffelschäler, zu Langendamm, Gemeinschaftslager, geboren zu Lithmannstadt (Polen) 1903 Januar 27. Unverunglückt.			1				37	10	22

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1941.

37 Geschäftsnummern Gs 70/40 (Mordzanowski) und Gs 71/40 (Stysinski) vom 21. Dezember 1940. Stadtarchiv Varel, noch unsignierter Bestand Gemeinde Varel-Land.

Mai/Juni 1941:
Weitere 150 polnische Arbeitskräfte für Varel

In den Monaten Mai und Juni 1941 trafen mindestens 150 weitere polnische Zwangsarbeiter in Varel ein. Darunter befand sich am **30. Mai 1941** ein größerer Sammeltransport von 45 Arbeitskräften für die Motorenwerke in Varel-Neuenwege. Es handelte sich um Fachkräfte mit der Berufsangabe Schlosser, Klempner, Dreher, Elektriker, Tischler oder Wasserinstallateur.
Unter diesen 45 mit Arbeits- und Wohnort Neuenwege registrierten Polen war der jüngste Zwangsarbeiter der 16jährige **Ceslaw Z.**, geboren am 24. Februar 1925 in Krakau, für den im März 1944 ein zweiwöchiger Aufenthalt im Krankenhaus Varel dokumentiert ist (Angina) und der bis zum April 1945 bei den Motorenwerken bleiben musste. Der älteste Pole in diesem Transport war 28 Jahre alt.
Auch der Monat Juni 1941 brachte noch einmal einen Zugang von 74 polnischen Zwangsarbeitern nach Varel, darunter am **16. Juni 1941** 13 Arbeiter für die Landwirtschaft in der Gemeinde Varel-Land und am 26. Juni ein Sammeltransport von mindestens 50 polnischen Arbeitskräften wiederum für die Motorenwerke. Die meisten stammten aus Kielce, weitere aus Lublin sowie anderen Orten.

21. Juni 1941:
Sterbefall und Bestattung Kasimier Zichozki (Grabstein: Kazimierz Cichocki)

Am 21. Juni 1941 verstarb an einer Bauchfellentzündung im Krankenhaus Varel **Kasimier Zichotzki (auf dem Grabstein Friedhof Varel: Kazimierz Cichocki)**, geboren am 24. November 1895 in Modell (?) und zuletzt wohnhaft in Piastowa/Polen. Zichotzki war verwitwet, katholischen Glaubens und laut Meldekartei der Gemeinde Varel-Land seit dem 21. Februar 1941 bei den Motorenwerken in Varel-Neuenwege untergebracht. Als Berufsangabe ist „Hilfsschlosser“ vermerkt. Die Sterbeurkunde wurde vom Standesamt der Stadt Varel unter der Nr. 62/1941 ausgestellt. Er wurde am 26. Juni 1941 auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld I, Reihe 10, 134 bis 137 ½ Fuß (Stysinski), bestattet.
Das Grab ist nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

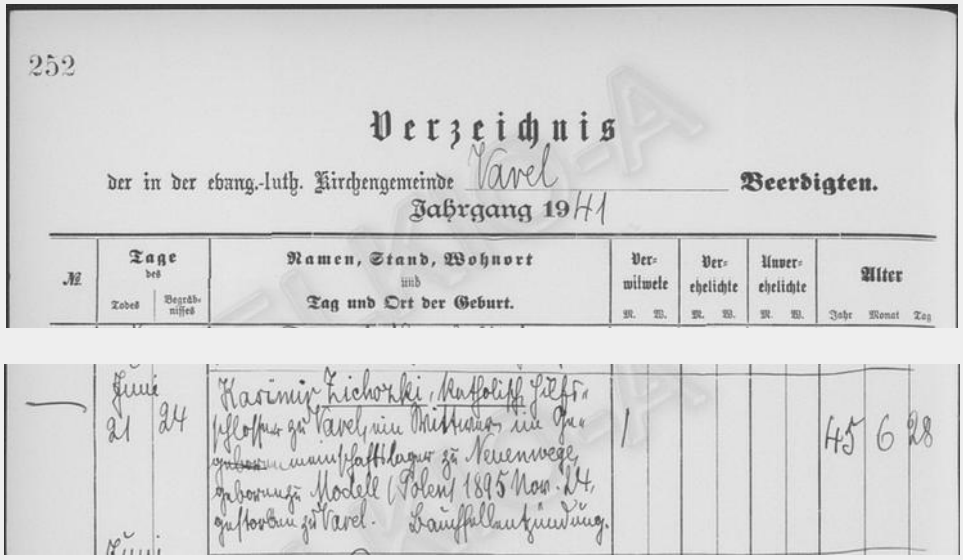
252

Verzeichnis
der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.
Jahrgang 1941

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
—	Juni 21	24	Kasimir Zichozki, katholisch, Hilfsschlosser zu Varel, im Krankenhause, im Gemeinschaftslager zu Neuenwege, geboren zu Modell (Polen) 1895 Nov. 24, gestorben zu Varel. Bauchfellentzündung.	1						45	6	28

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1941.

Juli 1941:
Eheverbot für Polen

Seit Anfang 1941 war die NSDAP-Gauleitung in Oldenburg längere Zeit damit beschäftigt, ein Eheverbot durchzusetzen, weil der Gauleitung bekannt geworden war, *„dass in letzter Zeit an die Standesämter Anträge auf Eheschließungen von Polen oder anderen volksfremden Elementen gestellt worden sind“*. Der Gauamtsleiter wandte sich an den Stellvertreter des Führers, da nach seiner Auffassung *„im Reich die Durchführung solcher Eheschließungen abgelehnt werden müsse“*. Zugleich bat er den Oldenburgischen Minister des Innern den Anträgen polnischer Volksangehöriger nicht stattzugeben, sondern eine Entscheidung abzuwarten. Im Juli 1941 informierte der Gauamtsleiter den Minister darüber, dass nach Ansicht der NSDAP-Parteileitung *„eine Eheschließung von Polen in jedem Fall verhindert werden solle“*. In Zukunft werde der Reichsjustizminister in Zusammenarbeit mit dem Reichsminister des Innern *„die für eine solche Eheschließung erforderliche Befreiung von der Beibringung des so genannten Ehefähigkeitszeugnisses“* versagen. Eine dringliche Aufforderung der katholischen Deutschen Bischofskonferenz an die NS-Regierung, angesichts der hohen Zahl von Schwangerschaften und unehelichen Kindern bei polnischen Zwangsarbeiterinnen, das Verbot der Eheschließung aufzuheben, blieb erfolglos.[38]

In einem „Schnellbrief des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei“ vom **5. Juli 1941**[39] zur „Sonderbehandlung“ wurde die wohl schon vorher angewandte Praxis sanktioniert, nach aus Gestapo-Sicht positiver „rassischer Beurteilung“ bzw. „charakterlichem Gutachten“ eine „Eindeutschung“ und Begnadigung des betreffenden Polen vorzunehmen. In diesen Fällen war unter Umständen eine Heirat möglich.
Die Beamten im Reichssicherheitshauptamt entschieden jedoch ähnlich wie die örtlichen Gestapo-Leiter weiterhin nur nach Aktenlage, bei dem das Gutachten des Polizeiarztes eine wesentliche Rolle spielte.

August 1941:
Getrennter katholischer Gottesdienst für Polen in Varel

Schreiben des katholischen Pfarrers Otto Langeland in Varel vom 23. August 1941 an das Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta:

„Die hiesige Polizei teilte mir mit, daß es in Zukunft verboten sei, daß Polen und Deutsche zusammen zum Gottesdienst gingen. Ich sehe mich daher gezwungen, für Polen einen eigenen Gottesdienst einzurichten.“

Darum bittet Langeland um eine Trinationsvollmacht (Erlaubnis zur dreimaligen Feier der hl. Messe an einem Sonntag), die vom Offizial Johannes Pohlschneider am 25. August 1941 gewährt wird.[40]

---

38 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 133, Nr. 90, Blatt 424ff.;
vgl. auch Herbert, Fremdarbeiter, a.a.O., S.248.
39 Schnellbrief des RFSSuChdDtPol, Heinrich Himmler,
betr.: „Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“, 5.7.1941.
40 Offizialatsarchiv Vechta, Bestand Offizialatsverwaltung 1831-1962, Akte A-579 (Seelsorge für Kriegsgefangene und ausländische Zivilarbeiter, 1940-1945).

Polizeiliche Maßnahmen gegen polnische Zwangsarbeiter in Varel, September 1941:

Die Verhaftung und das weitere Schicksal der beiden bei der Firma Heinen in Varel, Achternstraße, polnischen Zwangsarbeiter **Wladislaw Gwizdek und Johann Ziolkowski**, die durch die Gestapo am 19. September 1941 wegen verbotener Kontakte zu zwei deutschen Frauen festgenommen wurden, ist andernorts ausführlich dokumentiert (**https://www.heimatvereinvarel.de/archiv.html > Themen > 1933 bis 1946 Varel in der NS-Zeit, Kriegsende und Besatzungszeit)**.

18. Oktober 1941:
Sterbefall und Bestattung Boleslaw Zielinski in Varel

Am 18. Oktober 1941 verunglückte der Arbeiter Boleslaw Zeleinski, geboren am 4. September 1921 in Skiernice, tödlich. Er war ledig, katholischen Glaubens und als landwirtschaftlicher Arbeiter „in Borgstede bei dem Verwalter Johann Hobbiebrunken“ (Sterbeurkunde) bzw. bei der „Firma Carl Schwarting“ (Beerdigungsschein) untergebracht und eingesetzt.
Laut Meldekarte der Gemeinde Varel-Land war er seit dem 18. April 1940 in Borgstede gemeldet.
Im Beerdigungsschein des Amtsgerichtes Varel ist als Todesursache aufgeführt:
„Am 18. Oktober 1941 um 12.30 Uhr auf dem Hofe der Witwe Schwarting in Borgstede durch Starkstrom getötet.“[41]
Die Sterbeurkunde wurde vom Standesamt der Gemeinde Varel-Land unter der Nr. 54/1941 ausgestellt. Er wurde am 22. Oktober 1941 auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld I, Reihe 10, 141 bis 145 ½ Fuß, bestattet.
Das Grab ist nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

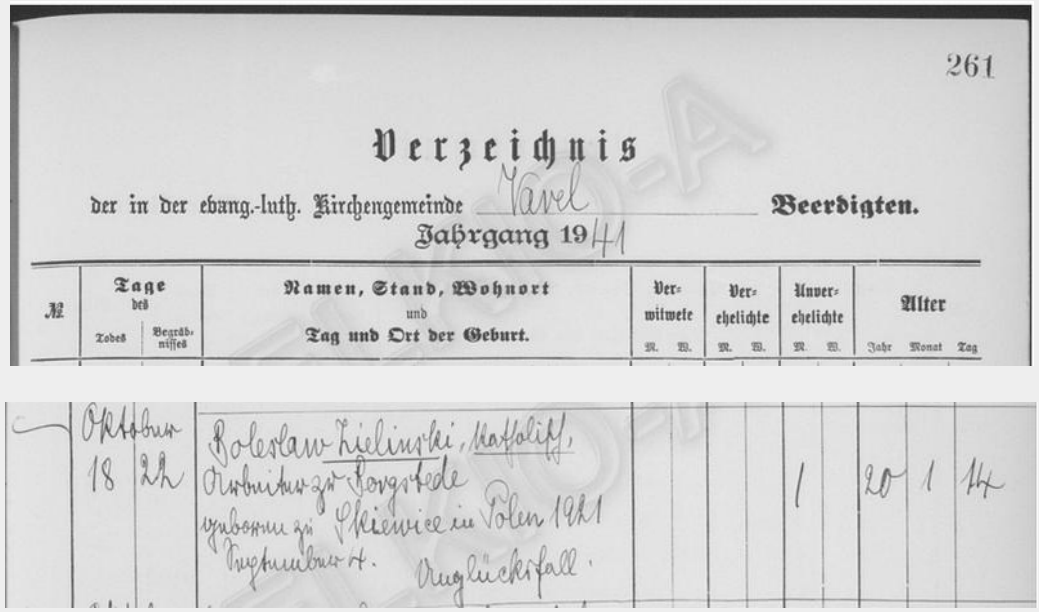
261

Verzeichnis
der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.
Jahrgang 1941

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
	Oktober 18	22	Boleslaw Zielinski, katholisch, Arbeiter zu Borgstede geboren zu Skiernice in Polen 1921 Ingenieur A. Unglücksfall.					1		20	1	14

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1941.

41Geschäftsnummer Gs 59/41 vom 20. Oktober 1941.
Stadtarchiv Varel, noch unsignierter Bestand Gemeinde Varel-Land.

November 1941:
Oldenburgisches Staatsministerium:
„solche Polen der Geheimen Staatspolizei namhaft zu machen"

Im **November 1941** wies das Oldenburgische Ministerium des Innern den Landrat des Kreises Friesland nochmals auf die Möglichkeit hin, polnische Arbeitskräfte bei der Gestapo zu denunzieren, soweit diese sich bei Verstößen gegen ihre Lebensführungsregeln durch Geld- oder Freiheitsstrafen unbeeindruckt zeigen würden: *„Falls bei Verstößen gegen die erlassenen Anordnungen Bestrafungen keinen Erfolg haben, so gebe ich anheim, solche Polen der Geheimen Staatpolizei namhaft zu machen, damit diese staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sie ergreift."*
Der Landrat hatte zuvor erneut das aus seiner Sicht weitverbreitete ungebührliche Verhalten der polnischen Zwangsarbeiter moniert und u.a. gemeldet, dass die polnischen Arbeiter trotz aller Strafandrohungen mancherorts die diskriminierenden Verhaltensmaßregeln weiterhin schlichtweg ignorierten. Er wies auch darauf hin, dass vor allem seitens der Partei, in diesem Fall persönlich durch den NSDAP-Kreisleiter Hans Flügel aus Varel, immer wieder auf entsprechende Vorgänge hingewiesen und auf entsprechende Konsequenzen gedrungen wurde:
„Immer wieder werden von Seiten der Partei und auch aus der Bevölkerung Klagen darüber vorgebracht, dass die Polen das für sie vorgeschriebene ‚P' nicht tragen.
Den polnischen Arbeitskräften werden bei der Anmeldung die Abzeichen ausgehändigt. Auch werden Ihnen die Verhaltensmaßregeln durch Vorlegen des Merkblattes bekanntgegeben.
Trotzdem inzwischen ein großer Teil der Polen wegen Nichttragens des Abzeichens und wegen Verlassen ihres Wohnortes ohne Genehmigung zur Anzeige gebracht worden sind und bestraft wurden, lassen die Klagen nicht nach. (...).
Anlässlich der Bürgermeisterversammlung am 15.10.1941 wurden seitens des Kreisleiters die oben geschilderten Klagen nochmals wieder vorgebracht. Es muss als erwiesen angesehen werden, dass die Polen sich nach den ihnen vorgelegten Richtlinien nicht richten. Es ist deshalb in Aussicht genommen, das Merkblatt auf einen Karton aufzuziehen und an einer geeigneten Stelle beim Arbeitgeber, der polnische Arbeitskräfte beschäftigt, aufzuhängen, damit die Polen und auch der Arbeitgeber häufiger an ihre Pflichten erinnert werden. Wie bereits erwähnt, darf jedoch das Merkblatt weder dem Arbeitgeber noch dem Polen ausgehändigt werden. (...)."[42]

Dezember 1941:
„Polenstrafrechtsverordnung"

Für die polnischen Zwangsarbeiter existierte als Sonderrecht ab Ende 1941 auch die „Polenstrafrechtsverordnung". Diese in formaljuristischen Formen daherkommende Unrechts-Verordnung vom **4. Dezember 1941** galt nominell zunächst nur in den angegliederten Ostgebieten, wurde schließlich aber in ihrer Anwendung auf polnische Bürger im Reichsgebiet ausgedehnt. Die „Polenstrafrechtsverordnung" mit ihren bewusst auslegungsfähig gehaltenen Straftatbeständen erlaubte es den deutschen Gerichten, Polen wegen geringster Vergehen zum Tode zu verurteilen:[43]
Polen (und Juden) hatten sich in den eingegliederten Ostgebieten und im Reichsgebiet *„entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden"* zu verhalten.

---

42 Landrat des Kreises Friesland an den Old. Ministerium des Innern vom 20.10.1941. Old. Ministerium des Innern an den Landrat vom 14.11.1941. Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 18865.
43 Vgl. Reichsgesetzblatt (RGBl) I 1941, S. 759-761.

Sie hatten *„alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich“* war.
Sie wurden mit dem Tode bestraft, wenn sie *„gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat“* begingen.
Sie wurden mit dem Tode, in *„minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe“* bestraft, wenn sie *„durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen“*.
Gleiches galt, wenn sie *„gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschließlich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat“* begingen;
wenn sie *„Einrichtungen der deutschen Behörden oder Dienststellen oder Sachen, die deren Arbeit oder dem öffentlichen Nutzen dienen“*, vorsätzlich beschädigten;
wenn sie *„zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordern oder anreizen“*;
ebenso bereits wenn sie die Begehung der zuvor genannten Handlungen *„verabreden, in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintreten, sich zu ihrer Begehung erbieten oder ein solches Anerbieten annehmen oder wenn sie von einer solchen Tat oder ihrem Vorhaben zu einer Zeit, zu der die Gefahr noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhalten und es unterlassen, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten“*;
wenn sie *„im unerlaubten Besitz einer Schusswaffe, einer Handgranate, einer Hieb- oder Stoßwaffe, von Sprengmitteln, Munition oder sonstigem Kriegsgerät betroffen werden oder wenn sie glaubhafte Kenntnis davon erhalten, dass ein Pole oder Jude sich im unerlaubten Besitz eines solchem Gegenstands befindet, und es unterlassen, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten“*.

Auf Todesstrafe musste erkannt werden, wo das Gesetz sie androhte. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsah, wurde sie verhängt, wenn die Tat *„von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig“*.
Als weitere Strafen gegen Polen wurden Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Vermögenseinziehung vorgesehen. Freiheitsstrafe im Sinne dieser Verordnung war *„Straflager von drei Monaten bis zu zehn Jahren“*. In schweren Fällen war Freiheitsstrafe *„verschärftes Straflager von zwei bis zu fünfzehn Jahren“*.
Abgeurteilt wurden Polen und Juden von einem Sondergericht oder einem Amtsrichter. Die Urteile waren sofort vollstreckbar; jedoch konnte der Staatsanwalt gegen als zu milde betrachtete Urteile des Amtsrichters Berufung an das Oberlandesgericht einlegen. Polen konnten deutsche Richter nicht als befangen ablehnen. Polen wurden im Strafverfahren als Zeugen nicht beeidigt; auf eine unwahre uneidliche Aussage vor Gericht fanden die Vorschriften über Meineid und Falscheid sinngemäß Anwendung. Polen konnten weder eine Privatklage noch Nebenklage erheben. Gericht und Staatsanwalt hatten das Verfahren auf der Grundlage des deutschen Strafverfahrensrechts *„nach pflichtgemäßem Ermessen“* zu gestalten. Sie konnten aber *„von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Reichsstrafverfahrensrechts abweichen, wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig“* war. Örtlich zuständig war das Gericht des damaligen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes. Als Polen im Sinne der Verordnung galten auch sogenannte „Schutzangehörige“ aus den 1939 ins Deutsche Reich eingegliederten ehemals polnischen Gebieten und Staatenlose, die polnischen Volkstums waren.

Dezember 1941:
Statistische Angaben über polnische Zwangsarbeiter in Varel für das Jahr 1941

Die Gesamtzahl der für das Jahr 1941 in der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land neu gemeldeten polnischen Arbeitskräfte blieb mit etwa 260 Personen deutlich unter den Zugangszahlen des Vorjahres, davon kamen alleine etwa 175 im zweiten Quartal des Jahres (April bis Juni 1941).

Polizeiliche Maßnahmen gegen polnische Zwangsarbeiter in Varel, Februar 1942:

Gestapo-Tagesmeldung Nr. 1/**Februar 1942**, 3. Februar 1942:
Anfang 1942 wurden in Bramloge (Gemeinde Varel-Land) von der Geheimen Staatspolizei die beiden polnischen Zwangsarbeiter **Franz G.** und **R.** verhaftet. Sie wurden von der Gestapo beschuldigt, in einen verschlossenen Raum in der Ziegelei Bramloge eingebrochen zu sein und mit einem dort befindlichen Rundfunkgerät „feindliche Sender" abgehört zu haben. Laut Meldekartei war der Arbeiter G., geboren am 1. Juni 1917 in Gregorew, am 19. April 1940 von Litzmannstadt (Lodz) nach Varel gekommen und seither bei der Ziegelei de Cousser Nachf. eingesetzt worden.
Seine Meldedaten weisen für den 3. Mai 1942 die Eintragung „Strafgefängnis Vechta" auf.
Nach seiner Entlassung kehrte er offenbar zunächst nach Varel zurück und für den 16. April 1945 ist noch ein Umzug in das Gemeinschaftslager Wilhelm Meyer, Buschgastweg, vermerkt.
Für den polnischen Staatsbürger R. sind keine Meldedaten oder sonstigen Angaben überliefert.[44]

* Bramloge. Festgenommen wurden hier zwei Polen, die in einen Unterkunftsraum eingedrungen waren und dort Radio gehört hatten. Sie hätten sich, wenn sie nur Unterhaltung haben wollten, zweifellos eines anderen Weges bedient, als den von ihnen beschrittenen. Sie öffneten nämlich heimlich die Tür mittels eines langen Nagels und hatten offenbar die Absicht, ausländische Sender zu hören.

Abb.: „Jeversches Wochenblatt", 30. Januar 1942.

Januar 1942: Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei bei „strafbaren Handlungen" polnischer Arbeitskräfte

Nach einem Erlass Himmlers vom **19. Januar 1942**[45] mussten fortan bei allen „kriminellen Verfehlungen", die von polnischen Zivilarbeitern begangen wurden, die kriminalpolizeilichen Ermittlungsvorgänge nach deren Abschluss grundsätzlich zunächst der nächsten zuständigen Staatspolizeileitstelle zugeleitet werden, die nach eigenem Ermessen lediglich „erforderlichenfalls" die Weiterleitung an die ordentliche Strafjustiz veranlassen konnte. Festgenommene Polen mussten bis zur Entscheidung der Gestapo am Ort der Festnahme, möglichst im Polizeigefängnis, verbleiben.
In diesem Zusammenhang **erging im Februar 1942 ein Rundschreiben der Staatspolizeistelle Wilhelmshaven u.a. an alle Landräte**, in der noch einmal auf die neue Erlasslage hingewiesen wurde:[46]

---

44 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 289, Nr. 186;
Ausländerkartei Varel ID 1869 (G.).
45 Erlass des RFSSuCHdDtPol vom 19.01.1942 – S IV D 2 c – 1003/42.
46 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 234.

„Wilhelmshaven, den 7. Februar 1942.
Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und - arbeiterinnen;
Hier: Fahndung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren (...).
Bisher im Reichsgebiet gewonnene Erfahrungen lassen erkennen, dass der Fahndung bzw. Festnahme von flüchtigen polnischen Zivilarbeitern nicht genügend Beachtung geschenkt wurde.
Die Folge hiervon ist, dass nur ein Bruchteil flüchtiger polnischer Zivilarbeiter festgenommen und an den früheren Arbeitsplatz zurückgeführt wird. Nach den gewonnenen Erfahrungen gibt jedoch jeder aus dem Altreich geflohene Pole, dem es gelingt, unangefochten seinen Heimatort zu erreichen bzw. eine neue, günstigere Arbeitsstelle zu erlangen, den Anlass zum Entweichen zahlreicher weiterer Polen, da er seinen Erfolg unverzüglich den ehemaligen Kameraden mitteilt und sich derartige Angaben über günstige Fluchtwege usw. erstaunlich schnell verbreiten. Ich ersuche daher, auf die Bearbeitung aller mit der Fahndung nach geflüchteten polnischen Zivilarbeitern und deren Rückführung zusammenhängenden Fragen größtes Gewicht zu legen (...).
Im Folgenden werden die bisher ergangenen Vorschriften über die Fahndung und Festnahme sowie die Verfolgung strafbarer Handlungen von polnischen Zivilarbeitern unter teilweiser Abänderung und Ergänzung neu veröffentlicht.
A. Fahndung und Festnahme von polnischen Zivilarbeitern. I. Fahndung. (...). II. Festnahme.
Grundsätzlich sind alle polnischen Zivilarbeiter, die ohne Ausweis angetroffen werden bzw. eine Aufenthaltsberechtigung (Genehmigung zum vorübergehenden Verlassen des Arbeitsortes, Urlaubsschein, Rückkehrbescheinigung usw.) für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, festzunehmen und dem nächsten Polizeigefängnis zuzuführen. Von der Festnahme ist die örtlich zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei umgehend in Kenntnis zu setzen.
B. Einleitung von Strafverfahren gegen polnische Zivilarbeiter.
***Von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes) werden ausschließlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet.** Es sind keine Strafanzeigen zu erstatten, sondern die Meldungen sind der örtlich zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zuzuleiten.*
*Bei allen anderen – also auch kriminellen – von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluss der Ermittlungen grundsätzlich ebenfalls **zunächst der örtlich zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zuzuleiten**, die **erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden** veranlasst. Bei Brandfällen, bei denen der Verdacht besteht, dass Polen als Täter in Frage kommen, ist grundsätzlich Meldung an die Staatspolizeistelle Wilhelmshaven unmittelbar zu erstatten – Fernruf 5391 -, damit sich diese unverzüglich in die Ermittlungen einschalten kann. (...).*
Zusammenfassend ist folgendes zu sagen:
1) Bei flüchtigen Polen grundsätzlich Meldung durch Formular an die Staatspolizeistelle Wilhelmshaven.
2) Bei Arbeitsvertragsbrüchen und Arbeitsverweigerungen: Meldung an die örtlich zuständige Dienststelle der geheimen Staatspolizei (entweder an die Staatspolizeistelle Wilhelmshaven unmittelbar oder an die Grenzpolizeikommissariate Emden bzw. Nordenham, bzw. an die Außendienststellen Oldenburg bzw. Delmenhorst).
3) Bei kriminellen Delikten: Nach Abschluss der Ermittlungen Vorgänge an die Dienststellen zu 2).
Bei Bränden, bei denen der Verdacht auf Polen fällt, grundsätzlich sofortige Meldung (fernmündlich) an die Staatspolizeistelle Wilhelmshaven. (...). gez. Dr. Scharpwinkel.“
Mit Rundschreiben vom 8. Mai 1942 wies auch die Kriminalpolizeistelle Wilhelmshaven die Landräte in ihrem Bereich noch einmal gesondert an, den Erlass Himmlers vom 19. Januar 1942 *„genau zu beachten“* und alle zuständigen Beamten darauf erneut aufmerksam zu machen.

3. Februar 1942:
Sterbefall und Bestattung Szymon Banasiak in Varel

Am 3. Februar 1942 verstarb an einer Bauchfellentzündung im Krankenhaus Varel der landwirtschaftliche Arbeiter **Szymon Banasiak**, geboren am 28. Oktober 1891 in Kobiele/Kreis Radomsko. Er war verheiratet, katholischen Glaubens und in Bockhorn-Kranenkamp (damals Gemeinde Friesische Wehde) gemeldet.
Die Sterbeurkunde wurde vom Standesamt der Stadt Varel unter der Nr. 15/1942 ausgestellt. Er wurde am 7. Februar 1942 auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld I, Reihe 9, 154 bis 157 ½ Fuß, bestattet.
Das Grab ist nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

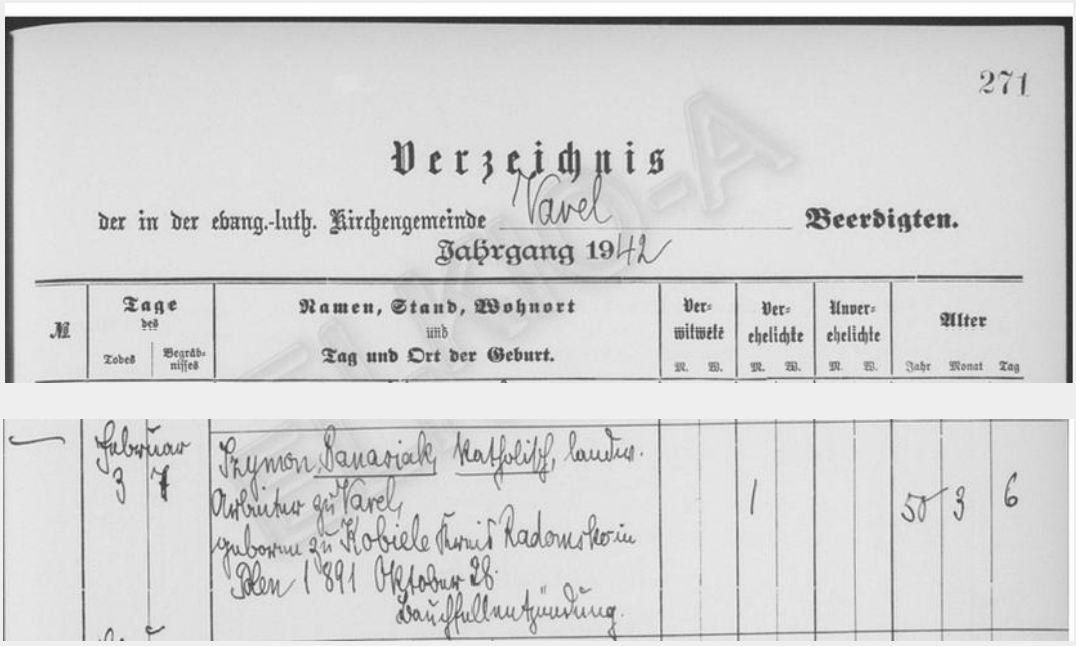
271

Verzeichnis
der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.
Jahrgang 1942

M	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
—	Februar 3	7	Szymon Banasiak, katholisch, landw. Arbeiter zu Varel, geboren zu Kobiele Kreis Radomsko in Polen 1891 Oktober 28. Bauchfellentzündung			1				50	3	6

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1941.

14. Februar 1942:
Vorschläge Landrat Friesland zur „Ergänzung“ der Polizeiverordnungen für polnische Zwangsarbeiter[47]

„Der Landrat des Kreises Friesland. VIII. Jever, den 14. Februar 1942.
An den Minister des Innern in Oldenburg.

Betr.: Behandlung polnischer Zivilarbeiter. (...).
Nach der Polizeiverordnung vom 8.3.1940 (...) haben die Polen gemäß §1 des ‚P‘ auf der rechten Brustseite des Kleidungsstücks zu tragen. Dies ‚P‘ tragen die Polen an ihren Kleidern nicht gerne. Sie reißen es häufig ab und nähen es so an, dass es beim Hochschlagen des Kragens nicht zu sehen ist. Hierdurch ist es den Polen möglich, unerkannt am Schalter der Reichsbahn eine Karte für die

47 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 18865.

Eisenbahn zu lösen. Die Rückkehr nach ihren Wohnorten in Polen wird ihnen dadurch erleichtert. Hier lassen sich aber weitere Maßnahmen nicht ergreifen, höchstens die, dass härtere Strafen festgesetzt würden. In diesem Falle bedürfte es jedoch der Abänderung der Strafbestimmung des §2 der obigen Verordnung.

Nach der [Oldenburgischen] Polizeiverordnung vom [18. April 1940] ist es den Polen verboten, in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. in der Zeit von 21.00 bis 5.00 Uhr und in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. von 20.00 bis 6.00 Uhr die Unterkunft zu verlassen. Es wäre erwünscht, diese Bestimmung dahin zu ergänzen, dass die Polen ihren Wohnort ohne Genehmigung des Bürgermeisters nicht verlassen dürfen; die Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Verlassen des Wohnortes in Durchführung eines Arbeitsauftrages notwendig ist.
Die Polen besuchen sich gegenseitig sehr häufig. Diese Zusammenkünfte sind unerwünscht, da hier nur Fluchtpläne und dergleichen geschmiedet werden.
Es wäre weiter erwünscht, die Polizeiverordnung dahin zu ergänzen, dass die Polen bzw. Polinnen nicht im Besitze eines Fahrrades sein dürfen und ein Fahrrad nur benutzen dürfen, wenn sie von ihren Arbeitgebern in Durchführung eines Arbeitsauftrages ein Fahrrad benutzen müssen. Dadurch wäre es den Polen genommen, in ihrer freien Zeit Bekannte oder Angehörige, die hier ebenfalls zum Arbeitseinsatz gekommen sind und weiter entfernt wohnen, zu besuchen. Solche Zusammenkünfte werden immer wieder festgestellt. Es ist ihnen jedoch nicht nachzuweisen, dass irgendwelche staatsfeindlichen Handlungen besprochen oder erörtert werden. Außerdem würde ihnen auch eine beabsichtigte Flucht erschwert werden. Gez. Ott.“

Frühjahr 1942:
„Aufwertung“ der Polen gegenüber den „Ostarbeitern“ (Zwangsarbeitskräfte aus der damaligen UdSSR), aber weiterhin Schikanen und Diffamierungen

Die wichtigsten Bestimmungen für polnische Arbeiter in Deutschland waren - wie an einigen wichtigen Beispielen dargestellt - bereits 1939 bis 1941 erlassen worden und blieben auch weiterhin bestehen.

Mit der zunehmenden Verschleppung sowjetrussischer ziviler Arbeitskräfte (Ostarbeiter) nach Deutschland vor allem seit Frühjahr 1942 trat eine gewisse Veränderung nur insofern ein, *„(...) als die Polen gewissermaßen in der Hierarchie aufgerückt waren, weil die Behandlungsvorschriften für den Ostarbeiter deutlich schärfer waren als diejenigen für Polen. An den Arbeitsplätzen, an denen schon seit längerer Zeit polnische Arbeiter beschäftigt waren und sowjetische nun hinzukamen, erhielten die Polen häufig sogar Aufseherfunktionen. (...).*
Diesem Trend einer tendenziellen ‚Aufwertung‘ der Polen seit der Beschäftigung von sowjetischen Arbeitskräften liefen jedoch die zahlreichen Bestimmungen und Verfügungen zuwider, die im Laufe des Jahres 1942 zur Regelung des Lebens der polnischen Arbeiter zusätzlich erlassen wurden und oft wunderliche Kleinigkeiten betrafen – häufig reine Schikanen und Diffamierungen, die manchmal geradezu lächerlich wirken, bedenkt man alleine den Verwaltungsaufwand der deutschen Behörden dabei.

Das Reichsjustizministerium ordnete z.B. an, dass polnische Untersuchungsgefangene nicht mehr mit ‚Herr‘ anzureden seien – ein Pole sei kein Herr; das Reichssicherhauptsamt verbot per Erlass den Polen das Tragen von Orden und Ehrenzeichen – sie seien den Polen abzunehmen und zu verwahren; Polen sollten von deutschen Friseuren nicht mehr bedient werden – in einigen Fällen nur, wenn besonderes Handwerkszeug benutzt werde.

Polen durften kein Radio benutzen, in D- und Eilzügen überhaupt nicht und mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur mit Sondererlaubnis fahren; öffentlicher Kirchenbesuch wurden ihnen untersagt, lediglich einmal im Monat durften sie an einem Sondergottesdienst teilnehmen. ‚Das Absingen von Liedern und die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist verboten'. "[48]

Die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen änderte sich auch nicht.
So war zum Beispiel schon seit Ende März 1941 durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministeriums unter Bezug auf die „Arbeitsmarktlage" ein Urlaubsverbot für Polen ausgesprochen worden. Allerdings schon vorher war ein „Heimaturlaub" für die zwangsverpflichteten Polen nur unter ganz begrenzten Umständen möglich (z.B. Todesfall in der Familie), wobei seitens des zuständigen Arbeitsamtes und der Gestapo-Dienststelle auch noch „Unbedenklichkeit" attestiert werden bzw. aus Sicht dieser Dienststellen die Gewähr bestehen musste, dass der Pole auch aus dem „Urlaub" zurückkehrte.
Ergänzende Bestimmungen für polnische Kinder wurden erlassen, nach denen keine Bedenken bestanden, wenn polnische Kinder auch über die im damaligen Jugendschutzgesetz vorgesehenen Grenzen hinaus beschäftigt wurden.

14. Februar 1942:
Landrat Friesland machte Vorschläge zur „Ergänzung"
der Polizeiverordnungen für polnische Zwangsarbeiter[49]

„Der Landrat des Kreises Friesland. VIII. Jever, den 14. Februar 1942.

An den Minister des Innern in Oldenburg.
Betr.: Behandlung polnischer Zivilarbeiter. (...).

Nach der Polizeiverordnung vom 8.3.1940 (...) haben die Polen gemäß §1 des ‚P' auf der rechten Brustseite des Kleidungsstücks zu tragen. Dies ‚P' tragen die Polen an ihren Kleidern nicht gerne. Sie reißen es häufig ab und nähen es so an, dass es beim Hochschlagen des Kragens nicht zu sehen ist. Hierdurch ist es den Polen möglich, unerkannt am Schalter der Reichsbahn eine Karte für die Eisenbahn zu lösen.
Die Rückkehr nach ihren Wohnorten in Polen wird ihnen dadurch erleichtert. Hier lassen sich aber weitere Maßnahmen nicht ergreifen, höchstens die, ***dass härtere Strafen festgesetzt würden****. In diesem Falle bedürfte es jedoch der Abänderung der Strafbestimmung des §2 der obigen Verordnung.*
Nach der [Oldenburgischen] *Polizeiverordnung vom* [18. April 1940] *ist es den Polen verboten, in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. in der Zeit von 21.00 bis 5.00 Uhr und in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. von 20.00 bis 6.00 Uhr die Unterkunft zu verlassen.*
Es wäre erwünscht, diese Bestimmung dahin zu ergänzen, dass ***die Polen ihren Wohnort ohne Genehmigung des Bürgermeisters nicht verlassen dürfen****; die Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Verlassen des Wohnortes in Durchführung eines Arbeitsauftrages notwendig ist. Die Polen besuchen sich gegenseitig sehr häufig.*
Diese Zusammenkünfte sind unerwünscht, da hier nur Fluchtpläne und dergleichen geschmiedet werden.

---

48 Herbert, Fremdarbeiter, a.a.O., S.188, mit Einzelnachweisen.
49 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 18865.

Es wäre weiter erwünscht, die Polizeiverordnung dahin zu ergänzen, ***dass die Polen bzw. Polinnen nicht im Besitze eines Fahrrades sein dürfen*** *und ein Fahrrad nur benutzen dürfen, wenn sie von ihren Arbeitgebern in Durchführung eines Arbeitsauftrages ein Fahrrad benutzen müssen.*
Dadurch wäre es den Polen genommen, in ihrer freien Zeit Bekannte oder Angehörige, die hier ebenfalls zum Arbeitseinsatz gekommen sind und weiter entfernt wohnen, zu besuchen. Solche Zusammenkünfte werden immer wieder festgestellt.
Es ist ihnen jedoch nicht nachzuweisen, dass irgendwelche staatsfeindlichen Handlungen besprochen oder erörtert werden.
Außerdem würde ihnen auch eine beabsichtigte Flucht erschwert werden. Gez. Ott."

Mai 1942:
Weiterer Sammeltransport polnischer Arbeiter
für die Landwirtschaft in der Gemeinde Varel-Land

Hitler ernannte am 21. März 1942 zur Koordinierung des Reichseinsatzes ausländischer Arbeitskräfte und zur Intensivierung der Beschaffung ausländischer Zwangsarbeiter den thüringischen NSDAP-Gauleiter Fritz Sauckel zum „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz" (GBA).
Unter seiner Regie führten im Generalgouvernement seit Frühjahr 1942 verstärkt anlaufende Arbeiterrekrutierungsaktionen zur Verschickung von weiteren rund 400.000 polnischen Arbeitskräften ins Reichsgebiet.

In Varel war im Jahre 1942 - entsprechend der überlieferten Angaben - der Mai der Monat mit den höchsten Zuzugszahlen polnischer Zwangsarbeiter.
Alleine ein Sammeltransport am 21. Mai 1942 brachte mindestens 30 polnische Landarbeiter für landwirtschaftliche Betriebe in die Gemeinde Varel-Land.
Darunter waren als jüngste registrierte Zwangsarbeiter dieses Transportes u.a. einige noch halbwüchsige Polen, die ohne Eltern nach Varel kamen:

a) Der **14jährige Lucgan H.**, geboren am 4. März 1928 in Lodz, eingesetzt bei Landwirt August Müller in **Dangast**. Er wurde schon im November 1942 als „verschollen" gemeldet.

b) Der **13jährige Heinrich I.**, geboren am 17. November 1928 in Kutno, zunächst bei Günther Hillen in **Dangast**, seit 11. November 1943 bei Artur Neemann in Dangast, im Februar 1945 kurzzeitig bei Heinrich Lange und ab 19. Februar 1945 wieder bei Günther Hillen.

c) Der **12jährige Richard R.**, geboren am 15. Juli 1929 in Lodz, eingesetzt bis Dezember 1943 bei Gerhard Thormählen in **Brunne**, dann vorübergehend in Jever und Wilhelmshaven und ab 27. März 1944 wieder zurück zu Gerhard Thormählen.

d) Die **13jährige Anna Chrystyna W.**, geboren am 4. Juli 1929 in Lodz, beschäftigt bei Johann Carstens in **Altjührden**.

Auch ganze Familien wurden aus Polen nach Deutschland geschickt, wie aus diesem Transport vom 21. Mai 1942 das Beispiel der **Familie K.** belegt:
Vater Wladyslaw K., geboren am 29. März 1895, Mutter Helena K., geboren am 9. August 1897, sowie die 15jährige Tochter Teodozia, geboren am 2. November 1926,
alle aus Lodz, mussten bei Georg Cordes in **Hohenberge** arbeiten.

MOTORENWERK VAREL G. M. B. H.

VAREL (OLDB)

Motorenwerk Varel G. m. b. H., Varel (Oldb.), Postfach 61

Drahtanschrift: Mowerk Varel
Fernschreiber: Bremen Nr. 024/60

Fernruf: Varel 453, 465

Bankverbindungen: Bank der Deutschen Luftfahrt AG., Berlin-Schöneberg
Bremer Landesbank, Bremen
Landessparkasse zu Oldenburg Zweiganstalt Varel
Postscheck-Konto: Hannover 33459

An den

Herrn Landrat

in Jever.

E. 9 JUN 1942
Abt III O

IHRE ZEICHEN: | IHR SCHREIBEN VOM: | UNSER SCHREIBEN VOM: | UNSER ZEICHEN: 6600-Schn./Vi. | TAG: 6.6.42.

Betr.: Entlausungsbaracke.

Gelegentlich einer unbedeutenden Entlausung unseres Polenlagers suchten wir im ganzen Umkreis nach einer Entlausungsanstalt. Es war weder auf dem zivilen noch auf dem militärischen Sektor eine solche Anstalt aufzutreiben.

Mittlerweile bemühten wir uns um den Entwurf einer solchen Baracke und machen Ihnen, Herr Landrat, den Vorschlag, für den auch für das Motorenwerk Varel zuständigen Verwaltungskreis eine solche Baracke für den allgemeinen Bedarf durch Sie erstellen zu lassen.

Zu diesem Zweck übersenden wir Ihnen den Entwurf einer derartigen Baracke, wie er von der Weser Flugzeugbau Gesellschaft m.b.H. in Bremen ausgeführt wurde, und bitten um Ihre Stellungnahme zu unserem Vorschlag.

Heil Hitler!
Motorenwerk Varel G.m.b.H.
ppa. Lierd

Anlage!

Vorgelegt.
14.6.42.

Abb.: Schreiben Motorenwerk Varel-Neuenwege an Landrat Friesland, 6. Juni 1942, betr. „Entlausungsbaracke“ für Polen. Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 388, o. Pag.

Juni 1942:
Der „Höhere SS- und Polizeiführer“ beklagt die Haltung deutscher Volksgenossen *„gegenüber den Angehörigen fremdländischen Volkstums“*

Trotz aller Propaganda durch Presse sowie polizeilichen Kontrollen und Denunziationen durch Parteiangehörige; trotz drakonischer Strafandrohungen oder exemplarischen harten Bestrafungen deutscher Staatsbürger durch Justiz und Gestapo konnte der verbotene Umgang mit „Angehörigen fremdländischen Volkstums“ während des Krieges nicht völlig unterbunden werden.

Insbesondere unter der Landbevölkerung gab es durchaus Beispiele von Deutschen, die beim Umgang mit ausländischen Arbeitskräften und den besonders diskriminierten Polen (oder Ostarbeitern) von Regungen wie Mitleid und Hilfsbereitschaft geleitet wurden.

Auch sahen manche Betriebsführer die Polen als ebenso unverzichtbare und leistungsfähige, und daher gleich wie deutsche Mitarbeiter zu behandelnde Arbeitskraft an. Auch die Beziehungen zwischen den Geschlechtern, vor allem zwischen polnischen Männern und deutschen Frauen, blieben den NS-Rassenfanatikern ein ständiger Dorn im Auge.

So beklagte sich in diesem Zusammenhang z.B. der „Höhere SS- und Polizeiführer“ im Wehrkreis X Ende Juni 1942 in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten in Oldenburg:[50]

„Wie mir berichtet wird, wird immer wieder festgestellt, dass deutsche Volksgenossen über die grundsätzliche Haltung gegenüber den Angehörigen fremdländischen Volkstums sich nicht im Klaren sind bzw. die fremdvölkischen Arbeitskräfte viel zu entgegenkommend behandeln.

So geht zum Beispiel aus Sonderbehandlungsfällen hervor, dass deutsche Hausgehilfinnen bzw. deutsche Landarbeiterinnen von ihren Bauern dazu angehalten werden, die Unterkunft der auf dem gleichen Hof eingesetzten polnischen Zivilarbeiter in Ordnung zu bringen, die Betten der Polen zu richten usw.

Ebenso wurde festgestellt, dass die polnischen Zivilarbeiter in vielen Fällen mit deutschen Landarbeiterinnen auf Anordnung der Bauern an einem Tisch essen.
Diese Gemeinschaft führt in sehr vielen Fällen zunächst zu einem Freundschaftsverhältnis, als zweite Folge zu einem Liebesverhältnis und letzten Endes zum Geschlechtsverkehr.“

Der SS- und Polizeiführer gab *„dieses zur Kenntnis mit der Bitte, die Bürgermeister der Landkreise sowie die Kreis- und Ortsbauernführer auf diese Missstände hinzuweisen und sie anzuweisen, die Durchführung der einschlägigen Erlasse genauestens zu überwachen“*.

Der Landrat in Friesland gab dieses Schreiben einige Tage später dem Kreis-Gendarmerie-Führer Paul Lindner sowie den Bürgermeistern zur Kenntnis und forderte, auch die betreffenden Arbeitgeber *„bei jeder Gelegenheit auf das Verhalten gegenüber ausländischen Arbeitskräften aufmerksam zu machen“*.

---

50 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 232.

7. Oktober 1942:
Sterbefall und Bestattung Edward Woyciechowski in Varel

Am 7. Oktober 1942 verstarb im Krankenhaus Varel an „Kreislaufschwäche“ (Bestattungsregister) bzw. „Wirbelquetschung und Kreislaufschwäche“ (Angabe in Totenliste Krankenhaus) der Ziegeleiarbeiter **Edward (auch: Eduard) Wojciechowski**, geboren am 30. August 1913 in Lodz.

Im Ärztlichen Totenschein ist „Wirbelsäulenverrenkung mit Durchtrennung des Rückenmarkes“ vermerkt.
Ein handschriftlicher Eintrag unbekannter Provenienz in seiner Meldekarte lautet“ „Aus einem Birnbaum gefallen“.
Ob es sich daher um einen Arbeitsunfall oder tatsächlich um einen Unglücksfall bei einer Baumbesteigung gehandelt hat, lässt sich somit nicht mehr zweifelsfrei feststellen.

Er war verheiratet, katholischen Glaubens und laut Meldekarte der Gemeinde Varel-Land seit dem 26. Mai 1941 im Gemeinschaftslager der Ziegelei Kuper am Vareler Siel (Vareler Hafen) untergebracht.
Zuvor hatte er bei einer Ziegelei in Bockhorn-Kreyenbrok (damals Gemeinde Friesische Wehde) arbeiten müssen, der genaue Einsatzort dort ist bisher unbekannt.

Die Sterbeurkunde wurde ausgestellt vom Standesamt der Stadt Varel unter der Nummer 115/1942.

Er wurde am 12. Oktober 1942 auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld I, Reihe 10, 170 ½ bis 173 Fuß, bestattet.

Das Grab ist nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

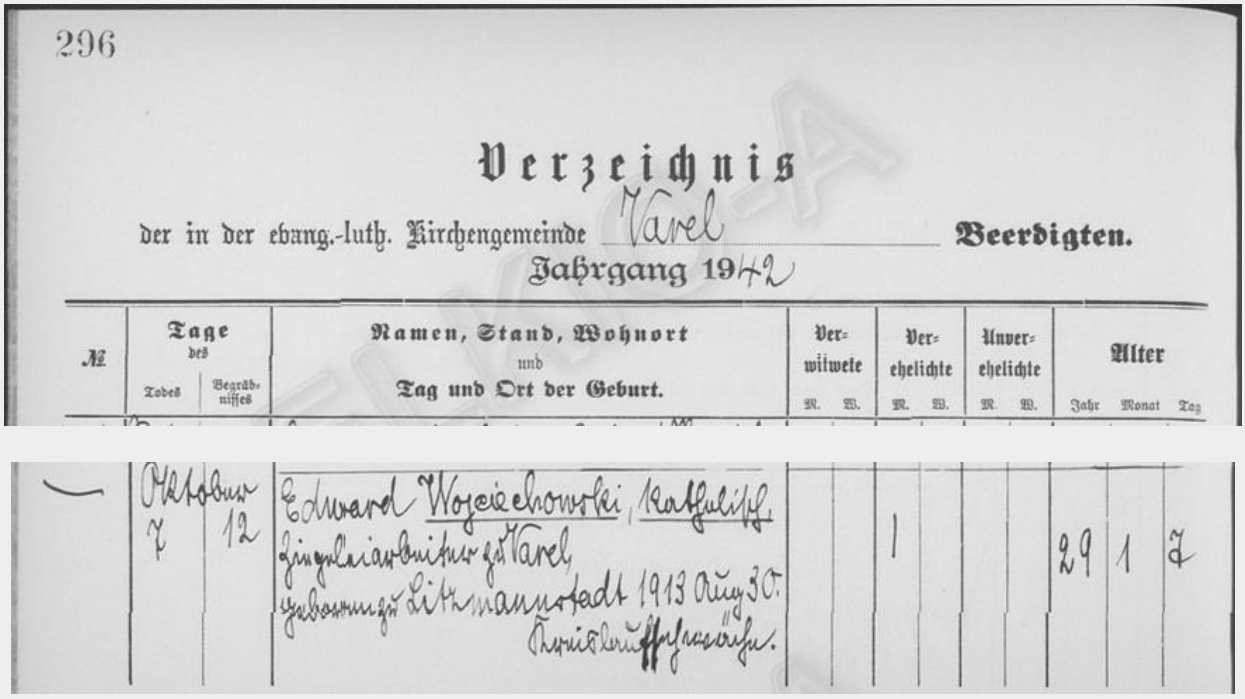
296

Verzeichnis
der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.
Jahrgang 1942

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
—	Oktober 7	12	Edward Wojciechowski, katholisch, Ziegeleiarbeiter zu Varel, geboren zu Litzmannstadt 1913 Aug 30. Kreislaufschwäche.			1				29	1	7

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1942.

13. Oktober 1942:
Strafverfolgung gegen Polen dem Reichsführer-SS überlassen

Am 13. Oktober 1942 sandte der Justizminister Thierack einen Brief an den Leiter der NSDAP-Parteikanzlei, Bormann, der in Bezug auf die Strafverfolgung polnischer Bürger die vollständige Kapitulation der deutschen Justiz gegenüber der staatspolizeilichen Willkür des Reichssicherhauptamtes bedeutete und folgenden Wortlaut hatte (Hervorhebungen vom Verfasser):

„Der Reichsminister der Justiz. Berlin, den 13. Oktober 1942.
An Herrn Reichsleiter Bormann. Führerhauptquartier.
Betrifft: ***Strafrechtspflege gegen Polen****, Russen, Juden und Zigeuner.*
Sehr verehrter Herr Reichsleiter!
Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkskörpers von Polen*, Russen, Juden und Zigeunern und unter dem Gedanken der Freimachung der zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum beabsichtige ich,* ***die Strafverfolgung gegen Polen****, Russen, Juden und Zigeuner* ***dem Reichsführer SS zu überlassen****.*

Ich gehe hierbei davon aus, dass die Justiz nur in kleinem Umfange dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten.
Zweifellos fällt die Justiz jetzt sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durchführung des oben angeführten Gedankens beizutragen.

Es hat auch keinen Sinn, solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren, selbst dann nicht, wenn, wie das heute weitgehend geschieht, ihre Arbeitskraft für Kriegszwecke ausgenutzt wird.

Dagegen glaube ich, dass durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden. *(...).“*

Die Praxis vollzog sich unter dem Leitsatz der Auslieferung „asozialer Elemente“ aus dem Strafvollzug an den Reichsführer-SS „zur Vernichtung durch Arbeit“ und betraf zunächst alle polnischen Bürger, die in deutschen Gefängnissen eine Strafe von über drei Jahren abzusitzen hatten.

In zwei Erlassen vom Oktober und November 1942 unterrichtete das Reichssicherheitshauptamt die Staatspolizei-Leitstellen von der generellen Übertragung der Strafverfolgung bei Polen und Ostarbeitern in die Zuständigkeit der Polizeiexekutive und machte darauf aufmerksam, dass Polen und „Angehörige der Ostvölker“ als *„fremdvölkische und rassisch minderwertige Menschen (...) aus staatspolizeilichen Erwägungen völlig anders als deutsche Menschen zu behandeln sind“*.

Zwar kam nach Bekanntwerden der beiden Erlasse noch einmal zu Diskussionen in Justizkreisen, ein abschließender Erlass des RSHA vom 30. Juni 1943 regelte dann aber, dass **alle** Vorgänge über kriminelle Verfehlungen von Polen (und Sowjetbürgern) an die zuständige Gestapo-Leitstelle abzugeben waren.[51]

51 Vgl. auch Herbert, Fremdarbeiter, a.a.O., S.245f.

Polnische Zwangsarbeiter waren zwar schon zuvor, wie bereits dargestellt, bei irgendwelchen vermeintlichen oder tatsächlichen Vergehen gegen „Verhaltensmaßregeln“ entweder ohne vorherige Einschaltung der Justiz, in vielen Fällen auch nach Absitzen einer gerichtlich verhängten Strafe, den willkürlichen und brutalen „staatspolizeilichen Maßnahmen“ ausgesetzt (KZ, Arbeitserziehungslager, „Sonderbehandlung“ durch Erschießen oder Erhängen).
Nun verzichtete das NS-Regime aber zugunsten der reinen Polizeiwillkür auch noch auf den letzten Rest eines zumindest auf dem Papier stehenden justizförmigen Verfahrens.

27. Oktober 1942:
Kein Schulbesuch von Kindern polnischer Eltern auf Vareler Schulen

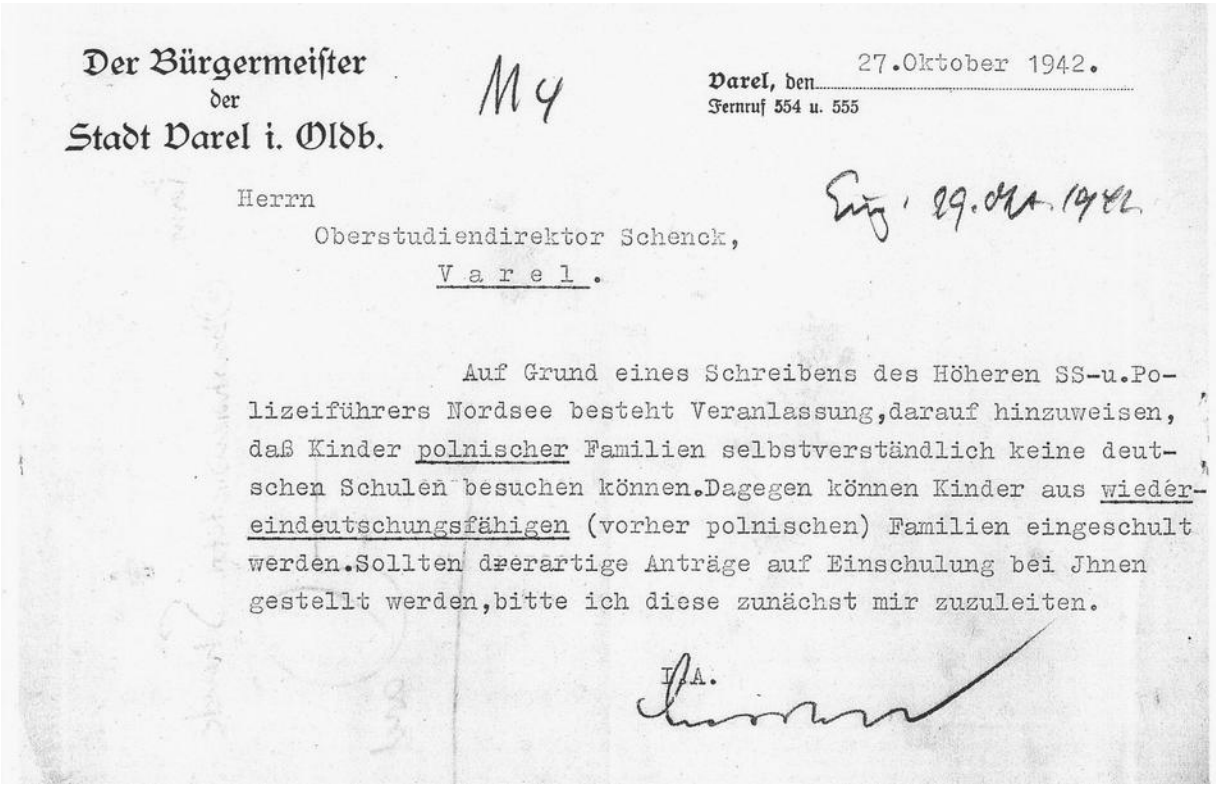

Der Bürgermeister
der
Stadt Varel i. Oldb.

M 4

Varel, den 27.Oktober 1942.
Fernruf 554 u. 555

Erg. 29.Okt.1942

Herrn
Oberstudiendirektor Schenck,
Varel.

Auf Grund eines Schreibens des Höheren SS-u.Polizeiführers Nordsee besteht Veranlassung,darauf hinzuweisen, daß Kinder polnischer Familien selbstverständlich keine deutschen Schulen besuchen können.Dagegen können Kinder aus wiedereindeutschungsfähigen (vorher polnischen) Familien eingeschult werden.Sollten derartige Anträge auf Einschulung bei Jhnen gestellt werden,bitte ich diese zunächst mir zuzuleiten.

I.A.

Abb.: Bestand Lothar-Meyer-Gymnasium Varel, Archiv Heimatverein Varel, ohne Signatur.

Polizeiliche Maßnahmen gegen polnische Zwangsarbeiter in Varel, November 1942:

Im November 1942 wurden die beiden in Niwki („Bezirk Kutno“) geborenen und in Polen zuletzt in Lodz lebenden Brüder **Josef Krupinski**, geboren am 20. Juli 1921, sowie **Stefan Krupinski**, geboren am 25. September 1918, beide seit Mai 1942 als Zwangsarbeiter bei der Ziegelei Brumund am Vareler Hafen untergebracht und beschäftigt, laut Vareler Meldekartei „von der Polizei abgeholt“. Im Arolsen Archiv ist dokumentiert, dass Josef Krupinski wegen „Arbeitsvertragsbruch“ von der Staatspolizei Frankfurt am Main am 7. Januar 1943 als Häftling Nr. 7965 ins Konzentrationslager Weimar-Buchenwald eingeliefert wurde und am 29. Juli 1943 in einem Arbeitskommando der III. SS-Baubrigade in Köln-Deutzverstarb. Sein Bruder Stefan wurde von der gleichen Staatspolizeistelle am gleichen Tag mit dem Haftgrund „Arbeitsscheu Pole“ ebenfalls ins KL Weimar-Buchenwald eingeliefert und erhielt dort die Häftlingsnummer 7962. Auch für ihn ist noch 1944 ein Einsatz im Arbeitskommando der III. SS-Baubrigade dokumentiert, weitere Angaben fehlen. Eine ausführliche Dokumentation zum Weg der beiden Brüder siehe **https://www.heimatvereinvarel.de/archiv.html > Themen > 1933 bis 1946 Varel in der NS-Zeit, Kriegsende und Besatzungszeit.**

Dezember 1942:
Der Landrat in Friesland: *„damit eine Möglichkeit zur Bestrafung der Polen gegeben ist“*

Der damalige friesländische Landrat Hermann Ott bemühte sich auch weiterhin tatkräftig, aus seiner Sicht noch bestehende Lücken in der Überwachung und Verfolgung der polnischen Zwangsarbeiter zu schließen, um die „Gefährdung der allgemeinen Sicherheit“ auszuschließen.
Im Schreiben Otts an den Oldenburgischen Minister des Innern vom 9. Dezember 1942 kommt wohl erneut weniger eine tatsächliche „Gefährdungslage“, sondern wohl eher die teilweise bösartige Reglementierungswut bei vielen deutschen Stellen zum Ausdruck, mit der man den Polen das Leben noch schwerer machen wollte und hinter der die geradezu phobische Angst vor einem eventuell unkontrollierbaren Verhalten der „Fremdvölkischen“ stand.
Es ist u.a. zu lesen:[52]
„Im Laufe der Jahre ist hier ein erheblicher Teil polnischer Arbeiter und Arbeiterinnen zum Arbeitseinsatz gekommen. Sie arbeiten in der Landwirtschaft, in gewerblichen Betrieben, in Ziegeleien usw. Nach den bestehenden Bestimmungen ist es den Polen erlaubt, sich innerhalb des Kreisgebietes frei zu bewegen.
Diese Großzügigkeit hat nun dazu geführt, dass die Polen auch über die Kreisgrenze hinaus sich gegenseitig besuchen und kleinere Zusammenkünfte bilden.
Es ist sogar soweit gekommen, dass die Bauern den Polen die Verpflegung für den ganzen Tag mitgeben. Diese Zusammenkünfte erstrecken sich vornehmlich auf die Abende an Sommertagen und auf die Sonntage.
In diesen Zusammenkünften muss eine Gefährdung der allgemeinen Sicherheit erblickt werden, zumal keine Möglichkeit besteht, festzustellen, was die einzelnen Polen bei ihren kleineren Zusammenkünften treiben.
Um diese unerwünschten Zusammenkünfte zu unterbinden, wäre es zweckmäßig, die obige Polizeiverordnung dahin zu ergänzen, dass die Polen ihren Aufenthaltsort nur in Durchführung ihrer Arbeit und zum Kirchgang verlassen dürfen und das Verlassen ihres Wohnortes im Übrigen von der Genehmigung des Bürgermeisters abhängig ist.
Als Wohnort wird der Gemeindebezirk anzusehen sein. (...).
Zur Zeit fehlt eine Handhabe, die Polen zu bestrafen, wenn sie diese Auflage nicht beachten.
Aus diesem Grunde bitte ich, die Polizeiverordnung wie vorgeschlagen zu ergänzen, damit eine Möglichkeit zur Bestrafung der Polen gegeben ist.“

„Arbeitskräftebilanz“ in Varel für das Jahr 1942

Für das gesamte Jahr 1942 ergibt eine Durchsicht der Vareler Ausländerkartei für die polnischen Zwangsarbeiter eine Gesamtzahl von mindestens 125 in die Stadt Varel bzw. die Gemeinde Varel-Land verbrachten Personen, wobei diese zumeist in der ersten Jahreshälfte hierher kamen.

Ab der zweiten Jahreshälfte machte sich dann offenbar auch im hiesigen Bereich deutlich bemerkbar, dass die deutsche Arbeitseinsatzverwaltung zunehmend auf die nun in großer Zahl verschleppten zivilen Zwangsarbeitskräfte aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Teilen der damaligen Sowjetunion (UdSSR) zurückgriff („Ostarbeiter“).

---

52 Schreiben Landrat Friesland an Oldenburg. Min. d. Innern vom 9.12.1942.
Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 268.

Februar 1943:
„Urlaubsregelung für Arbeiter polnischen Volkstums vom Motorenwerk in Neuenwege“[53]

Gendarmerie-Posten Varel
Landkreis Friesland
Land Oldenburg.

Varel, am 13.2.1943.

An den Herrn Landrat

in Jever.

Betrifft: Urlaubsregelung für Arbeiter polnischen Volkstums vom Motorenwerk in Neuenwege.
Vorgang: Besprechung auf der Kreisdienstversammlung in Jever am 4.2.1943.

Wie ich schon auf der Kreisdienstversammlung ausführte, müssen die Arbeiter polnischen Volkstums vom Motorenwerk in Neuenwege den beantragten Urlaubsschein vom Bürgermeister in Langendamm holen. Um dorthin zu gelangen, müssen die Polen das Stadtgebiet Varel durchqueren. Dieser Umstand würde dazu führen, daß die Betreffenden den Weg nach Langendamm zum Verweilen in der Stadt Varel oder anderen Orten benutzen. Daher ist eine Urlaubsregelung erforderlich.

Nach Besprechung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Varel-Land und des Betriebsführers vom Motorenwerk in Neuenwege bringe ich folgende Urlaubsregelung in Vorschlag:

Jeder Arbeiter polnischen Volkstums vom Motorenwerk in Neuenwege erhält einen auf seinen Namen ausgestellte Urlaubskarte, die karteimäßig geführt wird. Bei Antritt des Urlaubs hat der Betreffende seine Urlaubskarte vom Lagerführer oder der Wache abzuholen und nach Rückkehr daselbst wieder abzugeben. Hierdurch wird gleichzeitig eine Kontrolle geschaffen, ob der Betreffende rechtzeitig ins Lager zurückkehrt. Die Urlaubskarten werden an Hand einer namentlichen Liste ausgegeben und der Tag jeweils vermerkt. Dadurch wird vermieden, daß nicht immer dieselben Polen Urlaub bekommen bezw. ist daraus die letzte Beurlaub zu ersehen.

Auf der Urlaubskarte wird der Name, Geburtstag und die Werksnummer eingetragen. Weiter ist der Vermerk vorgesehen, daß die Urlaubskarte nicht zur Benutzung der Eisenbahn berechtigt, und nur im Umkreis von 5 km vom Motorenwerk Gültigkeit hat und nicht für den Kreis Wesermarsch gilt.

53 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 262.

Durch die Einführung dieser Urlaubskarte, die vom Bürgermeister zu unterschreiben wäre, sind alle Schwierigkeiten hinsichtlich der Beurlaubung behoben. Wer über den Umkreis von 5 km hinaus Urlaub haben will, hat dies am Donnerstag jeder Woche beim Lagerführer zu beantragen und einen besonderen Urlaubsschein beim Bürgermeister zu beantragen, der nur für einen bestimmten Ort Gültigkeit hat.

Weiter ist mit dem Motorenwerk die Vereinbarung getroffen, daß von den Polen jeweilig nur ein kleiner Prozentsatz beurlaubt wird.

Wille
Meister d.Gend.

Der Landrat -VIII- Jever, den 4. März 1943

1.) Auszuf. Abschrift gelangt an den Herrn Bürgermeister in Varel u. Langendamm m.d.B.u.K.
Ich bin mit der Vorschlagsregelung einverstanden. Bei den Motorenwerken muß nur auf eine sorgfältige Durchführung geachtet werden. Ich bitte den Gendarmeriemeister Wille und den Gandarmeriemeister Vogel entsprechend zu unterrichten.

2.) Zur Akte. Bre.

15. März 1943: Gestapo Wilhelmshaven an Landrat Friesland betr. „Beobachtung der polnischen Arbeitskräfte“[54]

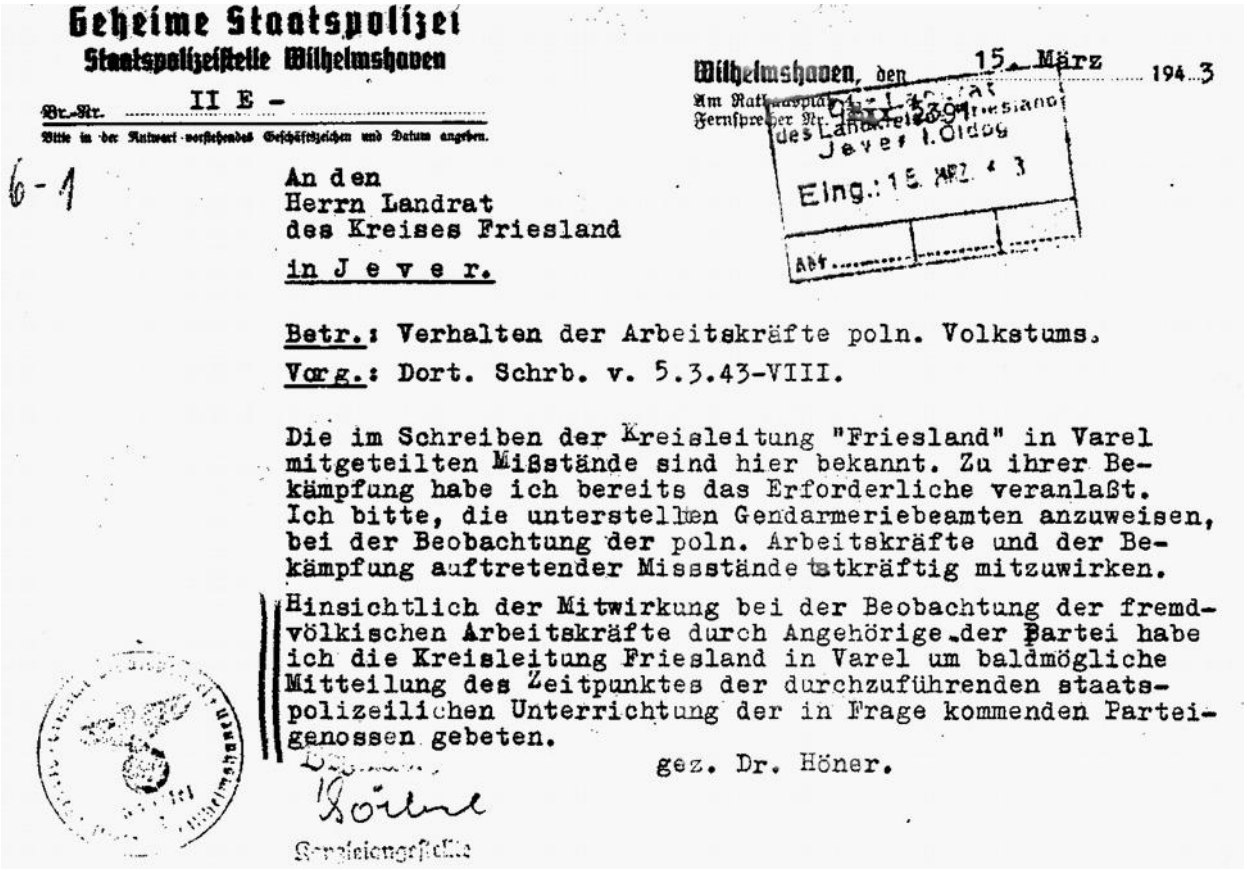

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Wilhelmshaven

Wt.-Nr. II E -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben.

Wilhelmshaven, den 15. März 1943
Am Rathausplatz
Fernsprecher Nr.

Landrat des Landkreises Friesland Jever i. Oldbg. Eing.: 15. MRZ. 43

6-1

An den
Herrn Landrat
des Kreises Friesland
in J e v e r.

Betr.: Verhalten der Arbeitskräfte poln. Volkstums.
Vorg.: Dort. Schrb. v. 5.3.43-VIII.

Die im Schreiben der Kreisleitung "Friesland" in Varel mitgeteilten Mißstände sind hier bekannt. Zu ihrer Bekämpfung habe ich bereits das Erforderliche veranlaßt. Ich bitte, die unterstellten Gendarmeriebeamten anzuweisen, bei der Beobachtung der poln. Arbeitskräfte und der Bekämpfung auftretender Missstände tatkräftig mitzuwirken.

Hinsichtlich der Mitwirkung bei der Beobachtung der fremdvölkischen Arbeitskräfte durch Angehörige der Partei habe ich die Kreisleitung Friesland in Varel um baldmögliche Mitteilung des Zeitpunktes der durchzuführenden staatspolizeilichen Unterrichtung der in Frage kommenden Parteigenossen gebeten.

gez. Dr. Höner.

Kröhne
Kanzleiangestellte

Mai 1943:
„Übertretungen der polnischen Arbeitskräfte gegen die Polenverordnung“

Auf einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsfragen der oldenburgischen Landkreise am 24. Mai 1943 in Oldenburg tauschten die Landräte ihre Erfahrungen in „Volkstumsfragen“ aus und die *„Aussprache über die Behandlung von Übertretungen der polnischen Arbeitskräfte gegen die Polenverordnung“* ergab *„Übereinstimmung dahin, dass als Mindeststrafe je Übertretung 20 Reichsmark festzusetzen seien.*
Soweit festgestellt wird, dass die Arbeitgeber die Übertretungen ermöglicht oder gefördert haben (z.B. bei Nichttragen des Abzeichens, bei Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten, bei Verlassen des Arbeitsortes usw.) sind auch die Arbeitgeber entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.“[55]

54 Schreiben vom 15.3.1943. Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 232.
55 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 232.

Polizeiliche Maßnahmen gegen polnische Zwangsarbeiter in Varel, Juni 1943:

Gestapo Wilhelmshaven, Tagesmeldung Nr. 4/**Juni 1943**, 29. Juni 1943:
„Am 13.6.1943 wurde der polnische Zivilarbeiter **Marian Skaza**, geb. 12.10.1902 in Hohensalza, verh., kath., zuletzt als Dolmetscher bei dem Motorenwerk in Varel i.O. beschäftigt und dortselbst wohnhaft gewesen, festgenommen, weil er sich amtlichen Stellen gegenüber als Volksdeutscher ausgab, obwohl er Pole ist und seine beantragte Aufnahme in die Volksdeutsche Liste wiederholt abgelehnt worden war.
Ferner ist Skaza des Diebstahls, der Verletzung des Briefgeheimnisses, Unterschlagung, Erpressung, Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungsowie gegen die Polenverordnung und des Betruges überführt.
Darüber hinaus hat Skaza seit etwa ¾ Jahren fortgesetzt mit einer Ostarbeiterin den Geschlechtsverkehr unterhalten, obwohl er zum gleichen Zeitpunkt einen Antrag auf Eindeutschung beim Höheren SS- und Polizeiführer in Hamburg gestellt hatte.“ (Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 289, Nr. 187, Blatt 1020).
Laut Arolsen Archives wurde Skaza am 30. August 1943 von der Staatspolizei Wilhelmshaven in das Konzentrationslager Mauthausen eingewiesen und dort als Häftling Nr. 34703 registriert.
Er überlebte das KZ, wurde 1945 befreit und als DP registriert (U.N.R.R.A.-Nr. 01945640).

10. September 1943:
„Bereinigungserlass“ Himmlers zur Behandlung polnischer Zwangsarbeiter[56]

Zahlreiche Bestimmungen und Sonderbestimmungen zur Behandlung polnischer Arbeitskräfte veranlassten den Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im September 1943, mittels eines Bereinigungserlasses allein sieben zwischen 1940 und 1942 ergangene Erlasse außer Kraft zu setzen und die weiterhin geltenden Bestimmungen zusammenzufassen, da die *„Regelung der Lebensverhältnisse der polnischen Zivilarbeiter (...) durch mehrere Ergänzungen und Änderungen der ersten grundlegenden Erlasse unübersichtlich geworden“* sei.
Es sei weiterhin jedoch *„nicht möglich, sämtliche in Betracht kommende Fragen reichseinheitlich zu regeln, so dass in vielen Fällen die ausführenden Stellen selbstständig zu handeln haben“*.
Angesichts der veränderten Kriegslage nach der deutschen Niederlage bei Stalingrad und dem sich immer weiter verschärfenden Arbeitskräftemangel in der deutschen Kriegswirtschaft kamen auch Himmlers NS-Sicherheitsbehörden nicht umhin, zunächst von *„dem Grundsatz auszugehen, dass es oberstes Gebot ist, die Arbeitskraft der polnischen Zivilarbeiter im größtmöglichen Umfange für die deutsche Wirtschaft einzuspannen“*, schon im Folgenden wurde aber wieder das alte Credo verkündet, *„alle Gefahren abzuwenden, die für die Sicherheit und den rassischen Bestand des Deutschen Volkes entstehen“*. Dieses Ziel sei nicht *„durch sinnlose und undurchführbare Verbote“*, sondern nur durch *„eine strenge aber letzten Endes doch gerechte Behandlung durch den deutschen Arbeitgeber“* zu erreichen.
Es galt weiterhin die „Kennzeichnungspflicht“ für alle Polen über 10 Jahre, Verstöße dagegen waren mit „fühlbaren Geldstrafen (Zwangsgeld) zu belegen“ und, wenn ein Pole mehrfach ohne ‚P‘-Kennzeichen angetroffen wurde, der Betroffene wie bisher *„den Staatspolizei-Leitstellen zur weiteren Behandlung zuzuführen“*.
Der Erlass führte dann noch einmal den Ausweiszwang und die Meldepflicht auf und wies auf die vorgeschriebene Erfassung der Polen in einer „Sonderkartei“ bei der Kreispolizeibehörde (Landratsamt) hin (Doppel der Karten gingen an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin, das eine zentrale „Kartei der polnischen Zivilarbeiter“ führte).

56 Erlass RFSSuChDDtPol vom 10.09.1943, S IV D 2 c – 2071/43, zur „Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums“, Bundesarchiv, R 4701/14152/2.

Als Passersatz diente den Polen die mit Lichtbild und Fingerabdruck versehene „Arbeitskarte“. Die Polen waren auf die zu beachtenden Vorschriften mittels des seit März 1940 in Gebrauch befindlichen Merkblattes hinzuweisen.
Unter dem Punkt „Regelung der Lebensbedingungen“ folgte dann im Erlass eine penible Aufzählung der weiterhin geltenden Ver- und Gebote:
1) Verbot des Verlassens des Aufenthaltsortes ohne besondere Genehmigung; 2) Ausgehverbot für die Nachtstunden; 3) Verböt der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Fahrrädern ohne polizeiliche Erlaubnis; 4) Verbot der Benutzung von Telefonen; 5) Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotographischer Apparate; 6) Verbot des Besuches von kulturellen, kirchlichen, geselligen, sportlichen oder dem Gesundheitszwecke dienenden Veranstaltungen gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung; sowie Verbot des Gaststättenbesuchs gemeinsam mit Deutschen; 7) Verbot des „näheren Umgangs“ mit Deutschen.
Im Falle von Übertretungen waren möglichst – *„um die Polen dem Arbeitseinsatz zu erhalten“* – nur Zwangsgelder (Geldstrafen), jedoch keine Haft, festzusetzen.
In schwereren Fällen, insbesondere unter Ziffer 7, erfolgte die Ahndung jedoch durch „staatspolizeiliche Maßnahmen“, wobei bei „festgestelltem Geschlechtsverkehr“ eine sofortige Festnahme zu erfolgen hatte.
Ebenso sollte die Geheime Staatspolizei weiterhin tätig werden bei Polen, die *„wiederholt und in besonders schwerer Weise gegen die Ziffern 1 bis 6 verstoßen“*.
Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen durch polnische Zivilarbeiter wurde als unerwünscht angesehen.
Der Erlass wies noch einmal darauf hin, dass polnische Zivilarbeiter, auch bei Einzelunterbringung, *„grundsätzlich scharf getrennt von deutschen Volksgenossen unterzubringen“* waren, eine *„sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben“*.
Mit Rücksicht auf die Arbeitskräftelage seien *„die gegen den Einsatz von polnischen Landarbeiterfamilien mit Kindern bestehenden volkstumspolitischen Bedenken während des Krieges zurückgestellt worden. Es ist vorgesehen, nur Familien zum Einsatz zu bringen, bei denen außer den Eltern mindestens 50% der hereingebrachten Familienangehörigen arbeitsfähig sind.* ***Kinder gelten als arbeitsfähig, sobald sie das 12. Lebensjahr vollendet haben****“*.
Polnische Arbeiter durften nur an speziellen, monatlich eingerichteten Sondergottesdiensten teilnehmen, wobei der Gebrauch der polnischen Sprache bzw. das Absingen polnischer Lieder verboten war. An deutschen Gottesdiensten durften sie nicht teilnehmen, entsprechend war Deutschen der Besuch polnischer Sondergottesdienste verboten. Ebenso galt ein Verbot auf Erteilung von Religionsunterricht u.ä. Polnische Zivilarbeiter sollten *„nicht zwischen den Grabstätten deutscher Volksgenossen, sondern an besonderen Stellen der Friedhöfe beigesetzt werden“*.
Eheschließungen von Polen im Reichsgebiet waren verboten, Urlaub zum Zwecke der Eheschließung durfte Polen ebenfalls nicht erteilt werden. Sogenannte „Arbeitsvertragsbrüche“ (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) wurden weiterhin *„durch staatspolizeiliche Maßnahmen – Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager – geahndet“*, die Gestapo konnte ebenso - wie schon lange gängige Praxis - bei „strafbaren Handlungen“ eigenmächtig entscheiden, ob gegebenenfalls eine Weiterleitung an die Justizbehörden erfolgte oder aber die Betroffenen ihrer mörderischen Bestrafungspraxis ausgesetzt blieben.
Abschließend zählte der Erlass noch die weiteren Gruppen von Polen auf, für die alle das „Verbot des Geschlechtsverkehrs“ galt, ansonsten jedoch gewisse Sonderregeln.
Diese weiteren Gruppen waren: 1) „**Altpolen**“, die sich bereits vor dem 1.9.1939 im Reichsgebiet aufgehalten hatten; 2) nach Kriegsbeginn aus den besetzten Gebieten westlich und nördlich des Reichsgebietes (z.B. Nordfrankreich) hereingekommene Polen (sogenannte „**Westpolen**“); 3)

„**Schutzangehörige**“ polnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhielten. Schließlich wies der Erlass, um die *„verschiedentlich aufgetretenen Zweifel zu beheben“*, noch einmal daraufhin, dass „polnische Volkstumsangehörige“ aus den damals von der Sowjetunion einverleibten Staaten Litauen, Lettland und Estland unter bestimmten Voraussetzungen *„der Kennzeichnungsplicht noch den übrigen Polenbestimmungen nicht unterliegen“*.

10. September 1943:
Sterbefall und Bestattung Stanislaw Wlodarzyck in Varel

Am 10. September wurde in einem Pferdestall in Altjührden tot aufgefunden der Landarbeiter **Stanislaw Wlodarczyk** (auch: Wiodarczyk), geboren am 10. Juli 1923 im Kreis Kutno.
Er war ledig und katholischen Glaubens.

Im Beerdigungsschein des Amtsgerichtes Varel ist als Todesursache aufgeführt:
„Am 10. September 1943 um 5.45 Uhr im Pferdestall des Bauern Hermann Eilers in Altjührden infolge Brandes tödlich verunglückt.“[57]
Im Ärztlichen Totenschein ist vermerkt: „Erstickungen bei Verbrennungen 3. Grades“.

Die Sterbeurkunde wurde vom Standesamt der Gemeinde Varel-Land unter der Nr. 78/1943 ausgestellt. Er wurde am 14. September 1942 auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld II, Reihe 1, 15 bis 18 ½ Fuß, bestattet.
Das Grab ist nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

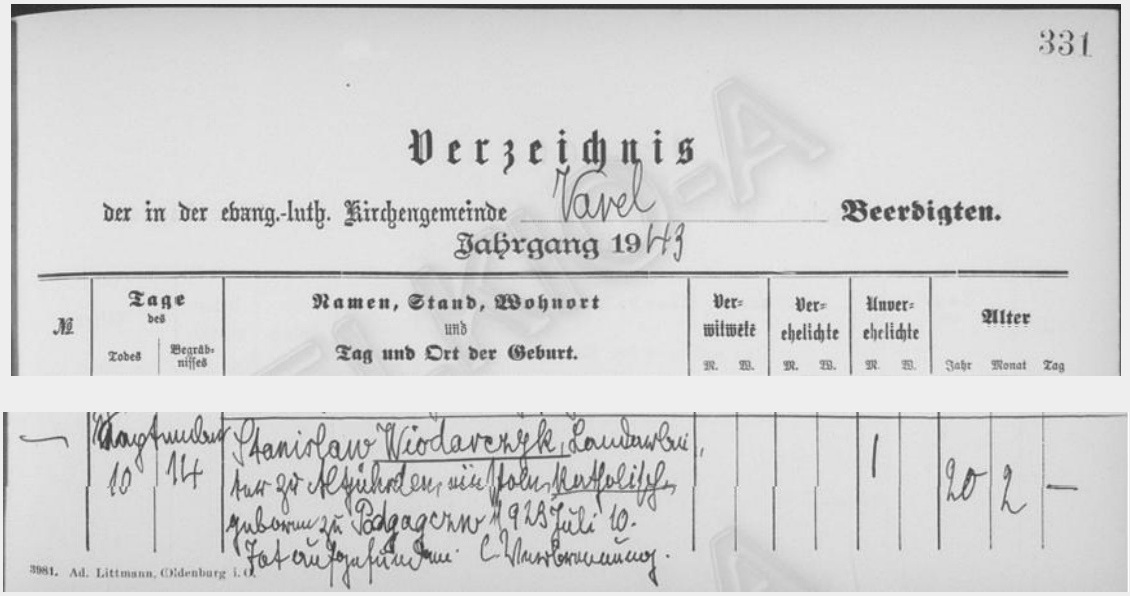
331

Verzeichnis
der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.
Jahrgang 1943

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
—	10	14	Stanislaw Wiodarczyk, Landarbeiter, zur Zeit Altjührden, wohnhaft Polen, katholisch, geboren zu Podgacrno 1923 Juli 10. Tot aufgefunden. C. Wiedererkennung.					1		20	2	—

3981. Ad. Littmann, Oldenburg i. O.

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1942.

57Geschäftsnummer Gs 26/43 vom 11. September 1943.
Stadtarchiv Varel, noch unsignierter Bestand Gemeinde Varel-Land.

25. September 1943:
NSDAP-Kreisleiter Hans Flügel, Varel, an Landrat Friesland:
„Es braucht nur ab und zu ein Exempel statuiert werden….“[58]

6-4-5

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gau Weser-Ems — Kreisleitung Friesland

Bankkonto: Landessparkasse zu Oldenburg, Zweiganstalt Varel, Nr. 491 / Fernruf: 728

Der Kreisleiter — Varel (Oldb), den 25.9.43

1. Oktober 1943

An den
Herrn Landrat
des Kreises Friesland

Jever

Mir wird von verschiedenen Ortsgruppen mitgeteilt, dass Polen sich Sonntags und auch abends in der Dunkelheit zusammenrotten. Es wäre meines Erachtens angebracht, wenn einmal die Landwacht Kontrollen durchführte, damit die Polen merken, dass sie unter Aufsicht stehen und nicht machen können was sie wollen. Es braucht nur ab und zu einmal ein Exempel statuirt werden, dass spricht sich dann sehr schnell bei den fremdländischen Arbeitern herum und sie werden dann schon wieder zahm.

Heil Hitler !

(Flügel)
Oberbereichsleiter

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei Kreisleitung Friesland

1. Herrn Landrat mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterweisung der Beamten.
2. z.d.A. f. 7. 4. 10. 43
f. 11/10 43 Erinn. z. d. A.

58 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 239.

November 1943:
Denkschrift des NS-Generalgouverneurs in Polen, Hans Frank:
„Der Einsatz im Reich hat somit für die Polen in wesentlicher Hinsicht den Charakter einer der Gefangenschaft ähnlichen Freiheitsbeschränkung"[59]

Ende 1943 betrug die Gesamtzahl der nach Deutschland zum Arbeitseinsatz verschleppten Polen etwa 1 Million.
Diese Zahl erfüllte damit zwar bei weitem nicht die illusionären Erwartungen, die vom NS-Regime an das Generalgouvernement als „Arbeiterreservat" für das Reich gestellt wurden, bedeutete aber für Polen selbst eine der gravierendsten Auswirkungen der deutschen Besatzungszeit.

Die Maßnahmen und Einzelschicksale, die hinter dieser Zahl steckten, stellten den in seiner Gesamtwirkung vielleicht fühlbarsten und härtesten Eingriff in das Leben des polnischen Volkes dar. Die Arbeiterrekrutierungen gaben dem polnischen Widerstand gegenüber der deutschen Herrschaft einen starken Auftrieb, erzeugten einen ungeheuren Hass unter den Polen und führten nicht zuletzt wohl auch dazu, dass viele polnische Zwangsarbeiter mit der Entschlossenheit zum Widerstand und zur Sabotage ins Reich kamen.

Auch viele eher pragmatisch denkende Nationalsozialisten konnten sich der Erkenntnis nicht verschließen, dass auf die Dauer eine nur auf Ausbeutung sowie auf willkürlicher staatspolizeilichen Bestrafungspraxis beruhende Vorgehensweise gegenüber den polnischen Zivilarbeitern nicht gleichzeitig zu den vom Regime gewünschten Ergebnis eines „effektiven Arbeitseinsatzes" führen konnte.
Niemand geringeres als der deutsche NS-Generalgouverneur im besetzten Polen selbst, Hans Frank, versuchte mit einer an den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Fritz Sauckel, gerichteten Denkschrift noch eine Änderung der Polenpolitik zu erreichen.
Dies geschah allerdings nicht aus reiner Menschenfreundlichkeit oder gar besonderer Sympathie für die ja auch unter seiner Regie im Generalgouvernement in den vorangegangenen Jahren einem brutalen und mörderischen deutschen Besatzungsregime ausgesetzten Polen.
Die Gründe lagen darin, dass Frank aus seiner Sicht zunehmende Probleme mit der „Sicherheitslage" in seinem Zuständigkeitsbereich hatte und dies nicht zuletzt auf die rücksichtslose Rekrutierung von polnischen Zwangsarbeitern und deren unmenschliche Behandlung im Reich zurückführte.
In seinem Gouvernement, so Frank, musste mancherorts bereits von Zwangsaushebungen aus Sicherheitsgründen bereits abgesehen werden und es häuften sich Überfälle auf Rekrutierungskommandos, Zivilarbeiterzüge usw.
Verschärft wurde die Lage, so Frank weiter, noch durch die Diffamierung der polnischen Arbeiter im Reich.

Seine Bemühungen blieben allerdings ohne Erfolg.

Da in dieser Denkschrift die Situation polnischer Zwangsarbeiter in Deutschland jedoch erstaunlich offen und realistisch geschildert wird, soll sie hier auszugsweise dokumentiert werden (Hervorhebungen vom Verfasser):

---

59 Zitiert nach Broszat, Martin: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939.1945, überarbeitete Taschenbuchausgabe, Frankfurt am Main/Hamburg 1965, S.105-111.

„21. November 1943. Der Generalgouverneur.
An den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.
Herrn Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel, Berlin, Thüringhaus.

Betr: Gestellung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement für die deutsche Rüstungsindustrie und Kriegswirtschaft;
hier: Behandlung der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte polnischen Volkstums.

Sehr geehrter Parteigenosse Sauckel!

(...). Ich hatte schon lange den Wunsch, Ihnen auf Grund unserer persönlichen Unterredung und in Ergänzung der Eindrücke, welche Sie durch persönliche Bereisung des Generalgouvernements gewonnen haben, nochmals die vielfach trotz unserer Bemühungen noch ungelösten Grundprobleme zusammenhängend darzustellen und damit für meinen Teil zur endgültigen Schaffung einer für die Arbeitserfassung im Generalgouvernement günstigen psychologischen Grundlage für die Behandlung der Polen im Reich beizutragen. (...). Auch ich verkenne keineswegs die Notwendigkeit, strenge Weisungen zur Wahrung der Arbeitsdisziplin zu erlassen. Ich bin mir auch wohl der Notwendigkeit einer strengen Absonderung polnischen Volkstums gegenüber dem deutschen Kulturkreis bewusst.

Mit fortschreitender Steigerung der Kriegsproduktion ist aber für die deutsche Kriegswirtschaft eine möglichst umfassende Mitarbeit der unzähligen polnischen Arbeitskräfte, welche zum Teil schon seit Jahren aus dem Generalgouvernement in das Reich vermittelt worden sind, in immer höherem Maße lebensnotwendig.

Ich möchte im Folgenden die zahlreichen Bestimmungen, welche im Gesamtbild die gegenwärtigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Polen im Reich von denen anderer Ausländer eindeutig abheben und von den Polen als völkische Diffamierung empfunden werden, nochmals zusammenfassen.

Mit dieser Zusammenfassung sind nochmals ***die Gründe klargelegt, welche dem Streben nach Gewinnung weiterer Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement entgegenwirken*** *und den vollen leistungsmäßigen Einsatz der für die Kriegswirtschaft sehr wesentlichen polnischen Arbeitskräfte im Reich in Frage stellen.*

I. Arbeitsrechtliche Behandlung.

1. Die Erfassung der Polen für den Arbeitseinsatz im Reich erfolgt bedingungslos, ihre Einweisung in Arbeit ohne jede persönliche Mitwirkung. Ihre Verpflichtung zur Arbeitsleistung im Reich ist zeitlich unbegrenzt. Auch für den Fall schwerwiegender Gründe familiärer Art besteht für sie keine Gewähr für eine Rückkehr in die Heimat.
Der Einsatz im Reich hat somit für die Polen in wesentlicher Hinsicht den Charakter einer der Gefangenschaft ähnlichen Freiheitsbeschränkung.
2. Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5.10. 1941 stellt diese außerhalb der Betriebsgemeinschaft, es besteht keine Pflicht einer sozialen Fürsorge, die über den Zweck der unmittelbaren Erhaltung der Arbeitskraft hinausgeht.
3. Die gleiche Anordnung bestimmt: Wegfall der Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung, des Feiertagszuschlages zum Lohn, der Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Geburten- und

Heiratsbeihilfen, Sterbegelder, Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Zuwendungen, der zusätzlichen Wochenhilfe, der zusätzlichen Altersversorgung).
Trennungsgelder, Zehrgelder dürfen nur bis zur Höhe von RM 1,- täglich gezahlt werden, während sonstige Ausländer RM 1.50 erhalten.
Die Entlohnung selbst ist für Landarbeiter in einer besonderen Reichstarifordnung geregelt, die nicht unerheblich geringere Löhne vorschreibt, als an andere ausländische Arbeiter gezahlt werden.
Die Entlohnung der gewerblichen Arbeiter ist auf den allgemeinen Tarifen der einzelnen Wirtschaftsgebiete aufgebaut, unterliegt aber einer Sozialausgleichsabgabe von 15%.
Die wirtschaftliche Auswirkung der geringeren Entlohnung der Polen war in den letzten Jahren, als noch Anschaffungsmöglichkeiten im Reich bestanden, um so schwerwiegender, als diese im Gegensatz zu anderen Ausländern über keine Sachreserven verfügen und infolge der großen Teuerung im Generalgouvernement auch im Falle äußerster Sparsamkeit kaum die Möglichkeit zu irgendwelchen Anschaffungen in der Heimat haben.
4. Nach den Anordnungen über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31.3.1943 ruhen die Ansprüche der Polen auf Urlaub und Familienheimfahrten.
Für polnische Landarbeiter besteht nach der für sie ergangenen Reichstarifordnung überhaupt kein Urlaubsanspruch. Bei einer ausnahmsweise zugelassenen, vorübergehenden Rückkehr in die Heimat kann nur unbezahlte Freizeit gewährt werden.
In den beiden vorausgegangenen Jahren ist zwar einer Anzahl von besonders bewährten polnischen Arbeitern ein Heimaturlaub gewährt worden, um dadurch denjenigen Polen, deren Leistungen nicht befriedigen, einen Anreiz zu besserer Leistung zu geben, doch ***war der Umfang der Beurlaubung so begrenzt, dass selbst von den im vierten Jahre im Reich arbeitenden Polen der größte Teil noch nicht in den Genuss eines Heimaturlaubes gelangt ist****.*
5. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die aus Arbeitsverhältnissen polnischer Arbeitskräfte entstehen, unterliegen nicht der Arbeitsgerichtsbarkeit. Einen Schutz durch staatliche Vertretungen, wie es bei anderen Ausländern der Fall ist, genießen die Polen nicht. Es besteht für sie lediglich die Möglichkeit zur Herbeiführung eines Schiedsspruches durch das Arbeitsamt.

II. Versicherungsrechtliche Stellung der Polen.

(...). Nach dem Entwurf einer Verordnung über die Behandlung von Polen in der Reichsversicherung, der meiner Hauptabteilung Arbeit vorgelegen hat, sind ähnliche Vorschriften, wie sie das Polenstatut für die eingegliederten Ostgebiete enthält, nunmehr für das gesamte Reichsgebiet vorgesehen. Danach soll insbesondere in der Unfall- und Invalidenversicherung die Höhe der Renten künftig nach den Richtsätzen der Armenfürsorge bemessen werden, wodurch der versicherungsrechtliche Charakter der Leistungen hinfällig und die Leistung selbst herabgesetzt würde.

III. Allgemeine Behandlung und Stellung der Polen im Reich.

(...). 1. Auf Grund der Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern vom 8.3.1940 sind alle Zivilarbeiter polnischen Volkstums zum Tragen des Kennzeichens ‚P' auf sämtlichen Kleidungsstücken verpflichtet. ***Dies wird von den Polen erfahrungsgemäß als eine besonders herabwürdigende Vorschrift empfunden****.*
2. Nach dem Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8.3. 1940 - IV D 2 - 382/40 - besteht für Polen Aufenthaltszwang am Arbeitsort. Nur mit besonderer polizeilicher

Genehmigung ist ausnahmsweise das Verlassen des Arbeitsortes zulässig. Dadurch ist für die auf dem Lande wohnenden Polen die Möglichkeit der Beschaffung von Bedarfsgegenständen begrenzt.
3. Im Zusammenhang hiermit steht das Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Haltung von Fahrrädern ist Polen nicht erlaubt. Soweit sie in den Besitz von Fahrrädern gelangt sind, haben sie diese wieder zu veräußern.
4. Jegliche Teilnahme an Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung, wie überhaupt der Besuch von Kirchen, ist den Polen untersagt. Die Entsendung polnischer Geistlicher in das Reich zur Einrichtung eigener Gottesdienste wurde bisher nicht zugelassen. Bei der ausgeprägten religiösen Einstellung der Polen nach römisch-katholischem Glauben kommt dem Fehlen jeder seelsorgerischen Betreuung überragende Bedeutung zu. Den Eltern im Generalgouvernement wird dadurch Veranlassung gegeben, ihre Kinder an der Ausfahrt zu hindern. Auch die Einstellung der Geistlichkeit, deren Einfluss die Bevölkerung in starkem Maße unterliegt, zum Arbeitseinsatz im Reich wird dadurch maßgeblich beeinflusst.
5. Der Besuch von öffentlichen Schaustellungen wie Kino, Theater u. dgl. ist den Polen untersagt. Abgesehen von vereinzelten Sonderveranstaltungen, die gewerblichen Arbeitern bei gruppenweisem Einsatz geboten werden, besteht für die in der Landwirtschaft beschäftigte Masse der Polen keine Unterhaltungsmöglichkeit dieser Art.
6. Durch das Verbot der Eheschließungen von Polen im Reich ist die Verheiratung sehr erschwert, weil die gleichzeitige Beurlaubung der Partner in die Heimat vielfach nicht oder erst nach längerer. Zeit möglich ist.
Die Tatsache, dass die Ehegemeinschaft durchweg auch aus Gründen des Einsatzes nicht zugelassen werden kann, dürfte die Übertretung des Verbots jeglichen Verkehrs mit deutschen Frauen und Mädchen gefördert haben, was wiederum zu besonders strengen Strafmaßnahmen geführt hat.
***Der Strafvollzug (Justifizierung durch den Strang) geschieht meist nach Versammlung der in der Umgegend tätigen Polen**, wodurch die Gräuelpropaganda der Widerstandsbewegung im Generalgouvernement besonders genährt worden ist.*
7. Die Beschäftigung von Polinnen als Hausgehilfinnen in deutschen Familienhaushaltungen ist für das Reichsgebiet nicht zugelassen. Es sind daher die ihrer Herkunft nach für den Hausgehilfinnen-Bedarf in Betracht kommenden Polinnen auf eine Arbeit in Industrie oder Landwirtschaft angewiesen. Somit fehlt diesen auch die Möglichkeit zur Ausbildung für die spätere Gründung eines eigenen städtischen Haushaltes.
8. Die Verpflegung der Polen im Reich ist im Allgemeinen der der übrigen Ausländer angeglichen. Eine Abweichung besteht bei polnischen Deputanten in der Landwirtschaft, die gegenüber anderen Ausländern eine geringere Menge an Brot und Nährmitteln erhalten.
9. Die Versorgung der Polen mit Kleidung besteht, nachdem die frühere verkürzte Kleiderkarre fortgefallen ist, nur noch aus einer sehr begrenzten Ausgabe von Bezugscheinen für Arbeitskleidung.
*Da die Bekleidung der arbeitenden polnischen Bevölkerung von jeher ärmlich war und während des Krieges Ersatz des Verschleißes im Reich nur beschränkt und in der Heimat wegen der hier herrschenden Stoffknappheit und Notlage noch weniger möglich war, **hat sich eine bedenkliche Bekleidungslage der Polen im Reich entwickelt**.*
10. Für die Beschaffung von Rauchwaren erhalten die Ausländer im Reich Raucherkarten, die für Polen auf die halbe Menge reduziert sind.
11. Im Falle des Todes ist lt. Erlass des GBA. vom 20.7.42 - 7 a 5510/58 - die Überführung der Leiche in die Heimat für ausländische Arbeitskräfte untersagt. Bei der Inaussichtstellung einer späteren Überführung sind Polen ausgenommen.

12. Die zum Arbeitseinsatz ins Reich überführten Polen, die wegen Geisteskrankheit dauernd nicht einsatzfähig sind und einer Anstaltspflege bedürfen, werden nicht mehr in die Heimat zurückgeführt. Es muss angenommen werden, dass nur in einzelnen Ausnahmefällen dauernde hochgradige Geisteskrankheit gegeben ist, da alle Polen vor der Ausfahrt ins Reich auf ihre Arbeitsfähigkeit ärztlich untersucht wurden.
Es dürfte sich vielmehr meist um gemütsgestörte oder geisteskranke Menschen handeln, deren Zustand sich erst im Reich unter veränderten Lebensverhältnissen in einer Weise entwickelt hat, die ihre Einsatzfähigkeit entscheidend beeinträchtigte. Nach Rückführung in die gewohnte Umgebung der Heimat würden diese Personen durchaus wieder in der Lage sein, sich in der Landwirtschaft, wenn auch nur als Viehhüter, nützlich zu machen.

Zu den bereits im einzelnen gegebenen Hinweisen auf die Bedeutung der Sondervorschriften über die Behandlung der Polen und ihre Auswirkungen sei hier noch allgemein hinzugefügt, die ***Berichte über die zahlreichen Todesfälle der Polen namentlich in Arbeitserziehungslagern, über Prügelstrafen bei Verwarnungen und Vernehmungen auf eine unangebrachte Härte bei der Durchführung der ergangenen Weisungen durch untere Organe in vielen Einzelfällen schließen lassen****. Diese Erscheinungen sind in besonderem Maße geeignet, jene Auffassung der Polen über den Arbeitseinsatz im Reich zu fördern, die in erster Linie die Ursache für ihre allgemein widersetzliche Haltung bildet.*

Die außerordentlich aktive Widerstandsbewegung und die noch schlagkräftigere bolschewistische Propaganda finden in dieser Regelung der Arbeitsverhältnisse eine Fülle von wirksamem Propagandamaterial, das sie rücksichtslos zum Schaden deutscher kriegswichtiger Belange mit dem einer möglichst weitgehenden Sabotage der Arbeitererfassung im Generalgouvernement zur Geltung bringen.

Lediglich unter diesem Gesichtspunkt *fühle ich mich nochmals veranlasst, unter Bezugnahme auf unsere früheren Besprechungen auf dieses Fragengebiet zurückzukommen und wäre Ihnen Interesse der Förderung der in Ihrer Person zusammengefassten besonders bedeutsamen Aufgaben für eine nochmalige eingehende und ernste Prüfung der Angelegenheit mit dem Ziel der Angleichung der Arbeitsbedingungen der im Reich arbeitenden Polen an die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der anderen ausländischen Arbeiter im Reich verbunden.*
Heil Hitler! gez. Frank.“

„Arbeitskräfte-Bilanz“:
Polnische Zwangsarbeitskräfte in Varel 1943

Das Jahr 1943 blieb nach den Angaben in der Ausländerkartei Varel während des gesamten Krieges in Bezug auf die polnischen Zwangsarbeitskräfte das Jahr mit dem zahlenmäßig geringsten Zugang. Lediglich knapp über 50 polnische Bürger sind mit Zuzugsdatum zwischen Januar und Dezember 1943 in der Meldekartei Varel namentlich überliefert, davon über 20 Personen im März 1943.

Unter den in diesem Jahr nach Varel verschleppten polnischen Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen waren die jüngsten Arbeitskräfte die mit einem Transport am 26. März 1943 in Varel eingetroffene 14jährige Helene B., geboren am 15. Januar 1929, zunächst beschäftigt bei Fritz Kathmann in Herrenhausen, ab Februar 1944 bei Diedrich Schulze in Obenstrohe; sowie am 30. Oktober 1943 die 15jährige Irena L., geboren am 17. Oktober 1928 in Reuta, beschäftigt bis Januar 1945 als Arbeiterin in der Vareler Schuhfabrik Höfers.

18. Mai 1944:
Sterbefall und Bestattung des Kindes Valentine Nowakowsky in Varel

Am 18. Mai 1944 verstarb „das Kind“ **Valentine Nowakowsky**, geboren am 20. März 1944 in Liebenwalde, im Alter von knapp zwei Monaten in „Altjührden in der Wohnung seiner Eltern“ an Keuchhusten.
Die Eltern waren der polnische Landarbeiter Anton Nowakowsky und dessen Ehefrau Martha, geborene Wolkowa. Beide Eltern waren katholisch, die Tochter Valentine jedoch noch ungetauft.
Wann die Eltern nach Altjührden gelangten und wo die Arbeitsstellen waren, ist bisher unbekannt.
Die Sterbeurkunde wurde ausgestellt vom Standesamt der Gemeinde Varel-Land unter der Nr. 46/1944.
Valentine wurde am 22. Mai 1944 „still bestattet“ auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld I, Reihe 11, 91 bis 93 Fuß westliche Länge (Kindergräber).
Der Sterbefall und das Grab des Kindes wurden nach 1945 im Rahmen der verschiedenen alliierten Suchaktionen nach vermissten Ausländern zwar ordnungsgemäß und korrekt gemeldet, jedoch nicht in die später ab Anfang der 1950er Jahre nach dem Gräbergesetz erstellten amtliche Gräberliste der Stadt Varel übernommen und unter dauerhaften Schutz gestellt.
Dies war eine Folge der damaligen und bis Mitte der 1960er Jahre praktizierten Auslegung des Gräbergesetzes, nach der die Gräber der Kinder von Zwangsarbeiterinnen NICHT unter das Gesetz fielen.
Das Grab wurde später wie alle Kindergräber in dem genannten Feld aufgelöst.

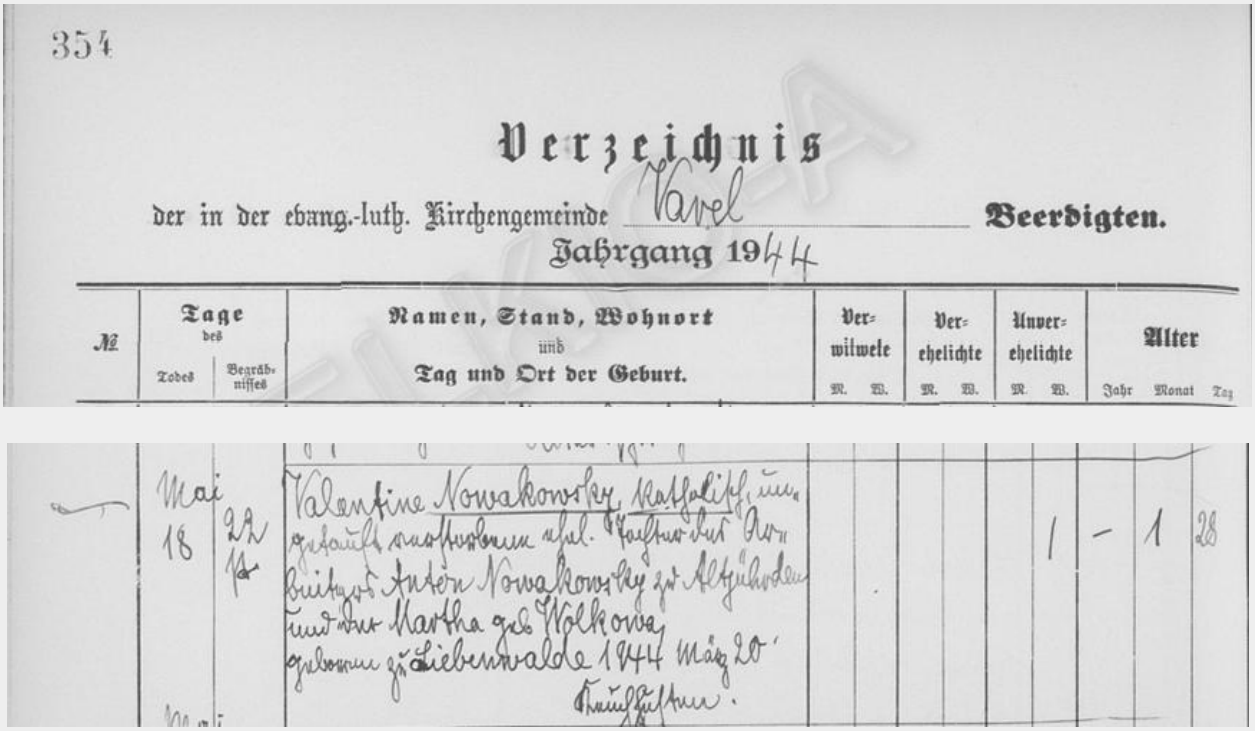
354

Verzeichnis
der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.
Jahrgang 1944

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
	Mai 18	22	Valentine Nowakowsky, katholisch, uneh. gebornes nachbenanntes ehel. Tochterchen der Eheleute Anton Nowakowsky zu Altjührden und der Martha geb. Wolkowa, geboren zu Liebenwalde 1944 März 20. Kindbettfieber.						1	–	1	28

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1944.

26. Juli 1944:
Sterbefall von Leo Zdunowski am Vareler Hafen (überführt nach Strasburg/Westpreußen)

Am 26. Juli 1944 verunglückte auf einem im Vareler Hafen liegenden Schiff der polnische Arbeiter **Leo Zdunowski**, geboren am 7. April 1899 in Strasburg/Westpreußen. Er war katholischen Glaubens und verheiratet.
Die Sterbeurkunde wurde vom Standesamt der Stadt Varel unter der Nummer 89/1944 ausgestellt.
Im Ärztlichen Totenschein ist als Todesursache „Rückgratbruch und Zusammendrückung des Brustkorbes mit zahlreichen Rippenbrüchen (Unglücksfall)“ aufgeführt
Die sterblichen Überreste wurden, so die späteren Meldungen der Stadt Varel, nicht auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel bestattet, sondern nach Strasburg/Westpreußen überführt.
Bei Sterbefällen polnischer Arbeitskräfte im Zweiten Weltkrieg in Varel ist dies der einzige bekannte Fall einer Überführung in die Heimat.

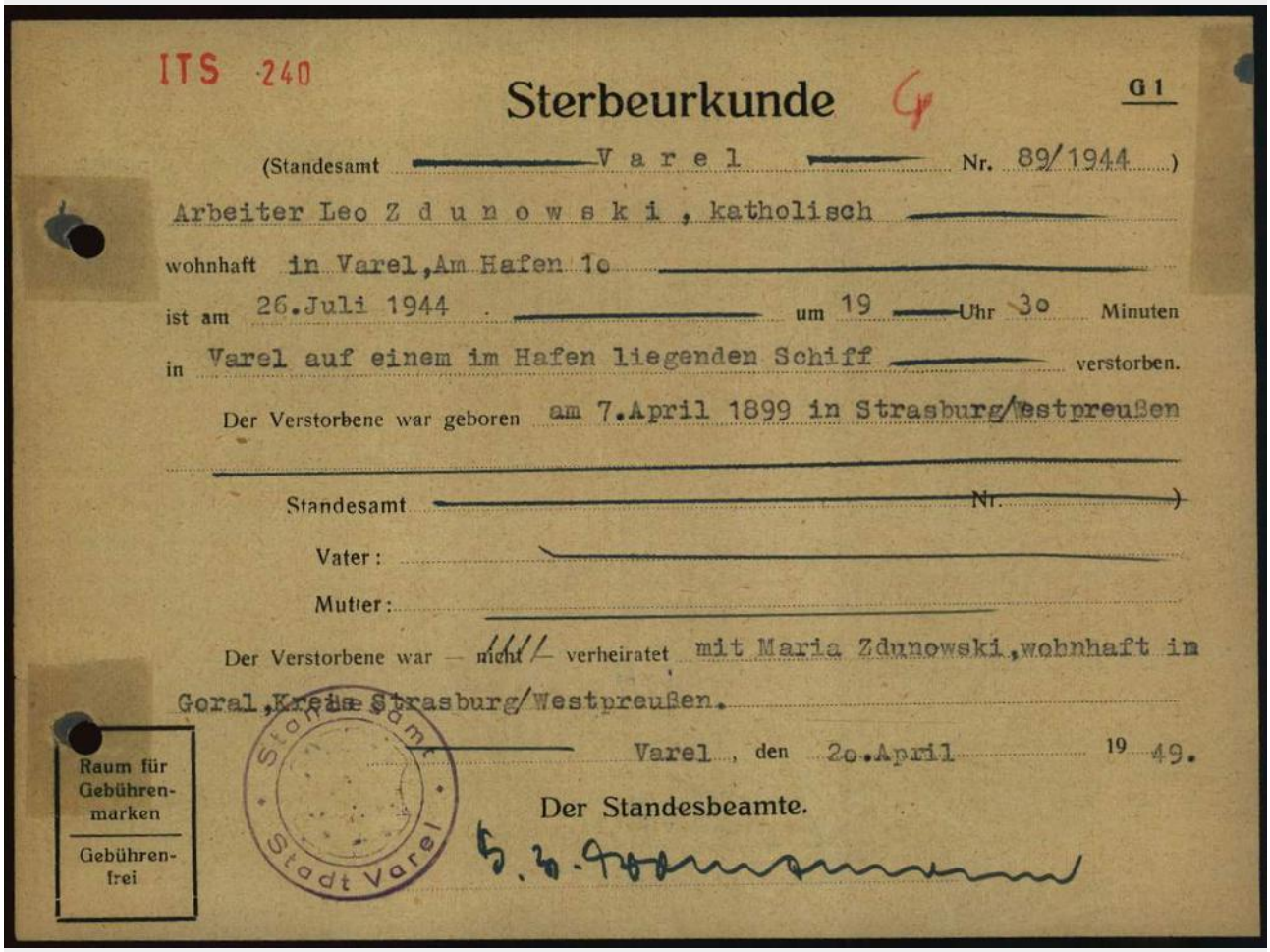
ITS 240

Sterbeurkunde G

G 1

(Standesamt Varel Nr. 89/1944)

Arbeiter Leo Zdunowski, katholisch

wohnhaft in Varel, Am Hafen 1o

ist am 26. Juli 1944 um 19 Uhr 3o Minuten

in Varel auf einem im Hafen liegenden Schiff verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 7. April 1899 in Strasburg/Westpreußen

Standesamt Nr.)

Vater:

Mutter:

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet mit Maria Zdunowski, wohnhaft in Goral, Kreis Strasburg/Westpreußen.

Varel, den 2o. April 1949.

Der Standesbeamte.

Raum für Gebührenmarken

Gebührenfrei

Stadt Varel

Abb.: Sterbeurkunde Standesamt Stadt Varel (Abschrift von 1949). Arolsen Archives.

19. November 1944:
Sterbefall und Bestattung von Roch Maniewski in Varel

Am 19. November 1944 verstarb an „Herzschwäche“ im Krankenhaus in Varel der Arbeiter **Roch Maniewski**, geboren am 13. August 1886 im Kreis Kalisch. Er war verheiratet, katholischen Glaubens und in Bockhorn (damals Gemeinde Friesische Wehde) gemeldet.
Wann er mit seiner Ehefrau aus Polen in die Gemeinde Friesische Wehde gelangte und wo er genau dort eingesetzt war, ist bisher nicht bekannt.
Die Sterbeurkunde wurde vom Standesamt der Stadt Varel unter der Nummer 128/1944 ausgestellt.
Roch Maniewski wurde am 23. November 1944 auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld I, Reihe 1, 46 ½ bis 49 Fuß, bestattet.
Das Grab ist nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

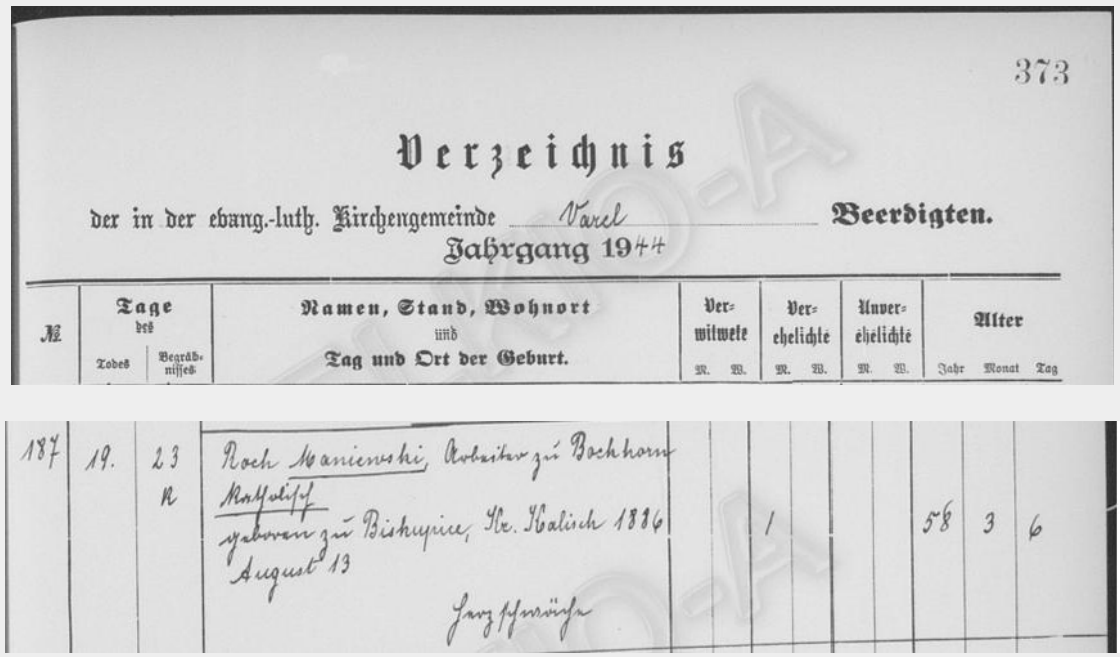
373

Verzeichnis
der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.
Jahrgang 1944

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
187	19.	23 N	Roch Maniewski, Arbeiter zu Bockhorn katholisch geboren zu Bishupice, Kr. Kalisch 1886 August 13 Herzschwäche			1				58	3	6

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1944.

20. November 1944:
Sterbefall (in Hahn) und Bestattung des Kindes Krystina Jasinska in Varel

Am 20. November 1944 verstarb an Lungenentzündung in der „Krankenhaus-Sonderanlage Hahn“ (Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland) im Alter von vier Monaten **Krystina Jasinska**, geboren am 10. Juli 1944 in Oldenburg („Entbindungsbaracke“ für Osteuropäerinnen im Durchgangslager Rennplatz in Ohmstede). Die Sterbeurkunde wurde vom Standesamt der Gemeinde Rastede unter der Nummer 194/1944 ausgestellt.
Sie war eine uneheliche Tochter der „Landarbeiterin zu Varel“ Wanda Jasinska, katholischen Glaubens, gemeldet im „Gemeinschftslager Varel“. Um welches der „Gemeinschaftslager“ in Varel es sich handelte und wo die Mutter eingesetzt war, ist bisher nicht bekannt.
Krystina wurde am 23. November 1944 auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld I, Reihe 11, 109 bis 111 Fuß östliche Länge (Kindergräber), bestattet.

Der Sterbefall und das Grab des Kindes wurden nach 1945 im Rahmen der verschiedenen alliierten Suchaktionen nach vermissten Ausländern zwar ordnungsgemäß und korrekt gemeldet, jedoch nicht in die später ab Anfang der 1950er Jahre nach dem Gräbergesetz erstellten amtliche Gräberliste der Stadt Varel übernommen und unter dauerhaften Schutz gestellt.

Dies war eine Folge der damaligen und bis Mitte der 1960er Jahre praktizierten Auslegung des Gräbergesetzes, nach der die Gräber der Kinder von Zwangsarbeiterinnen NICHT unter das Gesetz fielen.

Das Grab wurde später wie alle Kindergräber in dem genannten Feld aufgelöst.

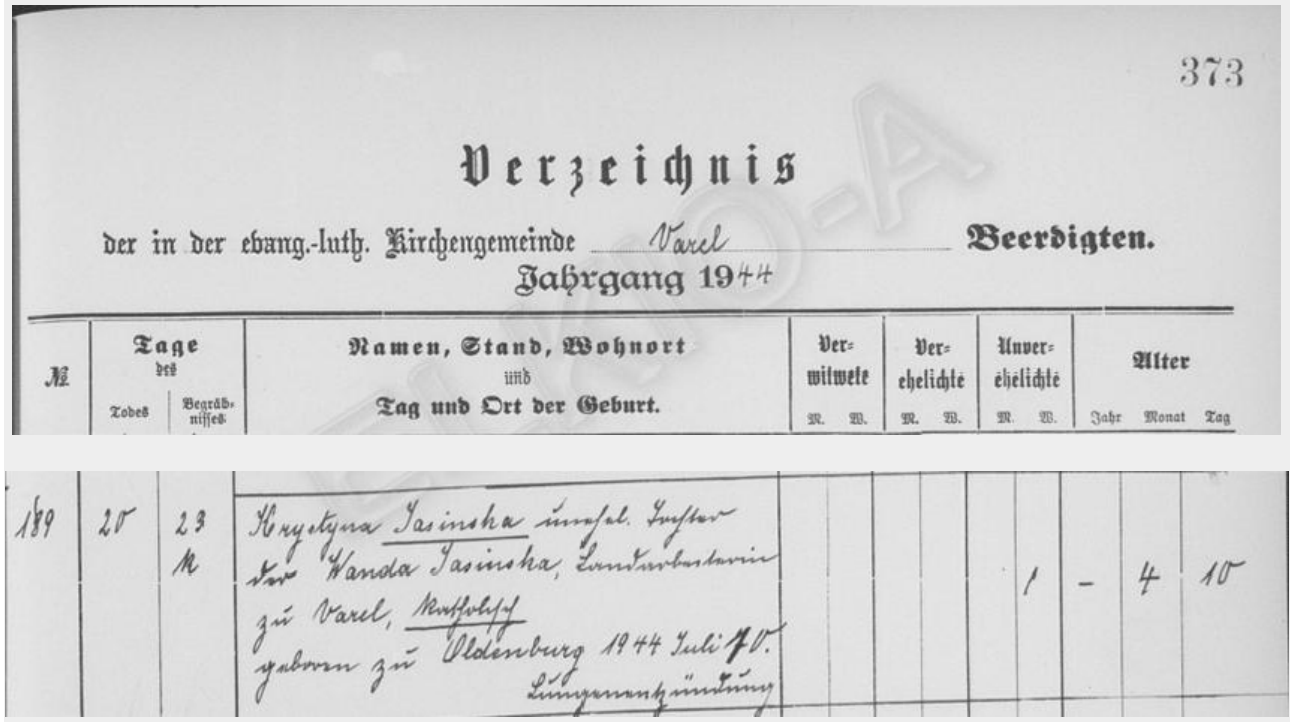

373

Verzeichnis

der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.

Jahrgang 1944

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
189	20	23	Krystyna Jasinska unehel. Tochter der Wanda Jasinska, Landarbeiterin zu Varel, Kreisfreiheit geboren zu Oldenburg 1944 Juli 7 U. Lungenentzündung					1	–	4	10	

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1944.

„Arbeitskräfte-Bilanz“:
Polnische Zwangsarbeitskräfte in Varel 1944

Zwischen Januar und Dezember 1944 stiegen die Zahlen der nach Varel gebrachten polnischen Zivilarbeiter noch einmal wieder an, erreichten mit mindestens etwa 110 Personen aber nicht ganz das Ergebnis des Jahres 1942.
Die meisten kamen zwischen April und Juni 1944 nach Varel (52 namentlich überlieferte polnische Bürger).

16. März 1945:
Sterbefall in Friedrichsfeld und Bestattung von Stanislaus Bednarczyk in Varel

Am 16. März 1945 verstarb an einer Lungenentzündung der Arbeiter **Stanislaus Bednarczyk**, geboren am 2. April 1875 in Sonne(n)hofen, auf dem „Fliegerhorst Varel, Baracke“ (Fliegerhorst Bockhorn-Friedrichsfeld), dort auch gemeldet.
Er war katholischen Glaubens und ledig.
Die Sterbeurkunde wurde vom Standesamt der Gemeinde Varel-Land unter der Nummer 28/1945 ausgestellt.
Er wurde am 20. März 1945 auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld II, Reihe 1, 64 bis 67 ½ Fuß, bestattet.
Das Grab ist nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

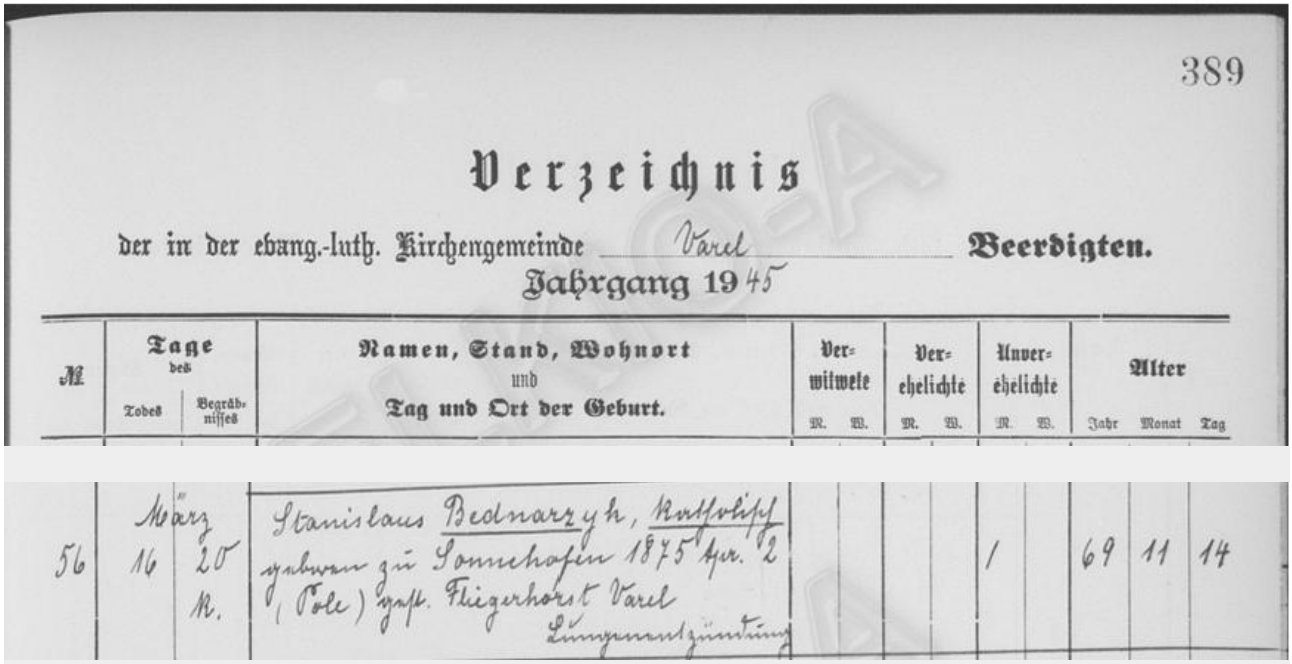
389

Verzeichnis
der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.
Jahrgang 1945

N.	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
56	März 16	20 März	Stanislaus Bednarzyk, Kathol. geboren zu Sonnehofen 1875 Apr. 2 (Pole) zuletzt Fliegerhorst Varel Lungenentzündung					1		69	11	14

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1945.

25. März 1945:
Sterbefall und Bestattung von Josef Schpack in Varel

Am 25. März 1945 verstarb im Krankenhaus Varel an der Arbeiter **Josef Schpack**, geboren am 20. Januar 1894 in Puta Skieresza. Er war gemeldet in „Friedrichsfeld, Waldlager Fliegerhorst“.
Er war verheiratet und katholischen Glaubens.
Die Sterbeurkunde wurde ausgestellt vom Standesamt der Stadt Varel unter der Nummer 65/1945.
Im Ärztlichen Totenschein ist als Todesursache „Rippenbrüche 7-9, rechts Lungenverletzung, Blutung unter Lunge und Hautwunde im Gesicht“ angegeben.
Es ist davon auszugehen, dass er seine Verletzungen am 24. März 1945 bei dem Luftangriff von US-Bombern gegen den Fliegerhorst Bockhorn-Friedrichsfeld erlitt und zunächst schwerverletzt in das Krankenhaus Varel eingeliefert worden war (so auch vom Krankehaus Varel gemeldet), wo er tags darauf verstarb.

Josef Schpack wurde am 31. März 1945 auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld II, Reihe 1, 71 bis 74 ½ Fuß, bestattet.
Das Grab ist nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

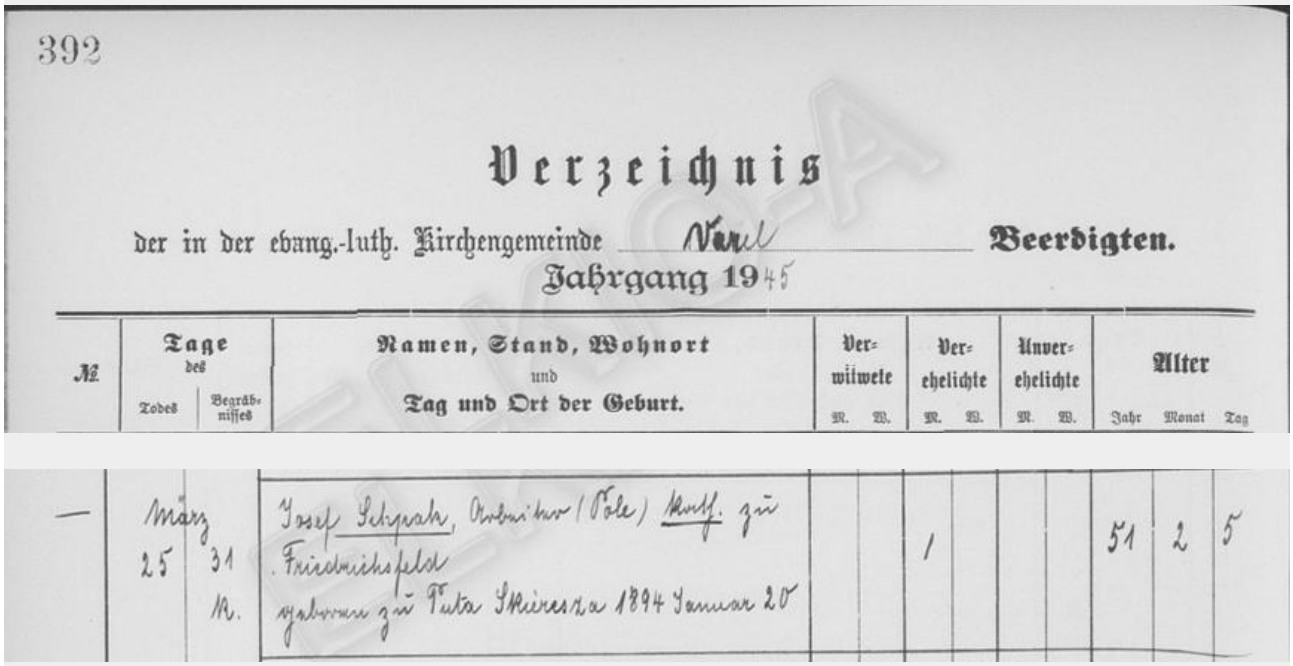
392

Verzeichnis

der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.

Jahrgang 1945

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
—	März 25	31 M.	Josef Schpak, Arbeiter (Pole) kath. zu Friedrichsfeld geboren zu Puta Skiereszca 1894 Januar 20			1				51	2	5

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1945.

20. April 1945:
Sterbefall und Bestattung von Anton Borek in Varel

Am 20. April 1945 verstarb an einer „Schussverletzung“ im Krankenhaus in Varel der Arbeiter **Anton Borek**, geboren am 9. Juni 1923 in Gorno im Bezirk Radom.
Er war ledig und katholischen Glaubens.
Wo er gemeldet war bzw. sich seine Arbeitsstelle in Varel befand, ist in der Sterbeurkunde nicht vermerkt und bisher unbekannt.
Die Sterbeurkunde wurde ausgestellt vom Standesamt der Stadt Varel unter der Nummer 93/1945.

Im Ärztlichen Totenschein ist als Todesursache „Schussverletzung beider Beine durch Tieffliegerangriff mit starkem Blutverlust“ angegeben.
Genauer Ort und Zeitpunkt des Tieffliegerangriffs ist in den Dokumenten nicht vermerkt.

Anton Borek wurde am 26. April 1945 auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, in der Grablage Feld II, Reihe 1, 92 ½ bis 98, bestattet.

Das Grab ist nach 1945 unter den Schutz des Gräbergesetzes gestellt, dauerhaft zu erhalten und in der amtlichen Gräberliste der Stadt Varel aufgeführt.

Es war dies bis zum Kriegsende im Mai 1945 der letzte Sterbefall bzw. die letzte Bestattung eines polnischen Bürgers in Varel.

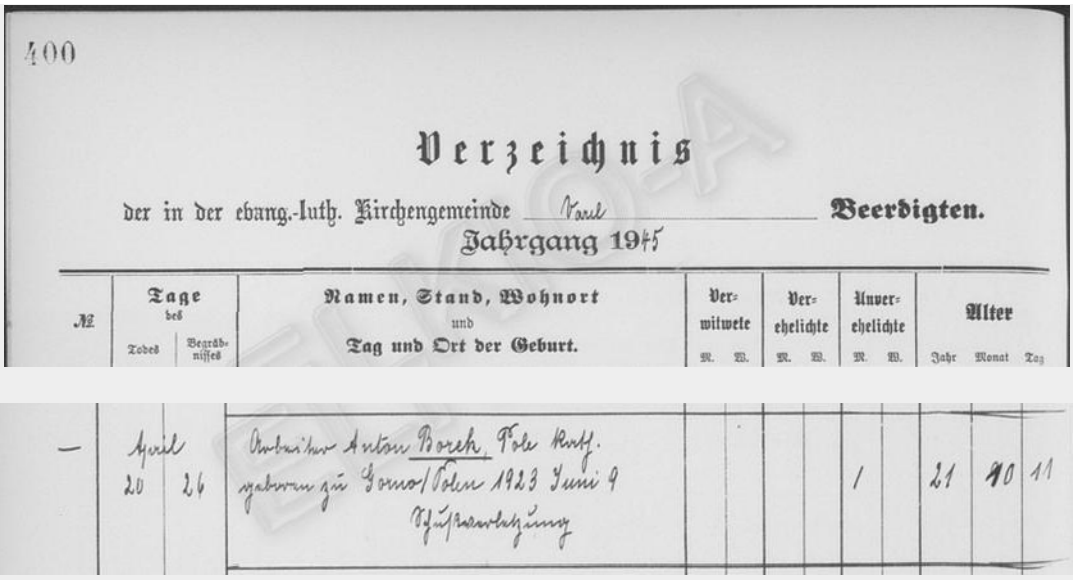

400

Verzeichnis

der in der evang.-luth. Kirchengemeinde Varel Beerdigten.

Jahrgang 1945

№	Tage des Todes	Tage des Begräbnisses	Namen, Stand, Wohnort und Tag und Ort der Geburt.	Verwitwete M.	Verwitwete W.	Verehelichte M.	Verehelichte W.	Unverehelichte M.	Unverehelichte W.	Alter Jahr	Alter Monat	Alter Tag
—	April 20	26	Arbeiter Anton Borch, Pole kath. geboren zu Somor/Polen 1923 Juni 9 Schützenverhaftung					1		21	10	11

Abb.: Ausschnitt aus Kirchenbuch Varel, Jahrgang 1945.

„Arbeitskräfte-Bilanz“:
Polnische Zwangsarbeitskräfte in Varel Januar bis Anfang Mai 1945

Noch einmal 45 polnische Bürger wurden in den letzten Kriegsmonaten bei den Vareler Meldebehörden registriert, bis schließlich Anfang Mai 1945 die bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht und die Besetzung des Gebietes Varel durch alliierte Einheiten das Ende der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus brachte.

Nach der Befreiung im Mai 1945

Am 4. Mai 1945 kapitulierten die deutschen Wehrmachtsverbände in Nordwestdeutschland, den Niederlanden und den friesischen Inseln. Der Waffenstillstand trat am Morgen des 5. Mai 1945 in Kraft. Am 6. Mai 1945 besetzten kanadische Verbände das Gebiet der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land. An dieser Stelle soll nur kurz skizziert werden, wie der weitere Weg der polnischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen nach Kriegsende war: Sie wurden nach der Befreiung von den Alliierten als „Displaced Persons“ (DP's) registriert. Für ihre Versorgung, Unterbringung und die geplante rasche Repatriierung waren die alliierten Militärregierungen bzw. die zur Betreuung der DP's gegründeten internationalen Organisationen UNRRA (bzw. später IRO) zuständig. Im Landkreis Friesland existierten neben einem polnischen DP-Lager in Varel in den ehemaligen Marine-Kasernen (1948/49) ein polnisches DP-Camp in Bockhorn-Friedrichsfeld (ab September 1945), in Sande-Neufeld (ab September 1945) sowie unmittelbar hinter der Kreisgrenze im Landkreis Wittmund das polnische DP-Camp Marx-Barge (ab September 1945).
Die aus Sicht der Deutschen bevorzugte Behandlung ihrer früheren Opfer durch die Besatzungsmächte, was Ernährung, Bekleidung o.ä. betraf, einzelne örtliche Racheaktionen und Morde von Polen und Sowjetbürgern gegen vormalige deutsche Peiniger oder auch Eigentumsdelikte im Umfeld der DP-Lager führten in der deutschen Bevölkerung rasch dazu, dass man das an den Polen kurz zuvor jahrelang verübte Unrecht vergaß und sich selbst nun in einer „Opferrolle“ fühlte. Man rechnete das Verbrechen der Zwangsarbeit und unmenschlichen Behandlung der Zwangsarbeiter durch Deutsche gegen die nach der Befreiung erfolgten Übergriffe der ehemaligen Zwangsarbeiter auf. Vermutlich spielten auch die aus der nationalsozialistischen

Vergangenheit übernommenen stereotypischen Vorurteilsmuster gegenüber Polen und „Russen“ weiterhin eine Rolle. So wurde in manchen Teilen der nach 1945 entstandenen heimatkundlichen Geschichtsschreibung von der unmittelbaren Nachkriegszeit ein verzerrtes Bild gezeichnet, das von Übertreibungen geprägt und gelegentlich ein geradezu apokalyptisches Bild raubender und plündernder „Horden“ ehemaliger „Fremdarbeiter“ postuliert. Für die polnischen Bürger selbst war die weitere Zukunft oft ungewiss.
Die veränderten politischen Verhältnisse in ihrer Heimat, nun im Einflussbereich der stalinistischen Sowjetunion, und in dem eine kommunistische Regierung die Macht übernahm, veranlasste viele ehemalige Zwangsarbeiter, nach ihrer Befreiung nicht nach Polen zurück zu kehren. Sie zogen es vor, in andere Länder zu emigrieren, soweit dort entsprechende Aufnahmekontingente zugesagt wurden. Manche blieben in Deutschland, vor allem ältere, kranke und aus sonstigen Gründen nicht mehr „leistungsfähige“ und in das Erwerbsleben integrierbare sogenannte „Hardcore-Fälle“. Aus ihnen wurden später - nun in deutscher Zuständigkeit - sogenannte „heimatlose Ausländer“. Einige - wie z.B. Walenty Bulsewiecz - nahmen auch die deutsche Staatsbürgerschaft an. Ein Nachruf, mit einigen sachlichen Fehlern, erschien 2015:

Bekannt und beliebt als Helfer in der Not

TRAUER Walenty „Wallek“ Bulsiewicz gestorben – Nach dem Krieg Leben gerettet

VAREL/TB – Im Alter von 92 Jahren ist am Heiligen Abend Walenty Bulsiewicz gestorben. „Wallek“ wurde der Bramloger genannt, der sich sehr großer Beliebtheit erfreute. Er war bekannt für seine große Hilfsbereitschaft und Freundlichkeit. Als Zwangsarbeiter war der gebürtige Pole nach dem Zweiten Weltkrieg nach Varel gekommen und hat hier eine neue Heimat gefunden. Im Alter von 17 Jahren war er verschleppt worden, kam ins Emsland und flüchtete aus dem Strafgefangenenlager Dalum. Zu Fuß von Papenburg aus erreichte er 1940 Obenstrohe.

Arbeit fand er zunächst auf dem Hof von Hans Lühken, dann dem von Arnold Eilers. Am 14. September 1942 rettete er das Wohnhaus: Drei Brandbomben, die durch das Dach eingeschlagen waren, warf er mit bloßen Händen aus dem Erdgeschoss durchs Fenster ins Freie. Einen Orden für diese Tat lehnte er ab, dafür nahm er gerne Stiefel entgegen, denn seine Kleidung war bei diesem Bombenangriff alliierter Kampfflugzeuge verbrannt.

Auch auf dem Hof bei Frieda Brunken war er später tätig, deren Mann in Kriegsgefangenschaft war. Anschließend arbeitete er drei Jahre lang im Forst Varrelbusch, bevor er in der Ziegelei in Bramloge anfing.

Walenty „Wallek“ Bulsiewicz

BILD: WÖBKEN

Im Mai 1949 heiratete er seine Frau Anna, mit der er 66 Jahre verheiratet war. Nach sieben Jahren zogen sie auf das Gelände der Ziegelei in Bramloge. Dort hat Walenty Bulsiewicz acht Jahre lang Lehm gesplittet, später den ersten Seilbagger in der Gegend gefahren. Die Familie mit fünf Kindern brachten er und seine Frau mit zusätzlichem Ackerbau auf gepachtetem Land, der Haltung von drei Schweinen, Hühnern und Kaninchen durch.

Großen Einsatz zeigte „Wallek“ auch in der Freiwilligen Feuerwehr Obenstrohe, in der er 50 Jahre lang aktiv war, zuletzt in der Altersriege.

→@ Online kondolieren unter **www.NWZtrauer.de**

Abb.: Nachruf für Walenty Bulsiewicz in „Nordwest-Zeitung – Der Gemeinnützige“, Varel, 29. Dezember 2015.[60]

Die Frage der Entschädigung der polnischen (und auch der sonstigen ausländischen) Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen für das erlittene Unrecht blieb bis in die jüngste Vergangenheit eine Frage, die erst um die Jahrtausendwende, also über fünf Jahrzehnte nach Kriegsende, eine allerdings nicht immer zufrieden stellende Antwort durch die deutsche Seite fand, für viele Opfer aber bereits aus biologischen Gründen zu spät kam.

---

60 Anmerkung H.F.: Walenty Bulsewiecz, geboren 1. August 1923 in Polen, kam im Mai 1940 nach Varel. Nach eigener Schilderung wurde er im Frühjahr 1940 in Gorlitze (die nächste Kleinstadt in der Nähe seines Geburtsortes) „dienstverpflichtet“. Von dort wurde er mit LKW und Zug nach Krakau gebracht, wo er etwa sechs Wochen verbrachte. Anfang Mai 1940 ging es mit 2000 Dienstverpflichteten von Krakau mit dem Zug in Richtung Berlin, dann weiter in Richtung Hannover, wobei die Gruppe der 2000 Polen aufgeteilt wurde. Es waren 22 Polen, die am 7. Mai 1940 [?] am Vareler Bahnhof ankamen. Sie wurden zu Fuß zum damaligen Vareler Arbeitsamt (Nebenstelle Arbeitsamt Wilhelmshaven) in der Nebbsallee geführt. Dort warteten die Bauern, die Arbeiter auswählten. Bulsewiecz kam zunächst zur Bauerei Hans Lühken in Obenstrohe. Nach Kriegsende musste er als DP (Displaced Person) ins Emsland und begab sich von dort „zu Fuß“ wieder zurück nach Varel, wo er zuletzt u.a. in der Ziegelei Bramloge arbeitete, später seine Frau kennenlernte und heiratete. Zunächst mit Status „Heimatloser Ausländer“, erhielt er 1963 die deutsche Staatsbürgerschaft. Quelle: Gesprächsprotokoll Walenty Bulsewiecz, 28.3. und 22.4.1908, Sammlung des Verfassers.

Übersicht über die Gesamtzahl polnischer Zwangsarbeiter in der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land 1939 bis 1945:

Die Mindestanzahl ziviler polnischer Zwangsarbeitskräfte, die während des Zweiten Weltkrieges im Gebiet der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land lebten bzw. an den verschiedenen Arbeitsstätten eingesetzt wurden, lässt sich annähernd aus dem laut Ausländerkartei Varel gemeldeten Zuzug polnischer Bürger (Stadt Varel und Gemeinde Varel-Land) im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und 8. Mai 1945 errechnen.

Die Ausländer-Meldekartei Varel 1939 bis 1945, zunächst im Keller des Rathauses Varel gelagert, wurde 2008 in das Stadtarchiv am Neumarktplatzplatz überführt und das Originalmaterial von Peter Haukenfrers, damals Mitarbeiter im Archiv Heimatverein Varel, in einer digitalen Datei erfasst, die seither unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für entsprechende Nachforschungen und Auskünfte zur Verfügung steht.

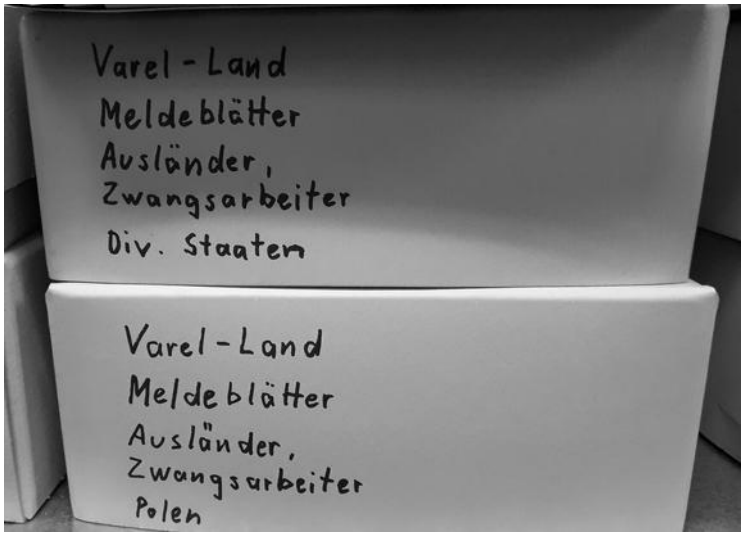

Abb.: Peter Haukenfrers, Heimatverein Varel, bei Erfassungsarbeiten der Ausländer-Meldekarte im Stadtarchiv Varel. Originalmaterial und Gliederung des Bestandes.

Es sind in dieser Meldekartei im Stadtarchiv Varel die **Meldedaten von insgesamt 1030 Personen polnischer Nationalität erhalten**. Nicht berücksichtigt sind die auf den elterlichen Meldekarten vermerkten Kinder. Von den polnischen Bürgern waren etwa 750 (75%) in der Gemeinde Varel-Land, knapp 280 in der Stadt Varel angemeldet.
Berücksichtigt man Lücken bei der damaligen Erfassung (Nichtan- oder Ummeldung von Ausländern durch die „Arbeitgeber", verspätete Abmeldungen usw., sind noch einmal etwa 15% hinzuzurechnen, so dass in Varel von einer **Gesamtzahl von etwa 1200 polnischen Zwangsarbeitskräften** 1939 bis 1945 auszugehen ist. Die **zeitliche Verteilung** der überlieferten Zuzugs- bzw. Anmeldedaten von 1030 polnischen Zwangsarbeitskräften in Varel während des Zweiten Weltkrieges ergibt folgendes Ergebnis:

Zuzugsdatum	Stadt Varel	Gemeinde Varel-Land	Gesamt
1. September bis Dezember 1939	-	8	8
1940	33	346	379
1941	60	207	267
1942	50	89	139
1943	21	33	54
1944	80	46	126
1. Januar bis 8. Mai 1945	32	13	45
Keine Angaben	2	10	12
SUMME	**278**	**753**	**1030**

a) In der Rubrik „Arbeitgeber" wird bei den 278 polnischen Zwangsarbeitern, die für die **Stadt Varel** namentlich überliefert sind, in 94 Fällen keine Angabe gemacht, ansonsten werden u.a. folgende Firmen / Arbeitsstellen genannt:

- Ziegelei Gerhard Brumund, Christiansburg 2 (41),
- Firma Wilhelm Meyer (35),
- Maschinenfabrik Heinen, Achternstraße (21),
- Firma Jan Meyer, Am Hafen 37 (10),
- Reichsbahn (9),
- Firma Heinrich Wüsteney (7),
- Weitere Arbeitsorte von in der Stadt Varel wohnenden Polen waren u.a. Druck- und Verlagshaus Robert Allmers (2), Firma Tameling und Stöve (4), aber auch z.B. die Stadtverwaltung (2), städtisches Gaswerk (2), Waisenstift (1), das Krankenhaus Varel (1).

Untergebracht waren die in der Stadt gemeldeten polnischen Arbeitskräfte nahezu ausschließlich in den dort befindlichen Gemeinschafts- bzw. Firmenlagern.

b) Auch für die in der **Gemeinde Varel-Land** registrierten **752 polnischen Zwangsarbeiter** lassen sich nähere Angaben über die Arbeitgeber machen. Hierbei sei angemerkt, dass sich auf dem Gebiet der Gemeinde Varel-Land Gemeinschaftslager befanden, von denen sich die polnischen Arbeitskräfte zu Arbeitsstätten auch in der Stadt Varel begeben mussten (z.B. waren im Lager Sumpfweg ab 1942 Arbeiter der Schuhfabrik Höfers untergebracht). Bei den 752 in der Gemeinde Varel-Land namentlich überlieferten polnischen Arbeitskräften fehlt lediglich in fünf Fällen eine genaue Angabe zum Arbeitgeber. Hauptarbeitgeber für die in der Gemeinde Varel-Land gemeldeten polnischen Zwangsarbeiter waren hier:

- Motorenwerk Varel-Neuenwege (227),
- Noris-Bau Nürnberg, Baustelle Varel (92),
- Ziegelei Thomas Kuper, Vareler Schleuse (69),
- Ziegelei de Cousser Nachfahren, Bramloge / Jeringhave (29),
- Schuhfabrik Höfers (7).

Als zahlenmäßig herausragende Arbeitsstätten unter den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinde Varel-Land werden im Zusammenhang mit den polnischen Zwangsarbeitern u.a. mehrfach genannt:

- Karl Suhren (10) und Günther Prass (7) in Jeringhave,
- Gustav Eilers (8) und Gerhard Eilers (13) in Altjührden,
- Georg Cordes in Hohenberge (10),
- Carl Schwarting in Borgstede (10).

Soweit die in der Gemeinde Varel-Land gemeldeten polnischen Zwangsarbeiter nicht einzeln bei ihren Dienstherren auf den landwirtschaftlichen Höfen untergebracht waren, lebten sie im Lager des Motorenwerkes in Varel-Neuenwege oder im Ausländerlager am Sumpfweg.

Polizeiliche Maßnahmen gegen polnische Zwangsarbeiter in der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land:

Wie viele polnische Zwangsarbeiter in Varel insgesamt polizeilichen bzw. staatspolizeilichen „Maßnahmen“ ausgesetzt waren, lässt sich aufgrund der weithin vernichteten Überlieferung der Staatspolizeistellen, in diesem Falle z.B. auch der Staatspolizeistelle Wilhelmshaven, nicht mehr exakt bestimmen.

Neben den bereits vorangehend chronologisch aufgeführten Fällen ergibt eine Durchsicht der Vareler Ausländerkartei in folgenden weiteren Fällen kleinere Hinweise auf polizeiliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber polnischen Staatsbürgern:
So wurden z.B.

- Am 21. Januar 1942 der Landarbeiter **Josef Kubiak**, geboren am 19. März 1909, seit April 1940 als Zwangsarbeiter bei Wilhelm Lüers in Altjührden, verhaftet;
- Am 25. Januar 1942 der Schlosser **Witold Jackowski**, geboren am 6. Juli 1925, tätig bei den Motorenwerken in Varel-Neuenwege, in Haft genommen;
- Im Dezember 1942 der Landarbeiter **Wladislaw Kocinsky**, geboren am 11. März 1910, seit September 1941 als Zwangsarbeiter bei Franz Lühken, Obenstrohe, nach „Desertation“ mit dem Hinweis „Wilhelmshaven, Gefängnis“ abgemeldet;
- Am 23. November 1944 der Landarbeiter **Teofil Kisiel**, geboren am 10. Januar 1910, seit November 1943 als Zwangsarbeiter bei Gustav Funke in Dangast, verhaftet;

Von April 1945 bis zum Kriegsende am 6. Mai 1945 saß der polnische Landarbeiter **Michal Jedrachowiecz**, geboren am 21. November 1924, seit April 1940 als Zwangsarbeiter bei Heinrich Unger in Herrenhausen, noch im berüchtigten „Gelbkreuz-Lager“ in Wilhelmshaven.

Im digitalisierten und online abfragbaren Arolsen Archives (https://collections.arolsen-archives.org/de/search) werden die Unterlagen zu den von alliierten Dienststellen und dem Internationalen Suchdienst nach 1945 durchgeführten Befragungen deutscher Dienststellen sowie Originaldokumente aus der NS-Zeit aufbewahrt. Darin sind u.a. auch Auflistungen von „Strafbefehlen“ (Geld- oder Haftstrafen) durch das Amtsgericht Varel, Meldungen der Registereinträge zu Ausländern im Polizeigefängnis und späteren Jugendarrestanstalt Varel überliefert.

Meist nicht aktenkundig überliefert, aber nicht zu vergessen, ist die oftmals herabwürdigende Behandlung oder gar Misshandlung durch deutsche Polizei- und Verwaltungsbeamte, Lager- und Betriebsführer, „Werkschutz"-Angehörige oder fanatische Parteigenossen der NSDAP und ihrer Gliederungen. Dazu kamen die fast täglichen Diskriminierungen und Demütigungen durch die nationalsozialistisch gelenkte Presse wie auch durch so manchen einfachen deutschen Zeitgenossen.

Sterbefälle und Gräber polnischer Zwangsarbeiter in der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land:

In den beiden Standesämtern der Stadt Varel sowie der ehemaligen Gemeinde Varel-Land sind die **Sterbefallurkunden** der in beiden Zuständigkeitsgebieten zwischen September 1939 und Mai 1945 erfolgten Sterbefälle polnischer Staatsbürger zu finden.
Über die Zahl und Lage der **Grabstätten** der in diesem Zeitraum verstorbenen polnischen Staatsbürgern auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Varel, Oldenburger Straße, dem gemeinsamen Friedhof für beide Kommunen, geben das Bestattungsregister und Grablagenverzeichnis im Pfarrarchiv Varel genaue Auskunft.
Die Sterbefälle sowie Bestattungen sind in der vorstehenden Chronik vollständig dokumentiert.

Ergänzende Details lassen sich aus den im Zusammenhang mit den insbesondere 1946, 1947 und 1949 erfolgten umfangreichen **Meldungen der Vareler Dienststellen und Institutionen gegenüber den alliierten Dienststellen, dem polnischen Roten Kreuz bzw. dem Internationalen Suchdienst im Rahmen der Suchaktionen nach vermissten Ausländern** entnehmen.
Diese Archivalien werden verwahrt
a) im Arolsen Archives (größtenteils digitalisiert und online zugänglich)
https://collections.arolsen-archives.org/de/search
b) in korrespondieren Beständen im Niedersächsischen Landesarchiv Oldenburg (Akten Landkreis Friesland)
https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/start.action
c) im Stadtarchiv Varel (Akten der Stadtgemeinde und Gemeinde Varel-Land bis 1972) am Neumarktplatz 3a (Heimatmuseum Varel)
https://www.heimatvereinvarel.de/bestaende.html
> siehe Abschnitt: Vareler Stadtarchiv - Dokumente und Unterlagen aus der Verwaltung der Stadt Varel
d) im Pfarrarchiv der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Varel, Schlossplatz 3
https://www.ev-kirche-varel.de/ueber-uns/kirchenbuero

Meldungen aus Varel an das Polnische Rote Kreuz (1946/47):

Am **11. September 1946** bat das **Polnische Rote Kreuz** das Landratsamt in Friesland *„um genaue Angabe in welchen Ortschaften des dortigen Kreises sich **polnische Friedhöfe bzw. polnische Gräber** befinden. Gleichzeitig wird ersucht um Angabe ob und in welchen Ortschaften sich Läger von verschleppten Zivil- oder Kriegsgefangenen Polen befinden"*.

Der Landrat leitete das Schreiben am 17. September weiter an die Stadt Varel und die Gemeinde Varel-Land mit Fristsetzung bis zum 1. Oktober.
Die Stadtverwaltung in Varel berichtete am 23. September 1946, dass auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof 14 Polen bestattet seien.

Die Gemeindeverwaltung Varel-Land berichtete, dass keine polnischen Gräber im Gemeindegebiet vorhanden seien und über das polnische DP-Lager auf dem ehemaligen Fliegerhorst in Varel-Friedrichsfeld (im Dokument bezeichnet als „Altjührden-Plaggenkrug“).[61]

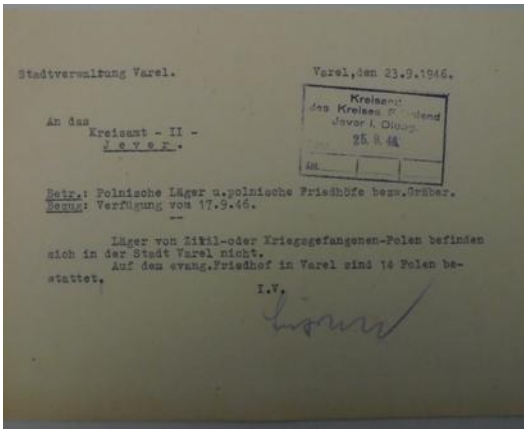

Stadtverwaltung Varel. Varel, den 23.9.1946.

Kreisamt des Kreises Friesland Jever i. Oldbg. 25.9.46

An das
Kreisamt - II -
J e v e r .

Betr.: Polnische Läger u. polnische Friedhöfe bezw. Gräber.
Bezug: Verfügung vom 17.9.46.

Läger von Zivil- oder Kriegsgefangenen-Polen befinden sich in der Stadt Varel nicht.
Auf dem evang. Friedhof in Varel sind 14 Polen bestattet.

I.V.

Abb.: Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 323, o. Pag.

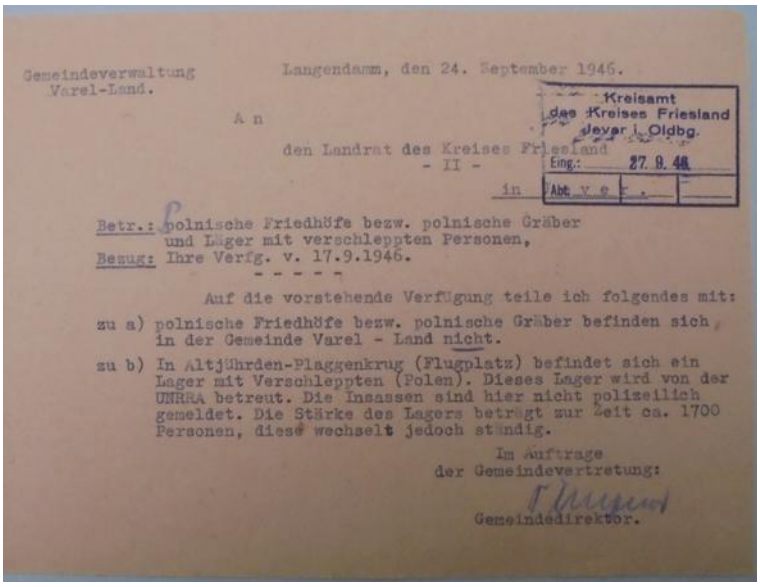

Gemeindeverwaltung Varel-Land. Langendamm, den 24. September 1946.

Kreisamt des Kreises Friesland Jever i. Oldbg. Eing.: 27. 9. 46 Abt. v e r .

An
den Landrat des Kreises Friesland
- II -
in

Betr.: polnische Friedhöfe bezw. polnische Gräber und Läger mit verschleppten Personen,
Bezug: Ihre Verfg. v. 17.9.1946.

Auf die vorstehende Verfügung teile ich folgendes mit:

zu a) polnische Friedhöfe bezw. polnische Gräber befinden sich, in der Gemeinde Varel - Land nicht.

zu b) In Altjührden-Plaggenkrug (Flugplatz) befindet sich ein Lager mit Verschleppten (Polen). Dieses Lager wird von der UNRRA betreut. Die Insassen sind hier nicht polizeilich gemeldet. Die Stärke des Lagers beträgt zur Zeit ca. 1700 Personen, diese wechselt jedoch ständig.

Im Auftrage
der Gemeindevertretung:
Gemeindedirektor.

Abb.: Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 323, o. Pag.

Im **Februar 1947** wandte sich das Polnische Rote Kreuz (Delegation in der Britischen Zone, Subdivision No. 5 in Oldenburg) erneut an die Kreisverwaltung in Jever zwecks *„Registrierung sämtl. in Deutschland seit dem 1.9.1939 befindlichen* ***polnischen Gräber sowie aller verstorbenen Polen****“*.[62]
Die Gemeinde Varel-Land meldete „Fehlanzeige“, die Stadt Varel übersandte am 10. März 1947 eine trotz vorhergehender durchaus korrekter Meldungen nun eine Liste mit 15 Gräbern (ohne die beiden polnischen Kindergräber Nowakowsky und Jasinska, aber mit zwei nicht zutreffenden Einträgen zu Titow und Zdunowski, siehe Erklärung zur Abbildung).

61 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 150, o. Pag.
62 Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 274, o. Pag.

Stadtverwaltung Varel.

Varel, am 10.3.47.

An das
Kreisamt - II -
J e v e r .

Kreisamt des Kreises Friesland Jever i. Oldbg.
Eing.: 14. MRZ. 1947
Abt.

Betr.: Registrierung sämtl. ~~in Deutschland~~ befindl. poln. Gräber v. 1.9.39.
Bezug: Schreiben vom 28.2.1947.

--

Anliegend werden die geforderten Vezeichnisse übersandt. Soweit die Sterbefälle hier beurkundet sind, sind Sterbeurkunden beigefügt.

Nachlaß verstorbener oder verschollener Polen befindet sich in der Stadt Varel nicht.

I.V.

Biuro Informacyjne P. C. K.
Oddział na Niemcy
Polish Red Cross - Tracing Bureau
Agency for Germany

Spis znajdujących się w miejscowości Stadt Varel powiat Friesland grabów, Polaków zmarłych od. 1. 9. 1939
Verzeichnis der in Stadt Varel Kreis Friesland befindlichen Gräber, in denen seit dem 1. 9. 1939 verstorbene Polen beerdigt sind.

Nazwisko i Imię pochowanego / Name und Vorname des Beerdigten	urodzony / geboren: dnia / am	urodzony / geboren: w / in	Miejsce zamieszkania w Polsce / Wohnort in Polen	zmarł / gestorben: dnia / am	zmarł / gestorben: w / in	Nazwiska i Imiona rodziny / Name und Vorname d. Familienangehörig.	Księgi cmentarnej / Nr. d. Friedhofbuches	Miejsce pochowania, kwatera oddział / Begräbnisstätte	Czy grób posiada tablicę, krzyż itp / Befindet sich am Grabe eine Tafel, Kreuz o. ä.
Budziarek, Mieczeslaw	9.9.1921	Unbekannt	Unbekannt	21.4.40	Varel	Unbekannt	Feld I, Reihe 1d 92/95 1/2 Fuß	Friedhof Varel	Nein
Plotka, Boleslaus	17.6.05	Gaj, Krs. Löbau	Gaj, Krs. Löbau	23.7.40	Varel	Helene Plotka in Gaj	Feld 1, Reihe 1o 1o2 1/2 - 1o5 Fuß		Nein
Mordzamowski, Siegmund	13.1o.191o	Unbekannt	Unbekannt	19.12.40	Varel	Unbekannt	Feld I, Reihe 1o 12o / 123 1/2 Fuß		Balkenkreuz
Stysinski, Johann	2o.1.19o3	Unbekannt	Unbekannt	19.12.40	Varel	Unbekannt	Feld I, Reihe 1o, 123 1/2 / 126 Fuß		Balkenkreuz
Zichozki, Kasimir	24.11.1895	Kodell/Polen	Unbekannt	21.6.41	Varel	Unbekannt	Feld I, Reihe 1o, 134/137 1/2 Fuß		Balkenkreuz
Ziechinski, Boleslaw	4.9.1921	Unbekannt	Unbekannt	18.1o.41	Varel-Land	Unbekannt	Feld I, Reihe 1o, 141/144 1/2 Fuß		Balkenkreuz
Wojciechowski, Edward	3o.8.1913	Lodz	Unbekannt	7.1o.42	Varel	Unbekannt	Feld I, Reihe 1o, 17o 1/2 / 173 Fuß		Balkenkreuz
Banasiak, Szymon	28.1o.1891	Dorf Kobiele	Cieszytki/Polen	3.2.42	Varel	Marja Banasiak, Cieszytki	Feld I, Reihe 9, 154/157 1/2 Fuß		Nein
Wlodarczyk, Stanislaw	1o.7.1923	Padgaczw	Unbekannt	1o.9.43	Altjührden	Unbekannt	Feld II, Reihe 1, 15 /18 1/2 Fuß		Balkenkreuz
Maniewski, Rech	13.8.1886	Biskupice	Unbekannt	19.11.44	Varel	Unbekannt	Feld II, Reihe 1m, 46 1/2 /49 Fuß		Nein
Bednarzyk, Stanislaw	2.4.1875	Sonnenhofen/polen	Unbekannt	26.3.45	Fliegerhorst Varel	Unbekannt	Feld II, Reihe 1, 54 /67 1/2 Fuß		Nein
Schpack, Josef	2o.1.1894	Puta Skiewresza/Polen	Unbekannt	25.3.45	Fliegerhorst Varel	Poladia Schpack, Wohnort unbekannt	Feld II, Reihe 1, 71 / 74 1/2 Fuß		Nein
Berek, Anton	9.6.23	Gerne/b. Radom	Unbekannt	2o.4.45	Varel	Unbekannt	Feld II, Reihe 1, 95 1/2 / 98 Fuß		Nein
SU Grégory, Titow	17.11.1893	St. Wirki, Kreis Sunsk	Unbekannt	29.3.44	Jeringhave	Unbekannt	Feld II, Reihe 1, 32 1/2 / 35 Fuß		Nein
Zdunowski, Leo	7.4.1899	Strasburg	Goral/Polen	26.7.44	Varel	Maria Z., Goral/Polen	Das Grab kann auf dem Friedhof in Varel nicht festgestellt werden.		

Druckerei Max Schwarze BBA 25 Bielefeld, 18449/20000 10.46 GMA

Abb.: Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 231-3, Nr. 274, o. Pag. Anmerkung H.F.: Nationalität Grigorij Titow nicht polnisch, sondern UdSSR; Leo Zdudonowski war nach Strasburg/Westpreußen überführt worden.

Schutz und dauerhafte Erhaltung der Grabstellen (Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, kurz Gräbergesetz):[63]

Die in Varel befindlichen Gräber polnischer Staatsbürger mit Sterbedaten zwischen September 1939 bis Mai 1945 (sowie auch die Grtäber polnischer „Displaced Persons“ mit Sterbedatum bzw. Bestattungsdatum ab Mai 1945 bis einschließlich 30. Juni 1950) unterliegen in der Regel dem Schutz des deutschen „Gräbergesetzes“.
Es schreibt vor, dass diese Gräber der „Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ dauerhaft zu erhalten und aus öffentlichen Mitteln zu pflegen sind.
Eine entsprechende **Gräberliste** führt die nach Gräbergesetz rechtlich zuständigen Stadtverwaltung Varel, die entsprechende Auskünfte erteilen kann. Auch beim Friedhofsträger, der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Varel, sind ergänzend entsprechende Unterlagen vorhanden.

Eine detaillierte Dokumentation zu den genannten Sachverhalten findet sich in dem Abschnitt Varel einer Veröffentlichung des Verfassers, die im Zusammenhang eines Projektes des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Bezirk Weser-Ems, und des Schlossmuseums in Jever, erschienen ist. Der entsprechende Abschnitt dieser nicht im Buchhandel erschienenen, sondern nur für bestimmte Adressaten zugänglichen Dokumentation ist online auf der Webseite des Heimatvereins Varel einsehbar:

https://www.heimatvereinvarel.de/archiv.html
> Archiv > Themen
> 1933 bis 1946 Varel in der NS-Zeit, Kriegsende und Besatzungszeit
> Buch 2023 Frerichs Ausländergräber 1939_50 Auszug Varel_compressed.pdf

63 https://www.gesetze-im-internet.de/gr_bg/BJNR005890965.html (letzter Zugriff 28.4.2025).

Merkblatt

Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen?

Um die Ernährung des deutschen Volkes zu sichern und der Landwirtschaft die hierfür notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, werden in diesem Jahre eine große Anzahl Polen in der Landwirtschaft eingesetzt. Sie sollen es den deutschen Bauern erleichtern, den Aushungerungsversuch unserer Feinde zunichte zu machen.

Dafür erwarten wir von allen Volksgenossen auf dem Lande:

Haltet Abstand von den Polen!

Sie gehören einem Volke an, das noch vor wenigen Monaten 58 000 Deutsche ermordet hat.

Werdet nicht zu Verrätern an der deutschen Volksgemeinschaft!

Die Polen gehören nicht zur deutschen Volksgemeinschaft. Wer sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, der stellt seine eigenen Volksgenossen auf eine Stufe mit Fremdrassigen. Das gleiche gilt auch für den deutschen Gruß. Wenn es nicht zu vermeiden ist, daß sie mit euch unter einem Dach wohnen, dann bringt sie so unter, daß jede engere Berührung mit eurer Familie ausgeschlossen ist.

Laßt Polen nicht mit an eurem Tisch essen!

Sie gehören nicht zur Hofgemeinschaft, noch viel weniger zur Familie. Ihr sollt ihnen zwar genügend zu essen geben, sie sollen aber getrennt von euch essen.

Bei euren Feiern und Festen haben die Polen nichts zu suchen!

Wir wollen in unseren Feiern und Familienfesten unter uns sein. Die Polen sind ein fremdes Volk. Sie werden unter sich ihre eigenen Feiern veranstalten.

Nehmt die Polen nicht in eure Gasthäuser mit!

Sie werden es euch nicht danken. Es wird dafür gesorgt werden, daß bestimmte Gasthäuser an einem Tag der Woche ausschließlich den Polen zur Verfügung stehen.

Gebt den Polen auch sonst keine Vergünstigungen!

Wenn ihr glaubt, durch Geschenke ihre Arbeitsfreudigkeit zu steigern, so irrt ihr euch. Jede weichliche Behandlung schwächt erfahrungsgemäß ihren Willen zur Arbeit.

Herausgegeben vom Heimatverein Varel e.V. © 2025